



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

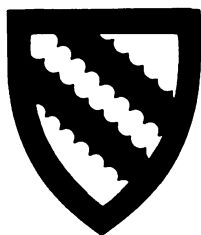
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**The Arthur and Elizabeth  
SCHLESINGER LIBRARY  
on the History of Women  
in America**

**RADCLIFFE COLLEGE**



**Gift of  
Dr. Julie Braun-Vogelstein**





Die

# Frauenbewegung

in der Schweiz.

Geschichte der Frauenbewegung in der  
Schweiz. Von Fr. E. Benz.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der  
Frau. Von Professor Dr. Zürcher.

Das Frauenstudium. Von Frau Dr. med.  
Ida Hilliker-Schmid.

Die zivilrechtliche Stellung der Frau.  
Von Fr. Dr. jur. H. Mackenroth.

Frauenbewegung u. Arbeiterinnenschutz.  
Von Prof. Dr. Herkner.

Kürsch 1902

Ch. Schröter, Verlag

(Leipzig, Chaus. 15.)



WOMAN'S ARCHIVES

Gift of

Dr. Julie Braun-Vogelstein

# Die Frauenbewegung

in der Schweiz.

• Sechs Vorträge •  
•• veranstaltet durch die ••  
Pestalozzigesellschaft

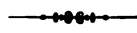
•• Zürich 1902 ••  
Ch. Schröter, Verlag  
(Leipzig, Chalsstr. 15.)



# Inhalt:

---

	Seite:
I. Vortrag. Fräulein E. Benz, Lehrerin: Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz . . . . .	1
II. Vortrag. Herr Prof. Dr. Zürcher: Die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau	34
III. Vortrag. Frau Dr. med. J. Hilfiker-Schmid: Das Frauenstudium . . . . .	47
IV. u. V. Vortrag Fräulein Dr. jur. H. Mackenroth: Die zivilrechtliche Stellung der Frau . . .	67
VI. Vortrag. Herr Prof. Dr. Herkner: Frauenbewegung und Arbeiterinnenschutz . .	96



9. 9. 4  
784

## Vorwort.

Im Herbst vorigen Jahres hat die Vortragskommission der Pestalozzigeellschaft beschlossen, im Laufe des Winters 1901/1902 u. a. eine Vortragsserie zu veranstalten, welche den Zuhörern eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der heutigen Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Erfolge geben würde. Die Schweiz und die Rolle, welche die Schweizerfrauen bislang in dieser Bewegung gespielt haben, sollte besonders hervorgehoben werden. Und da das Streben der Frauen nach Selbstständigkeit sich auf beinahe alle Gebiete der wissenschaftlichen Betätigung und des öffentlichen Lebens erstreckt, so war es natürlich, daß die Vortragskommission auf den Gedanken verfiel, in den geplanten Vorträgen eine gewisse Arbeitsteilung eintreten zu lassen, wobei die speziellen Kompetenzen der einzelnen Vortragenden zur Geltung kommen sollten.

In Ausführung dieses Gedankens wandte sich die Kommission an Fr. E. Benz mit der Bitte, sie möchte ihre ausgedehnten Studien über die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz zum Gegenstande eines Vortrages machen; Fr. Dr. jur. A. Mackenroth wurde ersucht, das Thema: die zivilrechtliche Stellung der Frau zu übernehmen; Frau Dr. med. J. Hilfinger-Schmid wurde angegangen um einen Vortrag über das Frauenstudium, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, und die Herren Prof. Dr. Zürcher und Prof. Dr. Herliker wurden ebenfalls um Vorträge gebeten, deren Gegenstand ihnen nahe lag: ersteren ersuchte die Kommission um Behandlung der Frage über die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau, und letzteren um einen Vortrag über Frauenbewegung und Arbeiterinnenschaft.

Mit Vergnügen konstatieren wir, daß alle eingeladenen Damen und Herren sich zur Uebernahme der Vorträge sofort bereit erklärten, und es geschieht gewiß nicht um einer bloßen Form zu

genügen, sondern es ist ein Ausfluß des natürlichen Empfindens, wenn an dieser Stelle den Lektoren der Dank der Vortragskommission ausgesprochen wird.

Die Vortragsserie wurde in der 2. Hälfte des Winters abgehalten und erfüllte in Bezug auf die Zahl der Zuhörer, unter denen natürlicherweise das weibliche Element vorherrschte, unsere Erwartungen. Allerdings rekrutierten sich die Teilnehmer beinahe ausschließlich aus bürgerlichen Kreisen, was bis zu einem gewissen Grade begreiflich ist, obgleich ja gesagt werden muß, daß es auch für die Frau und das Mädchen aus dem Arbeiterstande nicht gleichgültig sein kann, welche Stellung dem weiblichen Geschlecht durch die bestehende Gesetzgebung im privaten und öffentlichen Recht angewiesen wird oder wie die Arbeit der Frau gesetzlich geschützt ist, und welche Aenderungen und Verbesserungen in nächster Zukunft nach diesen verschiedenen Richtungen angestrebt werden sollen.

Die sich an die Vorträge anschließende Diskussion gestaltete sich meistens recht lebhaft und die gefallenen Voten beurkundeten, daß die Zuhörerschaft den Ausführungen der Vortragenden mit lebhaftem Interesse folgte und auch das Bedürfnis fühlte, sich über dieses und jenes auszusprechen.

Dies war denn auch der Grund, weshalb die Vortragskommission mit Vergnügen den Vorschlag der Verlagsbuchhandlung T. h. Schröter, die Vorträge im Drucke erscheinen zu lassen, entgegennahm. Allerdings war hierzu das Einverständnis der Vortragenden nötig, und es muß auch hier wieder dankbar anerkannt werden, daß dieselben ihre Manuskripte mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit der Kommission zur Verfügung stellten. Es darf wohl der Wunsch ausgesprochen werden, es möchte das mit der Frauenbewegung sympathisierende Publikum die viele Mühe und Arbeit, welche die Vortragenden ohne Zweifel im allgemeinen Interesse übernommen haben, dadurch lohnen, daß es diesem Werke eine gute Aufnahme bereitet.

B ü r i c h, im September 1902.

**Dr. F. Erismann,**  
Präsident der Vortragskommission der  
Pestalozzgesellschaft.

I.  
**Zur Geschichte**  
der  
**Frauenbewegung in der Schweiz**  
von  
**Emilie Benz.**

---

Vor zwei Jahren leitete ein in Zürich erscheinendes politisches Blatt<sup>1)</sup> eine Abhandlung über Frauenthätigkeit mit der Frage ein: Gibt es in der Schweiz eine Frauenbewegung? Der heutige Vortrag soll eine Antwort auf diese Frage bieten, indem er die Thatsachen und Vorkommnisse, die sich in unserem Lande unter dem Namen Frauenbewegung einreihen lassen, in ihrem geschichtlichen Zusammenhang vorführt.

Die Bezeichnung „Frauenbewegung“ wenden wir auf alle diejenigen Bestrebungen an, die darauf gerichtet sind, gewisse Ordnungen in Staat, Gesellschaft, Familie in einer den materiellen, geistigen und ethischen Interessen der Frauen entsprechenden Weise umzugestalten. Fassen wir den Begriff in diesem weitern Sinne, so sind als Träger der Bewegung Männer keineswegs ausgeschlossen.

Man pflegt den Namen „Frauenbewegung“ vorzugsweise auf die Vereinsarbeit, also auf den Kampf in geschlossenen Reihen zu beziehen. Doch ist die Vereinsbildung nur eine Phase, und zwar eine späte, des ganzen Entwicklungsganges. Bevor ganze Bevölkerungsgruppen sich in den Dienst einer Idee stellen, ist dieselbe jemeilen von Einzelnen vertreten worden. Auch die Geschichte der Frauenbewegung macht von diesem Gesetze keine Ausnahme.

---

## I. Uorboten.

Die Anfänge der eigentlichen Frauenbewegung in unserem Lande zeigen sich, wie in den übrigen Kulturländern, erst im 19. Jahrhundert. Wohl weist das 18. Jahrhundert

<sup>1)</sup> „Zürcher Post.“

Vorboden der Bewegung auf, aber für eine Frauenbewegung in unserem Sinne konnte es nicht Raum bieten. War das doch die Zeit, wo die Zufriedenheit zu den staatsbürgerlichen Pflichten gehörte und jede Regung der Unzufriedenheit, jede Kritik an bestehenden Ordnungen als ein Vergehen wider den Staat geahndet wurde. Beispielsweise wurde Heinrich Pestalozzi, der mit anderen jungen Männern es gewagt hatte, Schäden im zürcherischen Verwaltungssystem aufzudecken und offen zu besprechen, im Jahre 1767 vier Tage in Untersuchungshaft gehalten, ihm und seinen Freunden das obrigkeitliche Mißfallen unter nachdrucksamem Zuspruch bezeugt und angedeutet, daß, „wo sie künftig etwas wider den Staat reden sollten, sie ihres Bürgerrechtes sollten verlustig sein.“ Daß unter solchen Verhältnissen die Frauen von Zürich keinerlei kritische Umwandlungen zeigten, ist begreiflich, obwohl die Thätigkeit der Obrigkeiten auf dem Gebiete der Sitten- und Kleidermandate hierzu genügend Veranlassung hätte bieten können. Nur einmal zeigten sich öffentlich Spuren einer Ablehnung gegen diese so überaus kleinliche pedantisch-plumpe Bevormundung. „Es unternahmen die Frauen und Töchter der adeligen Gesellschaft einen Petitionssturm gegen diese Kleidermandate, insbesondere gegen das Verbot des Tragens von Edelsteinen und Perlen. Aber der Rat blieb fest wie ein Fels im Meer und antwortete sehr ungalant durch eine unmotivierte Tagesordnung.“<sup>1)</sup>

Die Leiden dieser Patrizierinnen werden unser Mitgefühl nicht stark erregen. Mehr Sympathie verdienen jene jungen Damen, die 1721 in der von Bodmer und Breitinger herausgegebenen Wochenschrift „Diskurse der Mahler“ einen ernstlichen Federkrieg beginnen, um nachdrücklich die verkannten Rechte ihres Geschlechtes auf Bildung und Unterricht geltend zu machen. Vorwurfsvoll rufen sie den Männern zu: „Ihr habt Euch seit langer Zeit eines gewissen Rechtes über unser Geschlecht angemacht und dasselbe zu erhalten, diese lieblose Meinung festzusetzen getrachtet: Die Natur selbst habe dem weiblichen Geschlecht einen niedrigeren Rang gegeben und euch um einen Grad über selbiges erhoben; Ihr habet, diesem ungerechten Wahn einen Schein und etne Farbe zu geben, allerlei

<sup>1)</sup> Dr. S. Rüttimann. Zur Geschichte und Fortbildung der Zürcherischen Rechts-  
pflege. Atab. Vortrag, 1856.

Schwachheiten dem Frauenvolk als eigen zugemessen, welche doch der einen und der andern partikular sind und welchen die Mannspersonen nicht weniger unterworfen sind.“

Ueber die trostlosen Zustände der Mädchenbildung damaliger Zeit beklagen sie sich mit folgenden Worten: „Man hat unsern Eltern die Maxime beigebracht, die Wissenschaften seyen den Leuten unseres Geschlechtes schädlich, sie machen uns ruhmrätig und lächerlich, sie halten uns ab von den nötigen Geschäften; denn wir seien allein geböhren, daß wir unsern künftigen Männern Geld zehlen, wäschen, flicken, und daß wir von der Gestalt einer Züppe urteilen. Einige verfahren so unbillig, daß sie uns in öffentlichen Schriften untüchtig zum Heyraten erklären, wenn wir durch Lesung jener Bücher suchen verständig zu werden.“

Diese Kritik war nur zu berechtigt. In den „Haus-schulen“, den Elementarschulen der damaligen Zeit, erwarben sich die Mädchen nur die Elemente des Lesens und Schreibens. Das Rechnen wurde gar nicht betrieben. Und diese über alle Maßen kümmerliche Bildung, die schon mit dem 8. Lebensjahr ihren Abschluß fand, war die ganze geistige Ausrüstung für den Lebensweg der Frauen. Wohl war nach der Reformation das zürcherische Schulwesen mit Eifer reorganisiert worden, aber die mittleren und höheren Schulen öffneten sich nur den Knaben. War doch Zwingli, der zürcherische Reformator, durchaus kein Freund besonderer weiblicher Schulbildung. „Man muß die Frauen ganz einfach lehren und nicht in vorwitzige Untersuchungen hineinführen. Das Gebiet des Weibes ist das Haus. Schweigen ist die höchste Zierde der Frau ihr ganzes Leben lang.“

Dieses Vorurteil gegen weibliche Bildung und Gelehrsamkeit war in weiten Kreisen verbreitet, sogar bei den Frauen selbst, und so hielten es die Mahlerinnen, denen doch der Unwille über den Ausschluß des weiblichen Geschlechtes von den Bildungsgelegenheiten die Feder führt, für notwendig, sich ausdrücklich gegen die Ansicht zu verwahren, als ob sie nach Gelehrsamkeit strebten. „Unser Absehen ist nicht, daß wir aus den Büchern eine weitläufige Wissenschaft unnützlicher Sachen sammeln; wir wollen daraus angenehme Freundinnen, kluge Cheweiber und gute Mütter werden.“

Ebenso will die Gesellschaft der Mahler, die doch diesen Bildungsbestrebungen durchaus sympathisch gegenüberstand, nichts von gelehrten Frauen wissen. Sie stellt zwar den wissensdurstigen Frauenzimmern ein Verzeichnis von geeignetem Lesestoff zusammen, doch nur „damit das Frauenvolk daraus wohl witzig und angenehm, aber nicht gelehrt und pedantisch werden könne.“ Die Frage ist hier wohlberechtigt, ob die wenigen „gelehrten“ Frauen damaliger Zeit vielleicht durch ihre Lebensführung einem solchen Vorurteil Nahrung geboten haben.

Um's Jahr 1700 legt die Schloßherrin zu Maienfeld im Bündnerland, Fortensia Gugelberg von Moos, geb. von Salis (1658—1715), wohl unsere erste deutschschweizerische Schriftstellerin, in dem Büchlein „Konversations“ ihre Lebensanschauungen nieder. Aber trotz ihrer Gelehrsamkeit, die sie befähigte, „in theologischen, medizinischen und historischen Sachen“ mit Gelehrten in lebhaften geistigen Verkehr zu treten, und Bildungsbestrebungen in Schule und Haus zu fördern, blieb sie die mütterliche Wohlthäterin aller Armen, Kranken und Bedrängten. Und von der Tochter des gelehrten Pfarrers Joh. Kasp. Sagenbuch wird uns wohl berichtet, daß sie an der Gelehrsamkeit ihres berühmten Vaters Anteil hatte, nicht aber, daß sie als Gattin und Hausfrau aus der Sphäre ihrer Weiblichkeit herausgetreten wäre. Auch die berühmte Winterthurer Mathematikerin Anna Barbara Reinhard „war eine Person von stillem, anmaßungslosem Geiste“.

Die Vermutung läßt sich wohl nicht von der Hand weisen, daß die Abneigung gegen die „wissende“ Frau aus dem Boden des mittelalterlichen Hexenwahnnes hervorge wachsen ist, dem ja im Laufe der Jahrhunderte Tausende und Abertausende unschuldiger Frauen zum Opfer gefallen waren.

Mächtiger aber als diese Vorurteile erwies sich jene neue Geistesströmung, die, namentlich unter dem Einfluß von Voltaire und Rousseau, sich unwidderstehlich auch in unserem Lande Bahn brach. In der „Aufklärung“ gewannen die Freunde einer bessern Mädchenbildung einen Bundesgenossen. Zwar wollte Rousseau mit seinem Buch „Emil“ zunächst nur der Erziehung der Knaben neue Bahnen weisen, eine Reform der Mädchenbildung lag ihm

fern. „Die Frau ist da, dem Manne zu gefallen; alle Mädchenbildung hat nur diesem einen Zweck zu dienen. Der Knabe soll fragen: Wozu? Warum? Er soll nach Gründen forschen, nach der Wahrheit. Das Mädchen aber soll sich bei allem, was es thut, die Frage stellen: „Was sagen die Leute dazu?“ Rousseau sprach damit nur die Meinung seines Zeitalters über Mädchenbildung aus, aber die Redheit und Unverfrorenheit, mit der er die herrschende Erziehungsweise als Norm hinstellte, mußte denkende Männer und Frauen stutzig machen. Die Schrift fand also nicht nur Zustimmung, sondern auch Widerspruch und so kommt ihr doch das eine Verdienst zu, die Diskussion über Mädchenerziehung angeregt zu haben.

Eine erste praktische Lösung fand dieselbe durch Chorherr und Professor Leonhard Usteri. Er gründete mit privater Unterstützung 1774 die erste Töchterschule in Zürich und hatte das Glück, hiefür in Susanna Gohweiler eine vortreffliche Lehrerin zu gewinnen. Maßgebend für den Gründer und die Leiterin der Anstalt war der Gedanke, daß die ganze Schulerziehung das Wirken im Haus vorzubereiten habe. So wurde der Unterrichtsstoff in engste Beziehung zum nüchternen Hausleben gebracht und ängstlich alles vermieden, was die Mädchen „ins Federkauen, in Brief- und Schriftstellerei“ hätte hinein bringen können. Man zündete somit nur ein kleines Feuerlein an und sorgte dafür, daß es nicht zur hellen Flamme würde. „Schwärmerei“ wurden die also geleiteten Mädchen sicherlich nicht. Während der Unterricht die Knaben in die weite große Natur und Geisteswelt führte, blieben jene in den engen nüchternen Kreis des Hauslebens gebannt.“<sup>1)</sup> Aber gerade dadurch, daß die Schule den herrschenden Ansichten über weibliche Bildung Rechnung trug, erwarb sie sich das Wohlwollen weiter Kreise und konnte sich bei der vortrefflichen Leitung durch Susanna Gohweiler zu einer eigentlichen Musteranstalt entwickeln. Nach diesem Vorbilde entstanden in andern Schweizerstädten ähnliche Schulen. So ermöglichte die großherzige Vergabung der Schultheißin Funziker in Aarau die Errichtung des Töchterinstituts, an welches als Lehrerin eine Zürcherin, Jungfrau Anna

<sup>1)</sup> Dr. G. Dorf, Bilder aus der Geschichte der Erziehung des weiblichen Geschlechts. Sonderabzug aus „Rhein. Blätter für Erziehung und Unterricht.“ (Frankfurt a. M. Necht Dieckroeg). 1896.



Ziegler, berufen wurde. In Luzern war Josef Ignaz Zimmermann, der Freund Usteris, in Solothurn der Chorherr Guggler in gleichem Sinne thätig. Auch Basel und Chur errichteten Töchterschulen. Freilich kamen diese Schulen mit verschwindenden Ausnahmen nur den Töchtern des Bürgerstandes zu gute. Für die Töchter der Armen und des Landvolkes blieb alles beim Alten, d. h. bei einer grenzenlosen Vernachlässigung.

Noch nach einer andern Seite hin bot diese Zeit in Bezug auf unser Thema bemerkenswerte Erscheinungen. Wesentlich im Zusammenhang mit der Gefühlseligkeit des Jahrhunderts und mit der durch Wieland, Klopstock und den jungen Göthe eingeleiteten literarischen Blütezeit zeigte sich etwa von den Fünfziger Jahren an eine bedeutende Zunahme des weiblichen Einflusses wenigstens auf literarischem Gebiete. Mehr und mehr kam unter den Frauen die Sitte auf, in freien Zusammenkünften neue literarische Erscheinungen zu lesen und zu besprechen. Damit war ihnen die Möglichkeit geboten, mehr als bisher am geistigen Leben der Zeit überhaupt Anteil zu nehmen. Voller Freude berichtet Professor Füssli in Zürich an einer Versammlung der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach, daß nun auch in Frauenzimmerversammlungen Lavaters Schweizerlieder gesungen würden.

Auch der Verkehr zwischen den Geschlechtern war weniger steif als früher. Während noch 1721 die Mahler in ihrer Wochenschrift erklärt hatten, einzig durch das Mittel dieses Blattes sei es ihnen möglich, mit den bildungsdurstigen Mitbürgerinnen zu verkehren, da ihnen die mündlichen Konversationen mit den Frauenzimmern durch die Unvertraulichkeit, die zwischen beiden Geschlechtern eingeführt sei, schwer gemacht werde, konnten nun infolge der Verfeinerung des gesellschaftlichen Lebens auch Frauen am Wirken und Schaffen der Dichter und Denker thätigen Anteil nehmen. Die schweizerische Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts zählt eine ganze Reihe von geistvollen Frauen auf, die weniger durch eigene Arbeiten, als durch das Interesse, das sie der Thätigkeit hervorragender Männer entgegenbrachten, sich ihren Platz an der Seite derselben gesichert haben. So stand die Berner Patrizierin Julie von Bondeli mit den geistigen Führern der Zeit, auch mit Rousseau, in regem Verkehr. Bekannt ist auch Wielands

Briefwechsel mit einer Winterthurerin Regula Kienzli. Und gedenken wir noch eigentlich produktiver Schriftstellerinnen, der Frau von Staël, die ihrer Herkunft nach Schweizerin, durch langjährigen Aufenthalt in Coppet bei Genf die Bande mit dem Heimatlande immer neu geknüpft hat, der Romanschriftstellerin Frau von Charrières in Neuenburg u. a., so erblicken wir einen ganzen Kreis von Frauen, die aus den engen philiströsen Verhältnissen, die Sitte und Herkommen der Frauenwelt vindizierten, herausgewachsen sind. Sie sind zwar keine Vertreterinnen von Reformideen, sie denken nicht an eine neue Gesellschaftsordnung. Sie wahren sich nur das Recht, am geistigen Leben der Zeit nach Bedürfnis und Verständnis Anteil zu nehmen. So verkörpern sie, wenn auch nur für sich allein, auf diesem Gebiet die Idee der Gleichberechtigung mit dem Manne und stehen mit ihrem gesteigerten Selbstbewußtsein auf der Schwelle einer neuen Zeit.

Vielleicht aber hat die französische Revolution, die auf den Trümmern einer alten Welt ihr Banner der allgemeinen Menschenrechte aufpflanzte, auch die Frauen in neue Bahnen gewiesen? Die Frage muß jedenfalls gestellt werden: Haben zu der Zeit, da in den Frauenklubs von Paris der Ruf der Revolutionsmänner: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“ mächtigen Widerhall fand, und Frauen in der Nationalversammlung für politische Rechte, überhaupt für Gleichstellung mit dem Manne petitionierten, haben zu dieser Zeit die Schweizerfrauen in ähnlichem Sinne eine Bewegung angebahnt? Diese Frage muß verneint werden. Und ebenso haben wir keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die für die Geschichte der Frauenbewegung epochenmachende Schrift „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ des Deutschen Hippel und das Buch „Verteidigung der Frauenrechte“ der Engländerin Mary Wollstonecraft, beide im Jahre 1792 erschienen, in irgend einer Weise unsere Frauen an- oder aufregten. Die wenigsten werden überhaupt, eingesponnen in ihre Häuslichkeit und in die engen Verhältnisse, Kenntnis von diesen Vorgängen erhalten haben. Ein Heraustrreten aus diesen Schranken in die Öffentlichkeit, eine bewußte Stellungnahme zur Neugestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse, lag dem Frauengeschlecht vollständig fern. Zwar hat sich 1770 ein zürcherisches Frauenzimmer in einem offenen

Briefe an ihre Mitbürgerinnen gewandt, um ihnen Einfachheit in der Lebenshaltung ans Herz zu legen, und 1797 erschienen die „Worte einer Bürgerin an ihre Mitbürgerinnen“, denen kein Geringerer als Lavater mit einigen Worten das Geleit gab. Es war ein freundlicher Appell an die Frauen, die weder mit dem Schwert für das Vaterland einstehen noch im Räte der Stadt dessen Wohl fördern könnten, durch Tugendhaftigkeit in diesen schweren Zeiten der Heimat Glück zu fördern. Diese beiden Kundgebungen werden wir schwerlich mit dem Namen Frauenbewegung in Verbindung bringen wollen.

Also nirgends, wohin wir auch blicken, eine Entwicklung, wie sie dazumal in Anfängen in Frankreich und England vorhanden war. Aber ein Stern leuchtet aus den dunklen Tagen der untergehenden Eidgenossenschaft: die Vaterlandsliebe der Schweizerfrauen! In den Heldenkämpfen bei Neuenegg und im Grauholz, bei Schwyz und Stans bewiesen Frauen und Mädchen des Volkes, die an der Seite ihrer Väter, Brüder, Gatten kämpften, daß auch das schwache Geschlecht in Zeiten höchster Not stark und opferfreudig für die Freiheit des Vaterlandes einstehen kann.

Es hat also die Zeit der helvetischen Staatsumwälzung die Lage der Frau als soziales Problem überhaupt nicht in Betracht gezogen. Aber eine innere Umwälzung, eine Revolution auf geistigem Gebiete brachte ihr nach einer Seite hin volles Menschenrecht. Es ist Pestalozzi, der dem ganzen weiblichen Geschlecht sein volles Anrecht auf Bildung und Erziehung sichert, das bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden gewesen. „Gott, der die erhabenen Anlagen der Menschennatur allem Volk, Mann und Weib, gegeben, will nicht, daß sie in irgend einem Individuum, noch viel weniger in einem ganzen Stand, verloren gehen, sondern in allem Volke das Leben erhalten.“ Im Jahr 1806 errichtete er neben seiner Knabenerziehungsanstalt in Yverdon ein Mädcheninstitut und berief 1809 als Leiterin die Bernerin Rosette Rasthofer. Diese Frau, die sich ihren Lebensweg aus eigener Kraft gebahnt, begrüßen wir als die Vertreterin einer neuen Anschauung über Stellung und Bestimmung des weiblichen Geschlechtes. In ihrem Briefe an Pestalozzi begründet sie den Entschluß, seinem Rufe zu folgen, mit dem Hinweis darauf, daß ein gesteigerter Thätigkeitsdrang und das Ge-

fühl ihrer Kraft sie über die Grenzen häuslichen Wirkens hinaustrage. Und mitten in der Fülle der übernommenen Pflichten als Leiterin der Töchteranstalt ruft sie einmal aus: „Wie unabhängig stehe ich neben den Menschen und dem Schicksal. Wie froh bewege ich mich und wie beglückt mich die Hoffnung ewigen Fortschreitens.“ Wer erkennt nicht in Rosette die Frau von heute, die sich auf eigene Füße gestellt und in einem Berufe, der ihre volle Kraft in Anspruch nimmt, Freude und Befriedigung findet?

In ihrem Buche „Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung“ (1828) schöpft sie aus der Fülle der Erfahrung und erfagt mit weitem und tiefem Blick die Bedürfnisse des weiblichen Geschlechtes. So sagt sie in Bezug auf die Berufswahl: Wohl dem Volke, bei dem in der Freiheit der Berufswahl auch das weibliche Geschlecht von Jugend ab berufsmäßig vorbereitet und gebildet wird, und dessen Töchter neben den Jünglingen bei dieser Wahl unter sich wetteifern können.“ Sie bedauert, daß die Dürftigkeit auf den niedrigsten Stufen der Gesellschaft dem weiblichen Berufsleben hemmend in den Weg tritt, anderseits die Vorurteile der höhern Klassen dasselbe thun. „Warum lassen wir den ökonomischen Druck so schwer auf den Unbegüterten lasten, ohne daß wir sie zur Berufsfähigkeit bilden und mit der Kraft ausrüsten, die unwürdigen Schranken zu brechen, die ihnen die Bahn ehrenvoller Thätigkeit verschließen?“ Ebenso tabelt sie die Ansicht, „als hätten die Töchter auf Erden nur einen Beruf zu erfüllen, den der Ehe und als wäre ihr Dasein verfehlt, wenn sie unverehelicht blieben. Diese elende Einseitigkeit bei der weiblichen Erziehung ist es eben, welche so viele Töchter in und außer der Ehe einem verfehlten Dasein zuführt.“ Daher verlangt sie eine Bildung, welche alles vereine, was das Dasein der Unverehelichten wie der Verehelichten befriedigend, ehrenvoll und segensreich machen könne. Sie beklagt es, daß das Gebiet der Gemeinnützigkeit, des Gemeinwohles ihnen verschlossen bleibe und ihr Sinn dafür weder geweckt noch gekläuert werde, um sich an der Beantwortung ernster Kulturfragen zu beteiligen. Mit sicherem Blicke erkennt sie, daß die Organisation der Frauen eine Menge von Kräften frei und für die Menschheit fruchtbringend machen würde.

Doch waren damals Frauenvereine noch „Kulturphänomene“<sup>1)</sup>, die sich bloß auf Hilfe in besonderer Not beschränkten. In den vierziger Jahren führte die nahende Gefahr der asiatischen Cholera, 1834 und 1839 die Waffernot in den inneren Kantonen die Frauen zu werththätiger Hilfe zusammen. Aber die Vereinigung war je-weilen eine äußerst lose, nach gethaner Arbeit löste sich dieselbe meistens wieder auf, der Gedanke einer planmäßig organisierten sozialen Hilfsarbeit hatte noch nicht Wurzel geschlagen. Immerhin wies damals die französische Schweiz schon einige wohlorganisierte Frauenvereine auf zur Unterstützung armer Kranken, verwahloster Kinder und zur Ausbildung armer Töchter. In diesen ersten Jahrzehnten sind auch die ersten Frauenvereine zur Fürsorge für weibliche Gefangene ins Leben gerufen worden, auf Anregung einer edlen Britin, der Elisabeth Fry, die sich die Gefängnisreform zum Lebenswerk erkoren hatte. In rastloser Thätigkeit für die Ausbreitung ihrer menschenfreundlichen Ideen unternahm sie mehrere Reisen nach dem Kontinent und stiftete ähnliche Frauenvereine wie der britische in Petersburg, Turin, Bern, Basel. Auf ihrer zweiten Reise nach Paris und ins südliche Frankreich im Jahre 1839 besuchte sie die Schweiz und verweilte in Genf, Lausanne, Bern und Zürich. Hier besuchte sie die Strafanstalt und gab Anlaß zur Gründung des Frauenschutzaufsichtsvereins für weibliche Gefangene.

Doch sind diese Vereinsgründungen, wie schon betont worden, ganz vereinzelte Erscheinungen. Als ein eifriger Freund und Förderer der Frauenvereine erwies sich in dieser Zeit der „Sängerpfarrer“ J. J. Sprüngli in Thalweil, in dem sich hohe Begeisterung für alles Ideale mit warmer Liebe zum Volk verband. Jung und Alt, Jünglinge und Jungfrauen führte er in Gesangsvereinen zur Pflege der Gesangeskunst und edler Geselligkeit zusammen. Dieser Mann sprach am 30. Jan. 1834 im gemeinnützigen Kantonalverein Zürich „über Frauenvereine im Allgemeinen und über den neugegründeten Frauenverein Thalweil insbesondere“. Unter Hinweis auf die für vaterländische, wissenschaftliche und wohlthätige Zwecke bestehenden Männervereine, möchte er dem weiblichen Geschlecht, wenigstens auf dem Gebiete

<sup>1)</sup> Ausspruch von Rosette Niederer.

der freiwilligen Wohlthätigkeit, das Recht gemeinsamen Wirkens zugestehen. Es sollen also, meint er, die Frauenvereine nicht bloß als „Landsturm“ zu betrachten sein, der sich nach den Zeiten der Not wieder auflöse, sondern wohlorganisiert auch in ruhigen Zeiten für manchen edlen Zweck wirken. Auf seine Initiative hin war in Thalweil 1836 ein solcher Frauenverein gestiftet worden. So ungewohnt war den Frauen dieser Schritt, daß keine derselben zu überreden war, den Vorsitz zu übernehmen. Die pfarrherrliche Ueberredungskunst brachte es endlich dahin, daß die Frauen sich bereit erklärten, abwechselnd je einen Monat zu präsidieren. Von 1840 an hat überdies die Zahl dieser Gemeindevereine rasch zugenommen. Als die Kantone anfangen, dem Schulwesen vermehrte Fürsorge zuzuwenden, machte die Einführung des Handarbeitsunterrichts für Mädchen die Mitwirkung der Frauen notwendig. Neben der Beaufsichtigung der Arbeitsschulen erstreckte sich ihre Fürsorge mehr und mehr auch auf das Gebiet der Gemeinnützigkeit. Eine ähnliche Mission haben in den Urkantonen die sogen. Müttervereine übernommen.

Neue Impulse erhielt die Frage der weiblichen Erziehung durch Josephine Stadlin von Zug. Sie war eine Schülerin des Niederer-Kasthofer'schen Institutes in Overdon und ihr hat Dr. Niederer in's Abgangszeugnis die Worte geschrieben: „Sie gehört zu den stärkeren Charakteren ihres Geschlechtes.“ Zuerst Lehrerin am Töchterinstitut Aarau, dann Leiterin einer Mädchenerziehungsanstalt in Olzberg, siedelte sie mit derselben 1841 nach Zürich über. Um die Frauenwelt für eine bessere Erziehung des weiblichen Geschlechtes zu interessieren, gründete sie den Verein schweizerischer Erzieherinnen und redigierte 1845—1849 die Zeitschrift „Die Erzieherin“. Mit Wärme trat sie dafür ein, daß dem weiblichen Geschlechte in der öffentlichen Erziehung der Jugend und des Volkes die ihm gebührende Stelle eingeräumt werde, daß also auf allen Schulstufen der erzieherische Einfluß der Frau zur Geltung komme. Nachdrücklich betonte sie der Frauen Recht und Pflicht, vom Staate die Errichtung geeigneter Anstalten zur Bildung weiblicher Lehrkräfte zu verlangen, sie ermunterte aber gleichzeitig ihre Schwestern, selbst die Hand an den Pflug zu legen, so lange sich der Staat ablehnend verhalte. An-

lässlich der Säkularfeier zu Ehren Pestalozzis im Januar 1846 legte sie einer Versammlung von 130 Frauen das Projekt eines Lehrerinnenseminars dar, das dann im Sommer 1847 unter dem Protektorat des Vereins Schweiz. Erzieherinnen eröffnet wurde. Um den erzieherischen Kräften der weiblichen Natur ein weites Wirkungsfeld zu sichern, wurden an der Anstalt Lehrerinnen für Kleinkinderschulen, niedere und höhere Mädchenschulen ausgebildet und ebenso die Kinder- und Krankenpflege als Beruf ins Auge gefasst.

Jos. Stadlin stand dazumal mit diesen Bestrebungen nicht allein. Im gleichen Sinne thätig war gleichzeitig in Deutschland die ihr persönlich nahe stehende Linette Homberg,<sup>1)</sup> und in Hamburg war durch die Privatinitiative von Frauen ebenfalls eine Anstalt für höhere weibliche Bildung ins Leben gerufen worden. Doch schon 1850 mußte die Stadlin'sche Anstalt infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse und der Zurückhaltung gewisser Kreise geschlossen werden.<sup>2)</sup> Dasselbe Schicksal wurde der Hamburger Mädchenschule zu Teil.

Stand im Vordergrund dieser Bestrebungen die Bildungsfrage, so läßt sich doch nicht verkennen, daß bestimmend auf dieselben die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt hat. Man war sich dessen vielleicht kaum bewußt, aber wenn Jos. Stadlin in Uebereinstimmung mit Rosette Rasthofer ausdrücklich betont, daß durch den Lehrberuf namentlich den unverheirateten Frauen zu einer würdigen Lebensaufgabe und damit zur rechten Lebensfreude verholfen werden soll, so sind das Anzeichen dafür, daß schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der wirtschaftlichen Lage der Frau sich langsam eine Umänderung zu vollziehen beginnt. Solchen Anzeichen begegnen wir auch anderen Ortes. So suchte Frau Baucher-Guedin in Genf durch Einrichtung von Industrieschulen und Erwerbsvereinen, sowie durch Einführung einer nationalen weiblichen Handarbeit (Tüllstickerei), welche freilich nicht recht Boden gewinnen wollte, sowohl den unbemittelten Mädchen aus dem Volke als auch den Töchtern des

<sup>1)</sup> Linette Homberg. Gedanken über Erziehung und Unterricht. Berlin 1861. 2. Auflage.

<sup>2)</sup> Die Mutterschule am schweizerischen weiblichen Seminar, ein Beitrag zur Begründung einer Schule der Natur und des Lebens, den Erziehungsbehörden der schweizerischen Kantone ehrfurchtsvoll gewidmet von J. St. Zürich 1860.

Bürgerstandes zu ökonomischer Unabhängigkeit zu verhelfen. Auch die städtischen Behörden entwickelten damals einen bemerkenswerten Eifer, die berufliche Ausbildung junger Mädchen auf dem Gebiete der nationalen Uhrenindustrie zu fördern. Sie votierten 1843 6000 Fr. für die Gründung, 6000 Fr. für den Unterhalt einer Uhrenmacherinnenschule und übertrugen die Leitung derselben einem Uhrenmacherehepaar. Trotz einiger Unfeindungen erfreute sich das Unternehmen zunehmender Blüte, bis es 1862 infolge geschäftlicher Krisen einging.

## II. Die prinzipielle Erörterung der Frauenfrage.

Zu diesen ersten Versuchen, die Bildungs- und Erwerbsfrage praktisch zu lösen, gesellte sich auch die prinzipielle theoretische Erörterung der Frauenfrage. Stimmen in diesem Sinne ließen sich zuerst in der Westschweiz vernehmen. Dies hängt wohl zusammen mit dem lebhaften Temperament der Westschweizerin, das geistigen Strömungen, neuen Ideen leichter zugänglich ist als das mehr zurückhaltende Wesen der Deutschschweizerin.

Seit den Tagen der Julirevolution machte sich in Paris eine neue Bewegung geltend. Der Graf Saint-Simon warb Jünger und Jüngerinnen für seine neue Lehre, welche als eine Art praktisches Christentum allen Unterdrückten und Rechtlosen Befreiung und Recht zu bringen versprach. Diese Richtung, der Saint-Simonismus, hatte auch die Befreiung, die Emanzipation der Frau, auf ihr Programm genommen und die französische Schriftstellerin George Sand war mit glühender Begeisterung dafür eingetreten. Erstrebte sie dann zunächst in ihren Romanen wie in ihrem eigenen Leben eine Befreiung der Frau vom Herkommen in den persönlichen Verhältnissen, so wandte sie sich später immer mehr praktischen sozialen Fragen zu. Ihre Schriften, und damit auch ihre Ideen, fanden in der französischen Schweiz leichter Eingang als in der deutschen. Von den einen Frauen mit Entrüstung verworfen, wurden sie von andern mit großer Begeisterung aufgenommen. Doch nur wenige



Frauen erfaßten den Kern der Frage und gingen auf die tieferliegenden sozialen und ethischen Probleme ein. Dafür aber suchte die eine oder andere dieser Romanleserinnen ihr Einverständnis mit dem Emanzipationsgedanken durch Nachahmung der äußern Form, unter welcher sie in ganz individueller Weise bei George Sand zu Tage getreten, zu beweisen. Man rauchte Zigarren, spazierte etwa in Männerkleidern, wenn nicht auf der Straße, doch in Haus und Garten herum und die Folge war, daß durch dieses kindische Spiel mit Formen, die so sehr den herrschenden Anschauungen widersprachen, die Ideen der Emanzipation in weiten Kreisen der Bevölkerung diskreditiert wurden und diejenigen Frauen, welche die Frage in ihrem ganzen Ernst erfaßten und hiefür einzutreten suchten, in ihrem Wirken auf überaus große Hindernisse stießen.

Dies hat meines Erachtens keine Frau mehr erfahren, als Frau Marie Goegg geb. Bouchoulin (1825—1899), die Frau des ehem. badischen Revolutionsministers Amandus Goegg. Als eigentliche Pionierin der modernen Frauenbewegung in der Schweiz, trat sie energisch in der Öffentlichkeit für ihre humanitären Ziele ein, gründete 1868 die erste internationale Frauenvereinigung und redigierte später während 10 Jahren das den Interessen der Frau gewidmete Blatt „La solidarité“. Sie war die eifrige und unermüdlige Sekretärin der internationalen „Ligue de la paix et de la liberté“ und widmete sich einige Jahrzehnte der Herausgabe des Organs dieses Bundes: „Die vereinigten Staaten von Europa“. Es handelte sich dabei darum, die Grundlagen eines großen Bundes zu suchen, der die befreiten Völker Europas vereinige und durch ein internationales Recht den Kriegszustand unter ihnen durch den Friedenszustand ersetze. Es war begreiflich, daß Frauen diesem großen Freiheitsbund, der dem Krieg in Europa ein Ende machen wollte, ihre herzlichste Sympathie entgegenbrachten. Hofften sie doch, daß indirekt durch denselben auch die Sache der Frau gefördert werde. Schon den ersten in Genf 1867 stattfindenden Kongreß dieses Bundes <sup>1)</sup> suchte eine Frau von Genf, Mathilde Champe Renaud, hiefür zu gewinnen: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die drei großen Prinzipien der

<sup>1)</sup> Annales du Congrès de Genève (9.—12. septembre 1867). Genève 1868.

Revolution sollen auch im Leben der Frau zur Geltung gelangen: Freiheit der Arbeit, des Berufes, Gleichheit der gesetzlichen Rechte mit dem Manne, allgemeine Menschenverbrüderung. Doch diese Rechte bedingen neue Pflichten für die Frau. Stark und intelligent soll sie sein, um dem Vaterland freie mutige Söhne heranzuziehen zu können. Hierzu soll eine neue Erziehung verhelfen, nicht wie die Mode es verlangt, sondern das Bedürfnis der Frau und der ganzen Gesellschaft. Und zu diesem Werk der Befreiung der Frau sollen die Männer Hand bieten.

1868 richtete auch Frau Marie Goegg an den Kongreß dieses Bundes eine Adresse, um ihm die Bestrebungen der Affoziation ans Herz zu legen. Auch dieses Discoursprogramme verlangt für die Frau gesetzliche Gleichstellung mit dem Manne, das Recht auf Arbeit und Unterricht und überhaupt Gerechtigkeit und Freiheit für alles, was Menschenantlitz trägt. Doch fand sie zunächst bei den Frauen der Westschweiz für ihre Bestrebungen wenig Verständnis, wohl aber Gleichgültigkeit, ja entschiedene Ablehnung. Sie war in den Augen ihrer Mitbürgerinnen eine *émancipée*; im friedlichen Lausanne wurde sie sogar einmal mit dem Ruf: „*A bas la pétroleuse!*“ empfangen. So war ihre Arbeit auf diesem Gebiete jahrelang ein Martyrium. Und doch war sie nichts weniger als eine *Émancipierte* im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Sie war von Natur aus sogar schüchtern und ängstlich, und nur ihre glühende Begeisterung für Recht und Gerechtigkeit ließ sie aus den Schranken ihrer Häuslichkeit heraustreten. Sie, die selbst eine vorzügliche Mutter ihrer Kinder war, hoffte, daß die Frau, mit größeren Rechten ausgestattet, auch ihre Pflichten um so besser erfüllen könne.

Wenn Marie Goegg das Programm einer Neugestaltung der Stellung der Frau mehr nur in großen Zügen entwickelte, so wurden in der Folge auch einzelne Seiten des Problems diskutiert. Lina Wed geb. Bernard, eine Waadtländerin, trat 1868 mit einer Schrift<sup>1)</sup> an die Öffentlichkeit, in welcher sie schätzenswerte Vorschläge zur Reform der Gefangenepflege machte und dann vor allem auf die Notwendigkeit der Verbesserung der familien-

---

<sup>1)</sup> Ueber Frauengefängnisse. Vortrag an den schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen. St. Gallen.

rechtlichen Stellung der Frau hinwies. Veranlassung hiezu boten ihr die persönlichen Eindrücke und Erfahrungen, die sie als Freundin der weiblichen Gefangenen in den Straf- anstalten von Lausanne, Genf, Basel gemacht hatte. „Im Sonnenlichte eines freien Landes, meint sie, können alle Lebensfragen des gesellschaftlichen Fortschrittes nur gewinnen, wenn sie öffentlich erörtert werden. Unsere Gesetzgebung hat zwei Quellen, das römische und das germanische Recht. Beide wurzeln in einem Boden, wo das Altertum seine Sklaven, die Barbarei ihre Leibeigenen hatte. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche auf jene zwei großen Geschichtsperioden Anwendung fanden, können nicht mehr auf unsere Zeit passen, ohne wesentliche Modifikation zu erleiden und dem Bedürfnisse unserer modernen Bildung und Kultur zufolge sozusagen umgestaltet zu werden.“ Sie weist auf die Ungerechtigkeit der bestehenden kantonalen Zivilgesetze, welche das Weib als Jungfrau, Gattin, Mutter, Witwe dem Manne gegenüber zurückschicken. Dem fast überall zu Kraft bestehenden ehelichen Güterrecht der Gütergemeinschaft widmet sie folgende Worte: „Wo ist der Mann, der in eine Assoziation einwilligen würde, durch die seine ganze Habe vollständig in die Gewalt seines Mitteilhabers gelangen würde, welcher verkaufen, verschenken, ausleihen, verschwenden, Bürgschaft leisten könnte, ohne daß der wahre Eigentümer des Vermögens ein Recht habe, Einsprache zu erheben?“ „Der ungenügende Lohn für die weibliche Arbeit im Allgemeinen ist auch eine Folge der Unterordnung des Weibes vor dem Gesez. Diese Ersparnis kommt der Gesellschaft teuer zu stehen. Der Ausfall an redlichem rechtmäßigem Arbeitslohn findet sich zehn- und hundertfach wieder auf Seite der Entfittlichung.“

Ein Mann war es, der um dieselbe Zeit in berebten Worten die wirtschaftliche Seite der Frauenfrage zur Diskussion brachte. J. J. Binder,<sup>1)</sup> Inspektor der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich, früher Mitglied des Lehrerstandes, wies, angeregt durch die Schrift „Das Recht der Frauen auf Erwerb“ von Louise Otto, der Begründerin

<sup>1)</sup> J. J. Binder. Ueber den Ausbau der zürcherischen Sekundarschule und die Berufsbildung unserer Töchter. Bekrönte Preisschrift. Zürich 1866. — Ueber die Bildung der Mädchen für Haus, Familie und Beruf. Separatdruck aus der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1868.

der deutschen Frauenbewegung, auf die praktischen Versuche im Ausland und insbesondere in Deutschland hin, wo eben in Berlin (Februar 1866) der Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes gegründet worden war. Da infolge der Umgestaltungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Zeit eine steigende Zahl von Frauen von ihrem natürlichen Lebensweg weggedrängt wurden, verlangte er, daß alle Mädchen nicht nur für ein Wirken im häuslichen Kreis, sondern auch für eine Berufsstellung vorbereitet und ihnen eine Reihe von Berufen eröffnet werden, die bis dahin der Mann ausschließlich als sein Monopol betrachtet hatte. (Bureaudienst der eidg. Post, alle Zweige der kaufmännischen Arbeit, Schriftseherei, Buchbinderei, der ärztliche, der Lehrberuf zc.) Für alle die Töchter, welche nur für die Heirat erzogen werden, dieses Ziel aber nicht erreichen, resultiere aus dem herrschenden Erziehungssystem für die ganze zweite Hälfte des Daseins ein verfehltes Leben. Den Staat hält er darum für verpflichtet, durch Gründung geeigneter Berufsschulen die Lösung der Frage in Angriff zu nehmen, dann aber auch in allererster Linie die Mädchen durch eine gediegene Schulbildung für den Besuch der Berufsschulen vorzubereiten, also durch Verallgemeinerung des Sekundarschulbesuches. An Hand statistischer Tabellen aus den Schuljahren 1863/64/65 weist er nach, wie sehr die Meinung noch verbreitet ist, für Mädchen genüge ein geringes Maß von Bildung. So befanden sich im Schuljahre 1864/65 im Bezirk Winterthur unter 260 Sekundarschülern nur 40 Mädchen (15%), im Bezirk Pfäffikon unter 100 Schülern 9 Mädchen (9%) u. s. w. Gesamtzahl der Sekundarschüler des Kantons 2565, Zahl der Mädchen 730, also 28,5%.

Ferner soll der Staat in seinen Verwaltungszweigen Mitbewerbung der Frauenzimmer gestatten. Im Besonderen redet Binder noch der Gründung einer Normal- schule für Lehrerinnen und der Verwendung der letzteren im Staatsdienst das Wort; namentlich verlangt er Sekundarlehrerinnen, damit der weibliche Einfluß auch auf höhern Schulstufen zur Geltung gelange. Auch sollten in den Schulpflegen Frauen Sitz und Stimme haben, wie denn Binder überhaupt der Meinung ist, daß den Frauen das Stimmrecht von Rechts- und Staatswegen eingeräumt

werden sollte. „Uns will scheinen,“ sagt er, „daß wir uns dem weiblichen Geschlechte gegenüber auf einem durchaus unrichtigen, vorurteilsvollen Standpunkt befinden, auf dem Standpunkt, den das Herkommen und das Recht des Stärkern begründet hat, und es sollte der Männer Aufgabe sein, diesen Standpunkt aufzugeben und den Frauen nicht blos Lasten und Pflichten, sondern auch Rechte zuzugestehen.“ Den Frauen möchte Winder, neben der Aufsicht über die Arbeitsschulen, eine ebenso dringliche als erfolgreiche Mission zu Gunsten der Berufsthätigkeit des weiblichen Geschlechtes zuweisen, denn im ganzen Kanton Zürich gab es damals noch keine Gesellschaft, welche die Eventualität des Verbleibens unserer Mädchen ins Auge faßte und ihre Sorge nach dieser Seite richtete.

Bei den verschiedenen männlichen Berufsgruppen, die ihr Monopol auf Arbeit bedroht sahen, stieß Winder auf gewappneten Widerstand. In Prosa und Poesie, in den Zeitartikeln von Tageszeitungen, wie in Witzblättern wurden seine Projekte unbarmherzig zerzaust und lächerlich gemacht. Daß die Frauenvereine nicht imstande waren, ihn im Kampf zu unterstützen, ist begreiflich. Ein Geschlecht, das Jahrhunderte lang dem öffentlichen Leben fern stand, kann nicht von heute auf morgen Aufgaben dieser Art lösen.

Herkommen und Sitte haben den schweizerischen Frauen von jeher eine entschiedene Zurückhaltung der Oeffentlichkeit gegenüber auferlegt. Im Zusammenhang mit den kleinstädtischen, kleinstädtischen Verhältnissen machte sich ein starkes Mißtrauen Neuerungen gegenüber geltend. Die Schweizerin ist anerkanntermaßen eine treffliche Hausfrau, aber gerade dieser vorzugsweise auf das Praktische gerichtete Sinn machte sie weniger empfänglich für die Erörterung abstrakter Prinzipienfragen. So lange also solche Ideen nicht irgendwie greifbare praktische Gestalt gewannen, stand die große Mehrzahl der schweizerischen Frauenwelt diesem Kampf interesse- und verständnislos gegenüber.

Das Schreckgespenst der Emanzipierten, das wohlwollende Biedermänner heraufbeschworen hatten, verfehlte unter solchen Umständen seine Wirkung auf einen großen Teil der Frauen nicht. Etwa von den vierziger Jahren an ist die Emanzipierte, das Mannweib mit kurzem Haar, mit Brille und mit der Zigarre im Mund, eine stehende

Figur der Kalender und Witzblätter, und die Erbauungslitteratur nicht minder bestrebt sich ängstlich, Frauen vor einem Heraustrreten aus dem engen Kreis der Häuslichkeit zu bewahren und das Frauenideal vergangener Zeiten festzuhalten. „Es ist wahr,“ heißt es in einem solchen vielgelesenen, in den Frauentreisen des wohlhabenden Bürgerstandes weitverbreiteten Buche („Die kluge und einsichtige Schweizerin“ vom Jahr 1871), „man muß sich hüten, Frauen zu erziehen, welche sich durch ihr Wissen lächerlich machen,“ und das Ideal der braven Frau wird mit der Strophe gezeichnet:

„Immer niedlich, immer heiter,  
Immer lieblich und so weiter,  
Stets natürlich, aber klug,  
Nun, das dächt' ich, wär' genug.“

Zu diesen Ergüssen mehr harmloser Natur gesellten sich dann die Schriften kampflustiger Geister, die von der Frauenbewegung eine Erschütterung der christlichen Weltordnung und die Auflösung der Familie befürchteten.

Charakteristisch in dieser Beziehung ist die Rede, welche Julius Caduff, Chur, in einer Versammlung 1868 gehalten.<sup>1)</sup> Da das volle Staatsbürgerrecht mit der Wehrpflicht verbunden sei, die das weibliche Geschlecht nicht auf sich nehmen könne, sei die Frage der völligen Gleichberechtigung zum Voraus entschieden. Mit Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte müsse die Frage gestellt werden, ob das Weib zur Beurteilung der betreffenden Verhältnisse infolge seines Charakters, seiner geistigen und leiblichen Konstitution die gehörige Unabhängigkeit der Meinung und die Entschiedenheit des Willens, nicht des Eigensinnes, überhaupt Thatkraft genug besäße, bestimmten politischen Grundsätzen treu zu bleiben und dieselben unentwegt zu verfolgen. Zur Ausübung richterlicher Aemter eigne sich das Weib auch nicht, weil es mit dem Herzen denke und mit dem Kopf fühle, zum Pfarrer ebenfalls nicht, weil in der Kirche der Grundsatz gelte: *In ecclesia mulier taceat*, auch nicht, trotz Weiberlist und Zungenfertigkeit, zum Juristen, weil es keinen Widerspruch ertragen könne. Dagegen begrüßt er die Ausübung des ärztlichen Berufes durch die Frau, ebenso den Lehrberuf und schreckt auch nicht vor weib-

<sup>1)</sup> Julius Caduff. Ueber Emanzipation der Frauen. Ein Vortrag. Chur.

lichen Professoren zurück. Auch wünscht er, daß zum Zwecke der Ausübung eines bürgerlichen Berufes, der Betreibung eines Geschäftes, die gesetzliche Bevormundung der Frau nur eine Ausnahme sei. Bezüglich der sozialen Seite der Frage meint er, wenn das Weib das beglückende Walten in der Familie vertausche an öffentliche Wirkungskreise, so müßte es dann verzichten auf die bevorzugte Stellung in der Gesellschaft (Galanterie) und auf besondere Schonung. Er schließt mit der Mahnung: „Laßt das Gebiet des öffentlichen Lebens dem Manne und wartet in Geduld ab, bis er das irdische Jammerthal wieder zu einem Paradiese umgewandelt hat, und dann sollt ihr in demselben vollkommen gleichberechtigt sein!“ —

Anläßlich der Verfassungsrevision im Kanton Zürich 1868 wurde das Volk eingeladen, dem Verfassungsrate seine Wünsche kundzugeben. Es gingen über 400 Petitionen ein, darunter auch drei aus Frauenkreisen, die letzteren bezeichnenderweise anonym. Die eine verlangte Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit für das weibliche Geschlecht in allen sozialen und politischen Angelegenheiten, die andere Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen in Bezug auf Erbscheidung, Erbrecht und Erziehung. Die dritte Petition, unterzeichnet „Frauen, die umsonst Sklavendienste verrichten müssen“, fordert gerechte Teilung der ehelichen Ertragschaften, und eine andere Zuschrift, aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls aus Frauenkreisen stammend, in einläßlicher Motivierung strengere Handhabung der Sittenpolizei. Diese Petitionen beweisen immerhin, daß in kleinern Zirkeln die Frauenfrage lebhaft erörtert wurde.

Einige Wünsche ähnlicher Art gingen dem Verfassungsrate aus Männerkreisen zu. Theodor Zuppinger in Männedorf verlangt Ausdehnung des Stimmrechts auf Bürgerinnen, Sekundarlehrer Göttinger in Venken, sowie „Mehrere Bürger von Stadt und Land“ Gleichstellung der Söhne und Töchter im Erbrecht. In der Verfassungskommission plädierte Stadtschreiber Ziegler von Winterthur für vollständige Emanzipation der Frauen und für das Frauenstimmrecht. Doch waren die Zeitläufe einer Erörterung der Frauenfrage nicht günstig. Im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand die Politik, und in den Verfassungskämpfen der schweizerischen Kantone verhallten die

Stimmen, die sich für die Rechte des weiblichen Geschlechts erhoben hatten. So schritten auch in Zürich die Behörden über diese Petitionen und Anregungen zur Tagesordnung, schickten sich aber immerhin an, eine andere Seite der Frauenfrage, die Frage der Zulassung zum Hochschulstudium, praktischer Lösung entgegenzuführen.

Da dieses Thema von berufener Seite in einem besonderen Vortrage behandelt werden wird, beschränke ich mich darauf, im Vorübergehen die wichtigsten Thatsachen anzuführen. Im übrigen verweise ich auf das entsprechende Kapitel meiner Arbeit im Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer:

I. Teil: Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern. (Die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz. Kapitel III, Die Zulassung zum Hochschulstudium. S. 194 ff.). Berlin S., W. Koester, Buchhandlung, 1901.

Im Frühling 1873 wurde durch Volksabstimmung das neue „Gesetz, betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule“ in Kraft erklärt, das beiden Geschlechtern gleiche Rechte gewährt und für Kantonsbürger und Bürgerinnen einerseits, sowie für Aufnahme von Nichtkantonsbürgern beider Geschlechter einheitliche Bestimmungen aufstellt.

Auch der eidgenössische Schulrat hat sich für Zulassung von Frauen zum eidgenössischen Polytechnikum entschieden. Dem Vorgange Zürichs folgten nach und nach die andern schweizerischen Universitäten und Akademien: Genf 1872, wo Marie Goegg durch die von ihr lancierte „Petition des mères de famille genevoises“ den Stein ins Rollen brachte, Bern 1873, Neuenburg 1878, Basel und Lausanne 1890. Die Zulassung zu Universitätsstellungen überhaupt und zum akademischen Lehrstuhl ergab sich ohne besondere Schwierigkeiten. Die Frage der weiblichen Dozentur wurde zum ersten Mal diskutiert, als Frau Dr. jur. Kempin sich 1891 an der Hochschule Zürich hiefür meldete.

So war den Frauen, wenn auch nicht ohne Kampf, die Gleichberechtigung auf dem Boden des wissenschaftlichen Studiums zugestanden worden. Freilich machen die Schweizerinnen von diesem Recht nicht in solchem Umfang Gebrauch, als man erwarten könnte. Unter den an den Hochschulen des Landes studierenden Frauen sind die Schweizerinnen beträchtlich in der Minderzahl.



Darum gingen auch die Hoffnungen, welche die Freunde der feministischen Bewegung an die Thatsache der Freigebung des Frauenstudiums geknüpft hatten, zunächst nicht in Erfüllung.

So hatte die damals in Zürich erscheinende von Herzog redigierte Zeitung „Der Republikaner“, die 1868 während der Revisionsperiode mehrmal für volle gesetzliche und bürgerliche Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes eingetreten war, den Frauen geraten, sich dadurch zu emanzipieren, daß sie das wissenschaftliche Feld bebauen, wissenschaftliche Berufsarten ausüben und sich hiefür in der Presse und in Vereinen aussprechen. Noch ein volles Jahrzehnt blieb die Frauenfrage im Stadium theoretischer Erörterungen, bis endlich das einzige Mittel, das die Schwachen stark macht, die Verbindung zu gemeinsamem Zwecke, die schweizerische Frauenwelt zur aktiven Teilnahme an der Lösung des Kulturproblems befähigte.

### III. Entwicklung des Vereinslebens.

Die ersten kräftigen Impulse zur Vereinigung schuf die Reformbewegung, die vom Lande der Briten aus ihren Siegeszug durch die zivilisierte Welt angetreten hatte. Als im Februar 1875 Frau Josephine Butler nach Genf kam, fand sie hier treue und begeisterte Mitarbeiter. Unter den Frauen war es vor allem Marie Goegg, die durch Wort und Schrift für die Sache des britischen Bundes eintrat. Im Anschluß an den internationalen Sittlichkeitskongreß in Genf, September 1877, dessen volkswirtschaftliche Sektion auch die wirtschaftliche Stellung der Frau eingehend behandelte, bildete sich in der Westschweiz die „Association des femmes suisses pour le relèvement moral“ und des „Comité international des Dames de la Fédération“ sowie der Bund der Freundinnen junger Mädchen. Unter der Leitung von Aimé Humbert, Rektor in Neuenburg, und dessen Gattin, die als Delegierte des Bundes am Frankfurter Frauentag 1876 über die Ziele der Föderation gesprochen, breiteten sich diese Vereine über die Westschweiz und später auch in der deutschen Schweiz aus. Nichts

war so geeignet, den Mitgliedern dieser Verbände die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Gebundenheit des weiblichen Geschlechtes zum Bewußtsein zu bringen, als der auf der soliden Basis sozialer Hilfstätigkeit ruhende Kampf gegen die doppelte Moral. Um nur ein Beispiel anzuführen, gründete Marie Goegg in Verbindung mit einer andern Genferin „Le lion fraternel“, durch welche überaus nützliche Institution Frauen und Töchter gut bezahlte Stellen und Arbeit erhielten, ohne von Vermittlern ausgebeutet zu werden.

Aber auch in der deutschen Schweiz regte es sich. Ein „Schweizer Frauenverband“ bestand dem Namen nach schon seit 1883. Auf Anregung der in St. Gallen erscheinenden „Schweizer Frauenzeitung“ konstituierte sich der Verein im Juli 1885 in Aarau und erklärte sich für unverzügliches energisches Handeln auf dem Gebiete der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes. Eine Anzahl Mitglieder lösten sich bald vom Verbands ab und gründeten im März 1888 den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, der nach § 1 seiner Statuten diejenigen gemeinnützigen Bestrebungen fördert, die im Wirkungskreis der Frau liegen. Dieser Verein, der rasch an Boden gewonnen (im Sommer 1901 zählte er 50 Sektionen mit ca. 5000 Mitgliedern), leistet der Frauenbewegung, obwohl er eigentliche Reformbestrebungen ausdrücklich nicht auf sein Programm genommen, wesentliche Dienste, indem er die Frauen zu gemeinsamer Tätigkeit auf sozialem Gebiet heranzieht und so in immer weitere Kreise das Verständnis für Fragen des Allgemeinwohles trägt.

Die eigentliche Reformbewegung fand um diese Zeit ihre Vertreterinnen in Genf (Union des femmes, gegründet 1891), in Bern (Frauenkomitee 1892) und in Zürich, wo mehrere Interessengruppen nebeneinander ähnliche Ziele verfolgten und Frau Dr. jur. Kempin für Reformjournalistisch tätig war. („Frauenrecht“ 1893—94).<sup>1)</sup> Das Bestreben, den Boden kennen zu lernen, den man bebauen wollte, führte zur Inangriffnahme wertvoller Arbeiten. Angeregt durch die vom schweizerischen Gewerbeverein während der Jahre 1885 und 1886 veranstaltete Enquête

---

<sup>1)</sup> Beilage zur „Zürcher Post“.

über die Verhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, hatte 1887 der Schweizerische Frauenverband im Einverständnis mit dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement Erhebungen über den weiblichen Teil der Gewerbetreibenden aufgenommen. 1892 begann das Frauenkomitee Bern seine Erhebungen über die philanthropische Frauenthätigkeit in der Schweiz und stellte dieselben auf den Zeitpunkt der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 fertig. Durch diese Enquête, die der Bundesrat mit einem ansehnlichen Kredite (4000 Fr.) unterstützte, konnten 5695 Vereine, Anstalten, Stiftungen ermittelt werden, „ein Denkmal der Solidarität der Frauen mit den Interessen der gesamten Nation“. Ebenso hat die Union von Genf gelegentlich der Ausstellung die Frauenarbeit in Genf auf Grund umfassender Erhebungen zur Darstellung gebracht. (*Activité de la femme à Genève. Genève 1896*).

Anlässlich der schweizerischen Landesausstellung in Genf fand, gleichzeitig von Zürich, Bern und Genf angeregt, ein Kongress für die Interessen der Frau statt. Sechs Damen und zwölf Herren teilten sich in die Aufgabe, die verschiedensten Seiten der Frauenfrage zu erörtern: Erziehung und Berufsbildung, Erwerb, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Beteiligung an der öffentlichen Verwaltung, Rechtsstellung.<sup>1)</sup> Eine „permanente nationale Kommission für die Interessen der Frau“ wurde mit der Aufgabe betraut, für die Realisierung der gefassten Beschlüsse thätig zu sein. Durch diesen ersten Kongress erfuhr die Sache der Frauenbewegung in der Schweiz eine nachhaltige Förderung. Die einzelnen Interessengruppen hatten Fühlung miteinander gewonnen und brachten dadurch mehr Einheitlichkeit in ihre Bestrebungen. In unmittelbarem Zusammenhang damit stand die Bildung neuer Vereine, so 1897 der „Union des femmes de Lausanne“, der „Gesellschaft für die Interessen der Arbeiterin in Genf“ und der „Union für Frauenbestrebungen“ in Zürich. Uebrigens trat in den Vereinen immer mehr das Bestreben hervor, die Mitglieder durch systematische Aufklärung und Bethätigung zu zielbewußten Vertreterinnen der Frauenbewegung her-

<sup>1)</sup> Bericht über die Verhandlungen des Schweizerischen Kongresses für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf, im September 1896. Redigiert vom Sekretariat der Kommission für die Förderung der Interessen der Frau. Bern 1897.

anzuziehen. Der Kongress hat auch die für die Frauenbewegung in der Schweiz charakteristische Thatsache ins Licht gestellt, daß sich hier stets Männer gefunden haben, die energisch für die Rechte der Frauen eintreten. Wo es sich um eine kräftige Aktion handelt, wirken nicht selten Männer und Frauen zusammen. Ein Beispiel hiefür ist der Kampf um die Zulassung der Frau zum Anwaltsberuf im Kanton Zürich. Als im November 1886 Frau Dr. Kempin vor den Schranken des Bezirksgerichts Zürich erschien, um einen Prozeß zu führen, wurde sie abgewiesen, da zur Vertretung Dritter in Zivilsachen der Besitz des Aktivbürgerrechts erforderlich sei. Von Männern und Frauen wurde es nun als eine Unbilligkeit empfunden, daß eine Frau, die ungehindert zu den juristischen Studien zugelassen worden, den Dokortitel und die Dozentenwürde erlangt habe, an der Ausübung des erlernten Berufes gehindert werde. Im Kampf ums Recht standen die „Züricher Post“ und ihr Chefredakteur Nationalrat Curti im Vordertreffen. 1892 brachte derselbe im Kantonsrat eine bezügliche Motion ein, wodurch die Frage an die Gesetzgebung verwiesen wurde. 1897 wurde der neue Gesetzentwurf betreffend Zulassung zum Anwaltsberuf vom Kantonsrat mit 120 gegen 21 Stimmen angenommen und passierte dann am 3. Juli 1898 glücklich die Volksabstimmung. Damit wurde freilich ein neuer Widerspruch geschaffen, indem nun die Frau nach zürcherischem Recht wohl gerichtliche Funktionen ausüben, nicht aber der Vormund ihrer eigenen Kinder werden kann.

#### IV. Erwerbsleben und öffentliche Stellungen.

Im Laufe von drei Jahrzehnten hat sich das weibliche Geschlecht unter dem harten Druck der Notwendigkeit Arbeitsgebiete erobert, die früher der Mann allein beherrschte, und auch der Staat sah sich genötigt, wenn auch mit Widerstreben, dieser wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Aber die erwerbende Frau ist infolge ihrer bürgerlichen Unmündigkeit vielfach in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt. Die Gebundenheit der Frau zeigt

sich vor allem in den amtlichen Berufen, die ihr von der Oeffentlichkeit übertragen worden. So verwendet der Bund seit 1870 im Verkehrsdienst Frauen, doch nur in untergeordneten Stellen und mit niedrigerer Entlohnung als ihre männlichen Kollegen. Im Lehrberufe weisen nur vier Kantone, Zürich, Aargau, Solothurn und Thurgau für beide Geschlechter dieselben gesetzlichen Besoldungsansätze auf. Die aargauischen Lehrerinnen sind vor ein paar Jahren, als eine neue staatliche Besoldungsvorlage eine niedrigere Besoldung für die weiblichen Lehrkräfte normierte, tapfer für ihr gutes Recht eingetreten. Die dem großen Rat eingereichte Petition hatte den gewünschten Erfolg. Von einem freien Wettbewerb im Lehrberufe kann für die Frauen nur mit Einschränkung gesprochen werden, da weibliche Lehrkräfte nicht gleichmäßig auf allen Lehrstufen verwendet, sondern zum größten Teil auf die Unterstufe verwiesen werden. Leitende Stellen, auch an Mädchenschulen, sind fast ausschließlich mit Männern besetzt, und vereinzelt Petitionen aus Frauengruppen, wie z. B. in Genf, haben an dieser Thatsache bis heute wenig ändern können. Den guten Willen wenigstens dokumentiert eine Bestimmung im Reglement des Lehrerinnenfeminars Aarau. Sie lautet: Das Rektorat der Anstalt kann von einem Lehrer oder von einer Lehrerin bekleidet werden.

In immer weitem Kreise der Frauenwelt bricht sich angesichts dieser Verhältnisse die Erkenntnis Bahn, daß nur durch Sammlung aller Kräfte und durch zielbewußte Arbeit Fortschritte errungen werden können. Gewiß ist es nicht mehr zu früh, wenn weibliche Berufsgruppen die Bedeutung der Organisation erkennen. So hat sich im Jahre 1893 der schweizerische Lehrerinnenverein gebildet mit kantonalen Sektionen in Bern, Aargau, Basel, Zürich. Mehr und mehr schließen sich auch die Angestellten im Handelsfach und Angehörige verwandter Berufsgruppen zusammen. In einer Reihe von Vereinen arbeiten die Schweizerfrauen an der Aufgabe, die wirtschaftlich schwachen Schwestern im Kampf ums tägliche Brot erfolgreich zu unterstützen. Stellen und Arbeitsvermittlung, Einrichtung von gewerblichen und allgemein bildenden Kursen, Förderung der Mädchenfortbildungsschulen, Fürsorge für billige Unterkunft und Ernährung, das sind die zumeist angewendeten Mittel. Besonders wichtig sind dabei die Be-

strebungen zur Erschließung neuer Arbeitsgebiete. In früheren Zeiten wandte sich die weibliche Intelligenz fast ausschließlich dem Lehrfach zu, heute stehen eine ganze Reihe lohnender Berufe offen, die den verschiedenen Anlagen und Kräften weiten Spielraum gewähren.

Das Recht der freien Berufsausübung hat die Union Zürich den weiblichen Handelsangestellten durch rasches Eintreten gewahrt. Um sich in Zukunft die Konkurrenz der Frau fern zu halten, hatte 1899 der schweizerische kaufmännische Verein, dessen Schulen vom Bunde subventioniert werden, beschlossen, die weiblichen kaufmännischen Kandidaten nicht mehr zur Lehrlingsprüfung zuzulassen. Die Union rekurrierte hierauf an die Bundesbehörden, und diese entschieden im Sinne der Eingabe dahin, die Verabfolgung der Bundessubvention sei in Zukunft an die Bedingung zu knüpfen, daß kaufmännische Schulen und Kurse auch dem weiblichen Geschlecht offen gehalten werden.

Um die Förderung der spezifisch weiblichen Berufszweige und Erwerbsmöglichkeiten hat sich seit seiner Gründung in erfolgreicher Weise der schweizerische gemeinnützige Frauenverein bemüht. Eine Eingabe an die Kantonsregierungen befürwortete die Einführung des Koch- und Haushaltungsunterrichts in den oberen Klassen der Volksschule, für welchen Unterricht der Verein die notwendigen Lehrkräfte in seinen Haushaltungsschulen und Seminarien heranbildet.

Er hat auch 1893 in seiner Jahresversammlung zu Luzern die Ausbildung von Krankenpflegerinnen auf sein Arbeitsprogramm genommen. Neue Anregung brachte der Genfer Frauenkongreß, an dem Dr. med. Anna Heer in Zürich das Projekt einläßlich erörterte und die Gründung eines schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenwärterinnen und Vorgängerinnen sowie die Errichtung von Pflegerinnenheimen befürwortete. Die schon früher bestellte Krankenpflegekommission, unterstützt von der Opferwilligkeit der Frauenwelt, arbeitete so rüstig an der Ausgestaltung des schönen Projektes, daß das schweizerische Frauenspital mit Pflegerinnenschule in Zürich im März 1901 eröffnet werden konnte. Von Frauen geschaffen, für Frauen bestimmt, steht es auch ausschließlich unter weiblicher Leitung.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung ist die Frau bis heute nur in sehr geringem Maße zur Mitarbeit herangezogen worden. (Beaufsichtigung der Mädchenarbeitschule, der Kindergärten, des Haushaltungsunterrichts, des Kostkinderwesens z.) Wohl ist man in weitgehendem Maße den Bildungsbedürfnissen der weiblichen Natur entgegengekommen, aber die daraus mit Naturnotwendigkeit sich ergebende Konsequenz, der akademisch gebildeten Frau ein entsprechendes Wirkungsfeld anzuweisen, ist noch kaum gezogen worden. Der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein richtete 1900 an die Kantonsregierungen unter Hinweis auf die Erfolge seiner freiwilligen sozialen Hilfsstätigkeit das Gesuch, den Frauen die Wählbarkeit in Armen- und Waisenbehörden zu gewähren. Das neue Zuteilungsgesetz der Stadt Zürich bringt die Zulassung der Frauen in Kommissionen der städtischen Schul- und Armpflege. Anläufe, die in jüngster Zeit da und dort im Schweizerland gemacht worden sind, den Frauen eine intensivere Mitwirkung an der Schule zu sichern, hatten bis jetzt keinen nennenswerten Erfolg. Auf einen kräftigen Vorstoß, den die bernischen Frauenvereine unter Führung der „Schulfreundlichen“ unternahmen, antwortete die Regierung wohl mit einem Gesekentwurf betreffend Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen, doch hat das Volk sich dagegen ausgesprochen. Wohl aber hat die Frage der Ausübung des Stimmrechts durch die Frauen, zunächst auf kirchlichem Gebiet, einen Fortschritt zu verzeichnen. Die „Eglise libre“ des Kantons Waadt hat den Frauen 1898 das Stimmrecht gewährt, und eine ähnliche Bewegung macht sich in der waadtländischen Nationalkirche geltend. Die Union des femmes in Genf hat nun ebenfalls Schritte gethan, um den Genferinnen dasselbe Recht zu sichern.

Was die eidgenössische Verwaltung anbetrifft, so funktionieren, seitdem infolge Bundesbeschlusses vom 20. Dez. 1895 auch die Mädchenfortbildungsschule subventioniert wird, drei Frauen als eidgenössische Expertinnen für hauswirtschaftliches Unterrichtswesen. Dagegen wurde 1898 die Eingabe der „permanenten nationalen Kommission für die Interessen der Frau“ in Genf betreffend Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren vom eidgenössischen Fabrikinspektorat in ablehnendem Sinne begutachtet unter Be-

rufung auf eine zukünftige Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Damit wurde die Lösung der Frage für einmal auf kantonalen Boden verwiesen, wo sich die Anstellung weiblicher Inspektoren zur Ueberwachung der kleinen Gewerbe und Geschäfte, in denen weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind, insbesondere auch der Wirtschaften, mehr und mehr als ein Bedürfnis herausstellt. Nachdem sich bereits die schweizerische Arbeiterpartei hiefür ausgesprochen, befaßte sich auch der schweizerische gemeinnützige Frauenverein mit der Frage<sup>1)</sup> und richtete 1900 eine bezügliche Zuschrift an die Kantonregierungen.

## V. Rechtliche Stellung der Frau.

Das wachsende Interesse, das die Frau den Rechtszuständen entgegenbringt, unter denen sie zu leben hat, regt sie zu Vergleichen mit den bezüglichen Verhältnissen anderer Länder an. Dieselben zeigen ihr, daß sie in mancher Beziehung Besseres erstreben muß, und daß es nicht mehr zu früh ist, die Gesetze auch einmal vom Standpunkt der Frauen aus zu werten. Aus der Erkenntnis, daß dieselben der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Frau in vielen Fällen nicht gerecht werden, ergibt sich die Verpflichtung, einerseits den unbemittelten Frauen in ihren Konflikten mit einer rückständigen Gesetzgebung mit Rat und That an die Hand zu gehen, anderseits Aufklärung über die Rechtsstellung der Frau in immer weitere Kreise hinauszutragen. Es entstanden deshalb in Zürich, wo zuerst Frau Dr. Kempin initiativ vorgegangen, in Bern und Genf die Einrichtungen für unentgeltliche Rechtskonsultationen, sowie eigentlicher Rechtskurse für Frauen.

Eine direkte Beeinflussung der Gesetzgebung ist dem weiblichen Geschlechte gegenwärtig nur durch Petitionen möglich. Im Jahre 1887 beschritt die Sektion Zürich des Schweizer Frauenverbandes diesen Weg, um anlässlich

<sup>1)</sup> Weibliche Fabrikinspektoren. Referat, vorgelesen an der Jahresversammlung in Zürich 1899 von Frau Coradi-Stahl. (Bericht des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins. III. Jahrg. Nr. 16.)



der Revision des zivilrechtlichen Gesetzbuches folgende Wünsche zur Geltung zu bringen: 1. Es möchte die Bestimmung, wonach die Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen sei, aufgehoben werden, um so eher, da bereits in neun Kantonen die Frau zur Vormundschaft zugelassen werde. 2. wendeten sie sich gegen die Bestimmung, daß das, was die Frau während ihrer Ehe erwirbt, dem Manne als ausschließliches Eigentum gehört. 3. beanstandeten sie den sogenannten Sohnsvorteil, der den Söhnen aus der väterlichen Erbmasse fünf, den Töchtern vier Teile zuspricht, und 4. die Bestimmung, welche Frauen als Testamentszeugen als unzulässig erklärt, während sie doch in Kriminalfällen als Zeugen zugelassen werden. Einen Erfolg hatte die Petition insofern, als die Vorlage des Kantonsrates wenigstens in Bezug auf den Sohnsvorteil und die Erbberichtigung der Witwen den geäußerten Wünschen entsprechend ausgearbeitet wurde. Im Jahre 1893 hat das Volk mit Zweidrittelsmehrheit den Sohnsvorteil beseitigt.

Zu früh waren die Frauen mit ihrem Begehren sicherlich nicht gekommen. Schon 1853 hatte Heinrich Grunholzer im zürcherischen Großen Rat in zwei glänzenden Reden<sup>1)</sup> für Beseitigung des Sohnsvorteils votiert, leider erfolglos. 1893 that auch die in Genf gegründete Association für die Reform der gesetzlichen Stellung der Frau anlässlich der Revision des genferischen Zivilgesetzbuches Schritte, um der Ehefrau das Unrecht auf den Ertrag ihrer Arbeit zu sichern.<sup>2)</sup>

Am 13. November 1898 hat sich das Schweizervolk grundsätzlich mit gewaltigem Mehr für die Rechtseinheit ausgesprochen. Damit ist nun auch an die Frauen die Notwendigkeit herangetreten, zu den Entwürfen für ein eidgenössisches Zivil- und Strafrecht Stellung zu nehmen und ihre Wünsche auszusprechen.

Schon 1894, als Prof. Dr. E. Huber, der Verfasser des Vorentwurfs für das zivilrechtliche Gesetzbuch, anlässlich der schweizerischen Juristenversammlung in Basel über das Thema: „Die Grundlage einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht“ referierte, kamen

<sup>1)</sup> *Roller*. Heinrich Grunholzer, Lebensbild eines Republikaners. (S. 698—712.)

<sup>2)</sup> *Louis Bridel*. Le droit de la femme mariée sur le produit de son travail.

die Wünsche der Frauen nicht nur durch die anwesende Juristin, Frau Dr. Kempin, sondern auch durch Eingaben des Frauenkomitee Bern und der Genfer Association zum Ausdruck. Im Herbst 1894 unterbreitete das Frauenkomitee Bern der Expertenkommission des ersten Teilentwurfes des Zivilgesetzbuches eine gedruckte längere Eingabe. Am Frauenskongress in Genf 1896 machte Louis Bridel, Professor der Rechte an der Universität Genf, in seinem Vortrag: „Reform der gesetzlichen Stellung der Frau“, ebenfalls auf die Wichtigkeit des im Werden begriffenen einheitlichen schweizerischen Rechts speziell für die Frauen aufmerksam.<sup>1)</sup>

Im Juni 1897 verwendete sich die Union für Frauenbestrebungen in Zürich, von der eine nachhaltige Bewegung für besseren Schutz der Kinder ausgegangen war, unterstützt von dreißig Vereinen aus allen Teilen der Schweiz, für schärfere und genauere Bestimmungen im schweizerischen Strafrecht mit Rücksicht auf Verbrechen, die an Kindern begangen werden. Nachdem noch in Bezug auf andere Materien von verschiedenen Vereinen Eingaben gemacht worden waren, erwies sich immer mehr eine Einigung als unabweisbare Notwendigkeit. So ging denn das Frauenkomitee Bern im Frühling 1899 initiativ vor. Auf dessen Einladung kamen die Delegierten der verschiedenen Vereine zur Besprechung einer gemeinsamen Petition zusammen. Als Grundlage für die Beratung diente eine schon 1897 von der Union für Frauenbestrebungen in Zürich ausgearbeitete Eingabe. Man einigte sich auf folgende Forderungen:

1. In Bezug auf die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe: Als gesetzlicher Güterstand soll die Gütertrennung oder Güterunabhängigkeit gelten. Die Bestimmung der ehelichen Wohnung soll nur in dem Fall dem Ehemann allein zustehen, wenn er auch allein für den Unterhalt von Frau und Kindern aufkommt.

2. In Bezug auf das Vormundschaftswesen: Gleichstellung der mütterlichen mit der väterlichen Vormundschaft, und in Fällen, wo Uneinigkeit herrschen sollte,

<sup>1)</sup> Emilie Kempin, Dr. jur.: Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. Zürich 1894.

Anna Madenroth, Dr. jur.: Ueber die Rechtsstellung der Frau im Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vier Vorträge. Zürich 1901.

Prof. Dr. Eug. Duber: Die Stellung der Frau im Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des schweizerischen Frauenvereins den 20. Juni 1901 in Bern.

Schaffung der Möglichkeit, an die im Entwurf für andere Fälle vorgesehene Vormundschaftsbehörde appellieren zu können. Bestellung eines Vormundes im Falle der Wiederverehelichung eines die elterliche Gewalt besitzenden Ehegatten, statt wie der Entwurf bestimmt, nur im Falle der Wiederverehelichung der Mutter. Die Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften überhaupt soll sich auch auf weibliche Personen erstrecken.

3. In Bezug auf das Recht der geschiedenen Frau: Im Falle der Scheidung, sofern dieselbe nicht durch Verschulden der Ehefrau herbeigeführt wurde, soll es derselben freistehen, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen oder den des Mannes (ihrer Kinder) weiterzuführen.

Ein einigendes Moment lag in dieser gemeinsamen Arbeit und brachte allen Beteiligten zum Bewußtsein, daß unbeschadet der besonderen Interessen, die der einzelne Verein an seinem Ort zu pflegen hat, das gemeinsame Vaterland auch noch eine Mission stellt. So wuchs aus dem Boden gemeinschaftlicher Interessen heraus der Gedanke des Zusammenschlusses. Zuerst nur von den vier Vereinen Union Genf, Zürich, Lausanne und den Frauenkonferenzen Bern gehegt, faßte derselbe in weitem Kreise Wurzel, und so erfolgte im Mai 1900 die Konstituierung des „Bundes schweizerischer Frauenvereine“, der im Sommer 1901 bereits 26 Vereine mit ca. 9500 Mitgliedern zählte. Durch diesen Bund erhält auch die schweizerische Frauenwelt dem Ausland gegenüber eine angemessene Repräsentation, namentlich ist aber dadurch der Anschluß an den internationalen Frauenbund gesichert. Die zweite Generalversammlung des Bundes im April 1901 trat kräftig für Forderung der Gütertrennung als ordentlichem ehelichen Güterstand ein, die Erleichterung der Vaterchaftsklagen, besseren Kinderschutz und schärfere Bestrafung der an Kindern begangenen Sittlichkeitsdelikte.

Einen schönen Erfolg hat der Bund schweizerischer Frauenvereine bereits errungen, indem das eidgenössische Justizdepartement demselben eine Vertretung gewährte in der großen Expertenkommission des künftigen schweizerischen Zivilrechtes (Prof. Dr. Gmür in Bern).

Den Kampf gegen die Unsittlichkeit haben mit Eifer und Geschick die nationalen Vereine des kontinentalen Bundes geführt und dabei nennenswerte Erfolge erzielt;

so in Bern, wo infolge einer Petition 1888 vom Großen Rat die Abschaffung der Toleranzhäuser verfügt wurde, und in Zürich, wo nach vergeblichen Anläufen, in denen Frauen- und Männervereine Schulter an Schulter gearbeitet hatten, der verfassungsmäßige Weg der Volksinitiative beschritten wurde, der dann zum Ziele führte. Dagegen wurde in Genf eine ähnliche Initiative 1896 verworfen. Aber gerade infolge dieser Niederlage haben sich dort die Kräfte neuerdings gesammelt. Eine 1899 geschaffene Zeitschrift „Revue de Morale sociale“<sup>1)</sup> nimmt den Kampf wieder auf. Neue Hilfstruppen sind auf den Plan getreten, so die „Ligue des femmes contre l'alcoolisme“.

Was die Organisation der Arbeiterinnen betrifft, so reicht dieselbe bis in die siebziger Jahre zurück. Infolge der großen geschäftlichen Krise am Ende des Jahrzehnts gingen aber die bestehenden Vereine zum größten Teil ein. Um das Jahr 1885 entstanden neue Arbeiterinnenvereine zum Teil infolge der Initiative von Frau Guillaume-Schad in Lausanne. Anlässlich eines schweizerischen Arbeitertages 1890 konstituierte sich der Zentralverband schweizerischer Arbeiterinnenvereine. Derselbe erstrebt neben der sozialen und ökonomischen Besserstellung namentlich die sozialpolitische Erziehung und Aufklärung der Arbeiterinnen. Während ein Zusammengehen mit der bürgerlichen Frauenbewegung nur in vereinzelten Fällen stattgefunden, schlossen sich die Arbeiterinnen von Anfang an der Arbeiterpartei an, in deren Zentralvorstand sie zur Zeit durch zwei Mitglieder vertreten sind. Durch diesen Anschluß haben sie sich einen starken Rückhalt geschaffen, indem der schweizerische Arbeiterbund kräftig für die Interessen der Arbeiterinnen eintritt, so für Bestellung weiblicher Gewerbeinspektoren. Im Dezember 1900 reichte der schweizerische Arbeiterbund in einläßlicher Motivierung dem Bundesrat eine Petition ein betreffend Freigabe des Samstag Nachmittags an die Arbeiterinnen.

(Siehe meine ausführlichere Darstellung der Arbeiterinnenbewegung im Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. I. Teil, S. 206 ff.).

---

<sup>1)</sup> Redaktionsomite: Louis Bridel, Alfred de Meuron, Henri Minod, Auguste de Morsier, Emma Pieczynska, Camille Vidart, William Viollier.

## II.

# Die öffentliche rechtliche Stellung der Frau

VON

Professor Dr. E. Zürcher.

---

Am Anbeginn der Geschichte menschlicher Kultur finden wir Familien, deren Oberhaupt die Mutter ist; die Kinder tragen den Namen der Mutter, der Stammbaum bringt den durch die Geburt und nicht durch die Zeugung vermittelten Zusammenhang der Mitlebenden und der aufeinander sich folgenden Generationen zur Darstellung.

Auf Grundlage dieser Familien, in denen nur den Töchtern ein Erbrecht zustand, waren Staaten aufgebaut, gegründet durch Frauen, regiert von Frauen, verteidigt von Frauen, mit Hilfe der Männer, teilweise mit Ausschluß derselben: Amazonen.

Das sind keine bloßen Mythen, wie etwa die vom verlassenen Paradies, sondern es ist dies alles als geschichtliche Wahrheit zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden durch Bachofens grundlegende Studien über das Mutterrecht, weitergeführt durch den Engländer Morgan.

Das Symbol und wohl auch die kräftigste Stütze dieser Weiberherrschaft, Gynaiokratie, war der Demeter-Kultus. Demeter ist die Göttin der fruchtbringenden Erde, insbesondere der gepflügten Ackerfröhle, wie denn auch Ceres in der römischen Mythologie mit goldenen Aehren das Haupt sich schmückt.

Die Herrschaft der ersten Demeter und der ihr verwandten Selene, der keuschen Luna des römischen Kultus, wird abgelöst oder vielmehr gestürzt durch den weinspendenden Dionysios (Bacchus) und den Sonnengott

Phöbus-Apollo, die die Herrschaft des Mannes mit sich brachten.

Jede Reaktion gegen Bestehendes ist maßlos, und so finden wir in den Staaten des klassischen Altertums den ausschließlichen Männerstaat, mit völliger, bis zur Brutalität getriebener Unterjochung der Frau.

Das Christentum verkündet das Evangelium den Armen, den Schwachen und den Unterdrückten. Daher sind es vorzugsweise die Frauen, welche sich ihm zuwenden, sie drängen sich zum Martyrium. In seiner Weltverachtung nimmt das Christentum keine Stellung zum Staate, in der Frauenfrage legt es mehr als eine kühle Ablehnung an den Tag. Raum zu festerer Organisation und Machtstellung gelangt, hat es für seine treuesten und opferfreudigsten Anhängerinnen nur das rauhe Wort: *taceat mulier in ecclesia* — die Frau hat in der Kirche zu schweigen.

Gelegentliche Anklänge an frühere Anschauungen sind indessen zu allen Zeiten vernehmbar. Bellada, die Seherin, die Wertschätzung der Frau im Wehrgeld, die heroische Teilnahme der Frauen an den Verzweiflungskämpfen germanischer Stämme, die gegen eine Welt, das römische Reich, ankämpften, alles das sagt, daß die germanischen Stämme Maß zu halten gewußt in der Unterjochung der Frau. Sie bringen in das weiberfeindliche Christentum die ganze Poesie des Marienkultus, die Romantik des galanten Rittertums.

Und dabei herrscht die Frau gelegentlich nicht nur indirekt, sondern direkt als Fürstin. Es befinden sich darunter gewaltige Kraftgestalten, von der merovingischen Brunhilde bis zu den Katharinen auf dem russischen Kaisertron. Aber das weibliche Erbrecht in der Herrschaftsfolge besteht nur hinter dem der männlichen Nachkommen, das salische Gesetz hebt auch dieses Erbrecht für einen Teil der Staaten, Oesterreich, Frankreich u. s. w. gänzlich auf. Dafür wird selbst in der Kirche die Aebtissin bei zunehmendem Grundbesitz eine Fürstin, die Aebtissin vom Fraumünster beherrscht die Stadt Zürich und das Land Uri.

Es bestehen auch demokratische Erinnerungen. Anläßlich der Verfassungsrevision des Jahres 1882 stellten im tessinischen Verfassungsrat die Abgeordneten Mostalli, Santini und Laurenti den Antrag: „Die Tessinerinnen und Schweizerbürgerinnen sind bezüglich der Ausübung

politischer Rechte den Bürgern gleichgestellt, sie sind indessen nicht wählbar."

Auf diese damals verworfene Motion kam Chicherio im Jahre 1898 zu sprechen, als er über die Stellung der Frau in der tessinischen Gesetzgebung sein Gutachten erstattete. Er erinnerte daran, daß bis zur Eroberung durch die Schweizer in vielen Statuten tessinischer Gemeinden und Thalschaften das Frauenstimmrecht bestanden hatte. Die Männer waren über den Sommer ausgewandert, der Arbeit nachgehend — inzwischen besorgten die Frauen den eigenen und den Gemeindefehhalt. Und im Kanton Zürich haben wir Frauengemeinden zur Wahl der Hebamme; nur wo sie fehlen, hat diese Wahl durch die Gesundheitskommission zu erfolgen. (Verordn. betr. die Hebammen vom 6. März 1890).

Damit haben wir in raschem Fluge die Tage der Jetztzeit erreicht. Der moderne Staat steht in direkter Beziehung zu den einzelnen Individuen; die Gliederung in Familien oder Sippen ist staatsrechtlich ohne oder nur von untergeordneter Bedeutung. Das Verhältnis des Einzelnen zum Staate ist zunächst ein Pflichtverhältnis, der Staat ist ein Untertanenverband. Die Frau ist Untertanin wie der Mann Untertan.

Das Strafgesetz beispielsweise stellt dieselben Anforderungen an Mann und Frau. Die Schwäche des Geschlechtes bildet keinen gesetzlichen Milderungsgrund. Im Mittelalter noch wurde die Todesstrafe an der Frau statt durch Erhängen durch Ertränken vollzogen. Die Neuzeit hat dieselben Strafen für beide Geschlechter. So konnte Louise Lacombe am 20. November 1793 vor der Pariser Kommune die Frauenrechte dahin begründen: „Hat die Frau das Recht das Schaffot zu besteigen, so muß sie auch das Recht haben, die Tribüne zu besteigen.“ Unter den modernen Strafgesetzen ist es einzig das italienische (Art. 21 des Codice penale von 1889), das den Arrest, die Freiheitsstrafe für Uebertretungen, gegenüber Frauen in Hausarrest umzuwandeln gestattet. Dafür hat dieses Strafgesetzbuch eine sehr ungleiche Behandlung der ehebüchlichen Gattin und des Gatten, immerhin abgeschwächt gegenüber dem franz. Code penal von 1810.

Steuern zahlt die Frau wie der Mann. Die Mannes- und Aktivbürgersteuer im Kanton Zürich ist wenig erheb-

lich, sie gleicht die geringere Erwerbsfähigkeit der Frau jedenfalls nicht aus. Gelegentlich finden sich in Steuer-  
gesetzen Begünstigungen der Wittwe, nicht aber der Un-  
verheirateten.

Die Frau ist vom Militärdienst ausgeschlossen; der  
freiwillige Dienst in der Verwundeten- und Krankenpflege  
wiegt dies in etwas auf. Eine wahrscheinlich gewollte  
Komik war es, wenn nach Zeitungsberichten der Magistrat  
von Heilsberg in Ostpreußen mit der Gleichberechtigung  
der Frauen bitteren Ernst in folgender Weise zu machen  
gedenkt: Er hat an alle selbständigen Frauen und Mädchen,  
die steuerpflichtig sind, die Aufforderung erlassen, bei ein-  
tretender Feuersgefahr im Stadtbezirk und auch bei Feuer-  
löschprobendiensten sich auf das Feuer-signal sofort nach dem  
Allarmort zu begeben und die ihnen zugewiesenen Arbeiten  
beim Löschdienst zu verrichten. Unentschuldigtes oder un-  
gerechtfertigtes Ausbleiben soll die in § 369 Nr. 10 des  
Reichsstrafgesetzbuches festgesetzte Strafe nach sich ziehen,  
sofern die betreffenden Frauen und Mädchen sich nicht von  
dieser Verpflichtung durch Zahlung eines Jahresbetrages  
von 6 Mark an die Stadtkasse befreien. — Immerhin wäre  
die Ausdehnung des Militärpflichtersatzes (Wehrsteuer) auf  
die nicht im Sanitätsdienst eingereichten Frauen am Ende  
ein Ding, über das gesprochen werden könnte.

Wie in den Pflichten, so sind auch in den Rechten  
gegenüber dem Staate beide Geschlechter grundsätzlich gleich-  
gestellt.

Die verfassungsmäßigen Garantien der Bundes- und  
Kantonsverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit, freie  
Meinungsäußerung und Pressfreiheit, Garantie der Un-  
verletzlichkeit des Eigentums und des Hausrechtes, Schutz  
der individuellen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung,  
Schutz gegen Doppelbesteuerung, sie gelten alle gleicher-  
weise für Mann und Frau, — beide können den Rechtsschutz  
des Bundesgerichtes vorkommendenfalls anrufen.

Diese Individualrechte sind allerdings nur gegen  
Uebergriffe der Behörden und Beamten geschützt, nicht  
gegenüber Dritten. Die Motion Bogelfanger, es sei der  
Schutz des Vereinsrechtes auch gegen die Uebergriffe der  
Unternehmer wirksam zu machen, blieb erfolglos, erfolglos  
der Versuch, diese Freiheitsrechte gegen Gewalt und Drohung  
durch Private mit einer Strafbestimmung zu verteidigen.



Die Gleichstellung der Frau besteht auch in anderen Beziehungen, z. B. im Prozesse. Das kanonische Prozessrecht hat die Frau als nicht klassische, als minderwertige Zeugin erklärt; das heutige Recht hat infolge der dem Richter zugeschriebenen freien Beweiswürdigung diese Zurücksetzung aufgehoben. Dafür ist die Frau aber auch verpflichtet, dem Rufe als Zeugin vor Gericht zu folgen, sie wird direkt zitiert und kann sich nicht hinter ein Verbot des Gatten verschänzen; die Migraine allein vermag sie vor diesem meist außerordentlich gefürchteten Auftreten in der Öffentlichkeit zu schützen. Ebenso kann sie persönlich ihre Interessen vor Gericht vertreten, soweit nicht die eheliche Vormundschaft ihr einen gesetzlichen Vertreter verschafft. Auch hier haben wir eine Lösung von alten Anschauungen, die nur dem Wehrhaften den Zutritt zum Gericht gestatteten. So schrieb noch die Glarner Zivilprozess-Ordnung von 1860 in § 39 c vor: „Unbevogtete Weibspersonen dürfen nicht ohne Beistand eines Anwaltes oder eines Anverwandten, der für sich selbst dazu fähig ist, vor Gericht auftreten.“

Im engen Zusammenhange mit der ökonomischen Emanzipation, der Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten für die Frau, steht die Zulassung derselben zu Berufsarten, deren Ausübung von einer staatlichen Bewilligung abhängig und mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verbunden ist. Zur Ausübung des ärztlichen Berufes, womit die Beurkundung von Krankheiten und insbesondere die Ausstellung von Totenscheinen verbunden ist, gelangte die Frau im Kanton Zürich und anderwärts ohne Gesetzesänderung.

Dagegen ging es nicht ohne Kampf, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes der Frau zu erringen. Die Geschichte des zürcherischen Gesetzes betr. den Anwaltsberuf vom 3. Juli 1898 ist noch in aller Erinnerung. Die Frau ist, allgemein gesprochen, nicht geeignet, diesem gewiß oft aufreibenden, körperliche und seelische Stärke erfordernden Berufe obzuliegen. Aber auch bei den Männern ist es nur eine Minderzahl, und gewiß haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß die Zahl der Berufener unter den Frauen noch erheblich kleiner ist als unter den Männern. Um so weniger war, vom Standpunkte der Männerherrschaft aus, es möglich, hart und ungerecht

den Wenigen gegenüber zu bleiben. Daß der Frau insbesondere meist die Gabe der Beredsamkeit nicht fehlt, ist ja zu allen Zeiten anerkannt worden. Schon in früherer Zeit hat der Mann gerne seine Ehehälfte mit vor Gericht genommen, damit sie für ihn das schlagfertige Wort führe. Daher jener Rechtsbeschluß von Narau 1605: „Die Bürger sollen in Rechtshändeln ihre Chemyber dabeim blyben lassen und nit mit inen uffs rathus nemen.“

Der weitere Schritt ist der der Anteilnahme der Frau an der öffentlichen Verwaltung. Der verstorbene Stadtrat Grob hat darüber einen vorzüglichen Bericht erstattet am schweizer. Kongreß für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf im September 1896. (Verhandlungen 217).

Zunächst sind es Anstellungen vorwiegend beruflichen Charakters. Wie in kaufmännischen Geschäften hat auch in den staatlichen Bureaux die Frau Verwendung gefunden als Schreiberin, selbst als Buchhalterin. Die Obergerichtskanzlei beschäftigt eine ganze Anzahl Damen, selbst die Kanzlei der Militärdirektion hatte längere Jahre einen weiblichen Angestellten.

Von Altersher besorgen Wärterinnen einen großen Teil des Dienstes in Spitälern und Irrenanstalten. Die Frau steht im Rufe selbstloser Hingebung für Andere, und wo sollte sie da ein besseres und schöneres Wirkungsfeld finden als gerade hier, wo der Beruf nur denjenigen volle Befriedigung verschafft, die ihn als freie Liebesthat des warmführenden Herzens auffassen?

Die Neuzeit hat den Frauen neue Gebiete der Erwerbsthätigkeit im öffentlichen Dienste erschlossen durch die Einführung in den Post-, Telegraphen- und Telephondienst; wir könnten uns gerade den letzteren Dienst gar nicht mehr denken, ohne die unermüdlige Thätigkeit der Telephonistinnen, die sich in des Wortes wörtlichster Bedeutung für ihren nervenaufregenden rastlosen Dienst einspannen lassen.

Nicht ganz wollen wir übergehen die Thätigkeit der Ehefrauen von Angestellten und Beamten, eine äußerst wohlthuende Erscheinung für jeden mit Familiensinn Begabten, ein Zusammenarbeiten, das der innigen Verbindung zwischen Mann und Frau in der Ehe neuen Inhalt gibt und die Ehe dadurch stärkt und veredelt. Die Frau des Bahnwärters, die des Gefangenewartes, wie viele stille

und doch wertvolle Arbeit verrichten sie nicht für das Allgemeine. Wir könnten eine ganze Stufenleiter anlegen bis hinauf zur Frau Verwalter, zur Frau Gemeindevorsteherin, zur Frau Direktorin an einer größeren oder kleineren Anstalt. Aber eigentlich gehört diese Betrachtung nicht hieher; die Frau tritt nach Außen nicht selbständig auf, sondern lediglich als Gehülfin ihres Mannes, ohne eigenen Gehaltsanspruch, und wenn der Mann stirbt, so verläßt sie einen Wirkungskreis, in welchem sie während der langen Krankheit ihres Mannes oft recht selbständig, mit großer Aufopferung und auch großem Erfolge tätig gewesen. Das Amt war im Grunde eben auf zweie berechnet.

Durchaus selbständig tritt die Frau heute im Schuldienste auf. Sie hat sich ihre heutige Stellung schrittweise errungen: Zuerst Lehrerin der Mädchen, dann Lehrerin oder, wie sie bescheidener heißt, Kindergärtnerin für Kinder beiderlei Geschlechtes auf der Stufe zartesten Kindesalters, endlich Volksschullehrerin.

Die zürcherische Volksschule zählte an weiblichen Lehrkräften, provisorisch und definitiv angestellten

1880:	43	oder	8%
1890:	62	„	10%
1900:	131	„	17%

aller Lehrkräfte.

Auf dem Gebiete der Mittelschule wirken Lehrerinnen, jedoch nicht ausschließlich solche, an unserer städtischen höheren Töchterschule. Das Gebiet wird noch lange vorzugsweise den Lehrern vorbehalten bleiben, an den Knabenschulen der Altersstufe der Ungezogenheit wohl ausschließlich, und auch unsern höhern Töchtern wollen wir das „Schwärmen“ für einen Lehrer nicht ganz aberkennen.

Auf der obersten Stufe des Unterrichtswesens, der Hochschule, hat eine tapfere Frau, Frau Dr. Kempin, den Frauen den Zutritt zum Lehrkörper unserer Universität, zunächst als Privatdozentin erstritten und wir bedauern das grausame Verhängnis, das den Erfolg in ihrer Person nicht festhalten ließ. Sie hat seither, wenn auch auf einem anderen Wissensgebiete, eine Nachfolgerin erhalten.

Soweit jene staatlichen Anstellungen, die zugleich auch einen Lebensberuf bedeuten. Die Heranziehung vorzüglicher weiblicher Kräfte, wobei insbesondere auf jene Eigenschaften abgestellt wird, welche die Frau in höherem Maße als der Mann besitzen soll, bedeutet noch keinen Einbruch in das System des Männerstaates. Gedeiht er doch am besten, je unbefangener und unbeschränkter er in der Auswahl der dienenden Kräfte ist. Es handelt sich aber lediglich um Erwägungen der Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle, welcher von zwei oder mehreren Bewerbern um die eine Stelle der bessere ist. Wie bei der Erschließung neuer Berufsarten für die Frau wird sich die Männerwelt, welche in solchen Thätigkeiten sich befindet oder auf solche hinarbeitet, zunächst ablehnend verhalten, insbesondere wegen der Gefahr der Unterbietung in Lohn- und Gehaltsansprüchen; je mehr der Frauen indeß in solche Beschäftigungen und Anstellungen einrücken, desto mehr wird das berufsgenossenschaftliche Bewußtsein bei ihnen erwachen und dem natürlichen Bestreben des Unternehmers, hier des Staates und der Gemeinde, aus der überreichen Konkurrenz Mittel der Ausbeutung zu gewinnen, entgentreten.

Eine andere Frage nun als die Einstellung der Frau in den Verwaltungsdienst ist ihre Heranziehung zur Aufsicht über den Verwaltungsdienst, die Wahl in beaufichtigende und disponierende Behörden.

Anfänge sind auch hier vorhanden, insbesondere auf dem Gebiete der Schule, wo man für den spezifisch weiblichen Unterricht schon lange weibliche Aufsichtsbehörden eingeführt hat.

Das zürcherische Unterrichtsgesetz von 1859 (§ 75) sieht freiwillige Organisationen zur Beaufsichtigung des Arbeitsschulwesens auf allen Stufen des Volkes vor:

„Die Gemeindegenschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen womöglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen das Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Befoldung der Lehrerin und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.“

Die Gemeinden haben auch angefangen, die Frauen-

kommissionen zu wählen, ein Moment, das ihnen vielleicht größere Festigkeit und Autorität verleiht.

Im kantonalen Schulorganismus haben wir seit Jahrzehnten eine mit Geschick und Erfolg amtierende Inspektion der Arbeitsschulen, der auch die Lehrerinnenkurse zu selbstständiger Leitung unterstellt sind.

Besonders weitgehend ist die Beteiligung von Frauen im stadtzürcherischen Schulwesen, was wohl dem zielbewußten Streben unseres verstorbenen Stadtrat Grob zu verdanken ist

Diejenigen Kreischulpflegen, welche Kindergärten zu beaufsichtigen haben, können zu diesem Zwecke bestellten Sektionen Frauen begeben, welchen in den Sektionsitzungen beschließende Stimme zusteht.

In der Aufsichtskommission der höhern Töchterschule wirken seit 1. Januar 1893 neben 13 Männern auch 2 Frauen mit. Sie sind den männlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Die dem Schulvorstand der Stadt Zürich beigegebene Kommission für Schulhygiene weist neben männlichen Fachleuten einen weiblichen Arzt und zwei Lehrerinnen auf, welche in gleichberechtigter Tätigkeit mit den Männern dem städtischen Schulwesen ihre Dienste leisten.

Auch für die Beaufsichtigung der Kochkurse und des Schwimmunterrichtes ist eine Frauenkommission bestellt. Die Kommission für Beaufsichtigung der Privatschulen zählt 3 Frauen zu ihren Mitgliedern.

Der Schritt zur gleichberechtigten Aufnahme von Frauen in den Schulbehördenorganismus des Staates wäre also kein sehr großer mehr; die Erfahrung spricht für den Nutzen weiblicher Mitwirkung, und doch haben wir vor kurzem noch eine dahin zielende Bewegung im Kanton Bern Schiffbruch leiden gesehen.

Als weiteres Gebiet behördlicher Tätigkeit der Frau nennt Grob dasjenige der Gesundheitspflege, insbesondere mit Bezug die Kinderpflege. Wir erwähnten ihrer Mitwirkung bei der Pflege der Schulhygiene. Die Stadt Zürich übt durch Frauen die Aufsicht über die Haltung der ungefähr 360 in der Stadt versorgten Kostkinder aus. Ein Strafprozeß, der uns überzeugte, wie nahe die Gefahr des Aufkommens von „Engelmacherinnen“ auch in unserer,

zur Großstadt sich auswachsenden Gemeinde sei, hatte s. Z. das Obergericht veranlaßt, die Regierungsbehörden auf diese bedenkliche Erscheinung aufmerksam zu machen.

Wir bedürfen der Frau zur Durchführung der Arbeiter- und insbesondere der Arbeiterinnen-schutzgesetze. Sie ist sachverständig und vielleicht allein sachverständig bei der Beurteilung der Arbeit in den Konfektionsgeschäften, in den Werkstätten der mit zahlreichen Lehrtöchtern arbeitenden Schneiderinnen und Modistinnen. Und wenn die Frauen dann auch wirken können für die Abstellung grober Mißstände, die durch die weibliche Kundschaft dieser Geschäfte geschaffen werden, so erfüllen sie doppelt ihren Zweck. In richtiger Würdigung dieser Umstände hat der zürcherische Kantonsrat am 18. Juni 1890 ein Postulat aufgestellt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, nach erfolgter Annahme des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen in der Volksabstimmung und anläßlich des Erlasses der vom Kantonsrate zu genehmigenden Vollziehungsverordnung, darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob und wenn ja, in welcher Weise für den Vollzug dieses Gesetzes sachkundige Inspektorinnen beizuzuziehen seien.“

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1900 findet sich die tröstliche Notiz:

„Diesem Postulate wird zu geeigneter Zeit entsprochen werden.“ —

Für Gemüt und Herz der Frau bietet ferner die Armenpflege ein fruchtbares Feld. Wir anerkennen mit großem Danke die Thätigkeit der Frau in kleineren und größeren Hilfs- und Armenvereinen, Vereinen zur Unterstützung armer Wöchnerinnen.

Die organische Angliederung an staatliche und Gemeindegliederungen würde den Nutzeffekt nur erhöhen. Die Uebnahme der Sockenlieferung für die eidgenössische Kriegsrückreserve war eine wohlgelungene Operation der schweizerischen Frauenvereine. Der Armenpflegerat von Meyringen hat sich seit 1891 eine Anzahl Damen als Pflegerinnen eingestellt; die Berichte über deren Wirken lauten außerordentlich günstig.

Schließen wir die Reihe der Beispiele mit dem Hinweis auf das Gebiet des Vormundschaftsweesen und der Fürsorge für Waisen und uneheliche Kinder. Je mehr

die staatliche Vormundschaft ihre Aufgabe nicht nur in der Erhaltung und Neuffnung des Waisenvermögens sieht, desto dringender wird das Bedürfnis der Mitwirkung weiblicher Kräfte. Allerdings muß vorher der Frau das Recht gegeben sein, vorkommendenfalls für ihre eigenen Kinder, die vaterlosen Waisen, als Vormund zu sorgen.

Vieles wäre noch erwähnenswert. Die Thätigkeit der Frau auf dem Gebiete der Schutzaufsicht über entlassene oder bedingt verurteilte weibliche Sträflinge, und der Beaufsichtigung des Gefängniswesens.

Der Arbeit — die Hülle und Fülle; es ist notwendig, die brachliegenden Kräfte herbeizuziehen. Die vielbeschäftigte und vielgeplagte Hausmutter nicht oder nur in beschränktem Maße, aber wie manchem einsamen Leben könnte eine solche Thätigkeit Inhalt und Freude geben.

Sache der Gesetzgebung und Verordnung ist es, die Arbeit zu organisieren und mit aller notwendigen Autorität auszustatten.

---

Bis hieher sind wir immer noch auf dem Boden des heutigen Staates geblieben, in welchem die Gewalt von den Männern ausgeübt wird.

Die Staatsgewalt in ihren drei Richtungen: gesetzgebende, vollziehende, richterliche Gewalt, und die umfassende oberste Souveränität werden bei uns und in der Gegenwart durch Männer ausgeübt, in Behörden, die ausschließlich von Männern besetzt sind, und durch die männliche Aktivbürgerchaft.

In den Vereinigten Staaten und einzelnen englischen Kolonien ist die Frage des weiblichen politischen Stimmrechts mit der ganzen Jugendfrische, die diesem neuen Staatengebilden eigen ist, aufgestellt und vielerorts bejaht worden.

Im alten Europa sind es nur spärliche, fast unfindbare Anfänge; vielleicht werden die in offenbarem Verjüngungsprozeß begriffenen skandinavischen Staaten vorangehen. Bei uns scheint die Frage zur Zeit undiskutierbar\*); — der Antrag, bei den gewerblichen Schieds-

\*) Seither, am 4. März 1902, hat der zürcherische Kantonsrat Anträge, welche gemäß einer Eingabe der Union für Frauenbestrebungen, den Frauen das Stimmrecht in Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche einräumen wollten, mit 117 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

gerichten für diejenigen Berufsarten, die fast oder ganz ausschließlich von Frauen ausgeübt werden, auch Frauen zur Wahl und zu Sitz und Stimme in den Gewerbe-gerichten zuzulassen, wurde abgelehnt: Das Axiom des Jahrtausende alten Männerstaates siegte.

In der That bestehen zur Zeit mannigfaltige praktische Bedenken:

Wehrdienst und Stimmberechtigung bedingen sich; das gilt allerdings für die Männerwelt nur noch im allgemeinen — aber der Zug unserer Zeit ist ein recht kriegerischer, die Wehrhaftigkeit ist mehr als je von größter Bedeutung für den Staat. Das Amazonentum aber wollen wir als überwundenen Standpunkt betrachten.

Es wird die Rücksicht auf den Familienzusammenhang, die Wünschbarkeit einheitlicher Vertretung der Familie im Staate durch das männliche Familienoberhaupt im Staate angeführt. Man mag es bedauern, aber wir wissen, wie sehr die Familienverbindung beginnt zur Ausnahme zu werden.

Durch die Aufnahme der Frau, so sagt man, würde die Aktibürgerschaft hauptsächlich vermehrt um gleichgültige, dem Staatsgedanken fremd gegenüberstehende, engherzig-egoistische Elemente, um alles ablehnende Meinsager. Gewiß ist dies eine in ihrer Allgemeinheit nicht unrichtige und schwerwiegende Einwendung.

Es ist daher eine Frage der Abwägung dieser Elemente mit den unzweifelhaft hervorragenden, sozial beanlagten Kräften, die gleichzeitig gewonnen würden für die Lösung der höchsten Staatsaufgaben. Der Einwand wird abgeschwächt werden, wenn einmal jene großartige Beteiligung der Frauen am Verwaltungsdienst organisiert sein und sich bewährt haben wird.

Wir dürfen die Ueberführung des Männerstaates in den gemischten Staat als das mögliche Endergebnis einer langen Entwicklung sehr wohl ins Auge fassen. Die demokratische Staatsidee ist einer solchen Entwicklung günstig; alles für das Volk und alles durch das Volk ist ihre Devise, im Gegensatz zu der väterlichen Fürsorge des einen Teils für den andern. Voraussetzung wäre allerdings die totale Umgestaltung unserer Erziehung, unserer Lebens- und Gesellschaftsformen, eine Umformung auch unseres sozialen Denkens und Fühlens in allen



Schichten der Bevölkerung. Voraussetzung ist auch eine ungewein friedliche Entwicklung der Weltgeschichte.

Möglich ist aber auch, daß nochmals eine zerstörende Welle der Gewalt und der Barbarei über die Welt gehen wird, ein Zeitalter, in dem der Uebermensch und die fauchende Raze Nietzsches sich gegenseitig zerfleischen. Ich halte nicht viel von der erfrischenden Wirkung dieser Welle, ich meine vielmehr — und damit kommen wir aus fernem Jahrhunderten wieder zurück zu der gemeinsamen Arbeit der Gegenwart — wir sollten uns alle zusammen thun, Frauen und Männer, für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Menschlichkeit.

---

### III.

## Das Frauenstudium.

Von

Dr. Ida Häfiker-Schmid.

---

Sehr oft hat man, besonders in bürgerlichen Kreisen, mit der Frage des Frauenstudiums die ganze Frauenbewegung zu begreifen gemeint. Doch ist es selbstverständlich immer nur ein ganz kleiner Teil der Frauen, welcher nach akademischer Ausbildung, nach geistiger Thätigkeit verlangt. Und wenn auch gerade diese Frauen berufen erscheinen, hinwiederum auf die Frauenbestrebungen wesentlich einzuwirken, da ja sie zuerst in manches Gebiet Einblick erlangt haben, das die andern nur zum Teil und mit größerer Anstrengung zu beurteilen vermögen (man denke nur an soziale Zustände, Gesetze) so ist der Einfluß im Großen und Ganzen doch meistens ein unmerklicher, denn die wenigsten der studierten Frauen werden die erlangten Kenntnisse dazu benutzen, agitatorisch auf ihre Schwestern einzuwirken. Den Arbeiterinnen ist es zunächst ganz gleichgültig, ob die Universitäten den Frauen offen stehen oder nicht, während das Frauenstudium für die sog. bürgerliche Frauenbewegung im Vordergrund des Interesses steht.

Rein ökonomische Gründe zwingen die Tochter bürgerlicher Kreise immer mehr, sich nach einem Erwerbskreis umzusehen. Während sie in frühern Zeiten wartete, bis ihr die Heirat Versorgung, Stellung brachte und die Unverheiratete im Haushalte der Eltern und Geschwister Arbeit, Brot fand, sind die Erwerbsverhältnisse heute schwerere, die Heiratsgelegenheit für sie eine seltenere geworden, in dem Maße, daß die Eltern allmählig einsehen, es sei wichtig, die Tochter von vornherein auf das Los des alleinlebenden Mädchens vorzubereiten. Nicht nur und

nicht in erster Linie um ihr einen Lebenszweck zu sichern — auch heute noch sehen die Mütter selten ein, wie sehr ein solcher dem Glück ihres Kindes nötig ist —, sondern um ihre Zukunft vor Not zu schützen, muß das Mädchen beruflich ausgebildet werden.

Es ist festgestellt, daß in den Kulturländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, die männliche Bevölkerung überall die weibliche an Zahl erheblich übertrifft.

Es kommen z. B. auf 1000 männliche Personen:  
in der Schweiz (nach Zählung von 1888) 1057 weibliche  
in Deutschland ( " " " 1890) 1040 "  
in Frankreich ( " " " 1891) 1007 "

und es ist wahrscheinlich, daß der Ueberschuß an Frauen im Mittelstand besonders groß ist, jedoch lassen sich darüber aus der Statistik bestimmte Zahlen nicht entnehmen. Ein anderes aber läßt sich nachweisen, nämlich, daß es auch im heiratsfähigen Alter zwischen 20 und 40 bedeutend mehr Frauen gibt als Männer:

in der Schweiz kommen auf 1000 Männer 1080 Frauen  
in Deutschland " " 1000 " 1034 "  
in Frankreich " " 1000 " 1003 "

Da nun aber nicht alle Frauen heiraten, so ist es richtig, die Zahl der verheirateten Frauen mit der Zahl der Frauen überhaupt zu vergleichen. Man hat die Zahl der Verheirateten derjenigen der Frauen über 15 Jahre gegenübergestellt, und es zeigte sich, daß die ersteren in allen Ländern nur ungefähr die Hälfte ausmachen, daß also ungefähr 50% unverheiratet sind. Wohl werden von diesen später noch eine Anzahl heiraten, aber immerhin finden wir unter 100 weiblichen Personen von 40 und mehr Jahren ledige:

in der Schweiz 18,3  
in Deutschland 10,7  
in Frankreich 12,7

Zudem ist nachgewiesen, daß die Heiratsziffer fortwährend zurückgeht und daß das Heiratsalter ein immer höheres wird, besonders im Bürgerstand. Die Arbeiter heiraten früh, bei ihnen bedeutet die Arbeitskraft der Frau eine Einnahmequelle; im Bürgerstande aber fällt, wenn die Frau nicht reich ist, die ganze Last des Familienunterhalts auf den Mann.

Leider kann die Schuld an der zunehmenden Ehescheu nicht allein bei den Männern gesucht werden, etwa in ihren

größern persönlichen Bedürfnissen, der Scheu Familienpflichten und Sorgen auf sich zu nehmen. „In der Bourgeoisie, besonders in der des Mittelstandes, die von fortschrittlichen Ideen am schwersten berührt wird, ist die Erziehung der Töchter durchaus dazu angetan, gerade die besten Männer vom Heiraten abzuschrecken; diese Mädchen können weder geistig gleichstehende Gefährtinnen, noch gute Hausfrauen und Mütter werden, sie sind Dilettantinnen in allen Dingen, von ihren oberflächlichen Schulkenntnissen und traurigen künstlerischen Bethätigungen an bis in ihr niedergetretenes Gefühlleben hinein. Sie sind für den Mann Luxusgegenstände, nicht viel anders als es die Haremsfrauen für die Mohammedaner sind und sie sind nicht dazu angetan, den Trieb zur Ehe zu erhöhen,“ so sagt Lily Braun in ihrem kürzlich erschienenen Buche über die Frauenfrage, und wenn das auch hart ausgedrückt ist, wer wollte behaupten, die Anklage sei aus der Luft gegriffen. Mir lag daran, Ihnen gerade diesen schroffen Ausdruck vorzutragen, nicht nur weil es für uns vor allem wichtig ist, die eigenen Fehler zu erkennen, sondern weil gerade ein solches Schattensbild, deutlich zeigt, daß Neugestaltung not thut und daß wir es nur zu begrüßen haben, wenn die eiserne Notwendigkeit dieselbe mit zwingender Gewalt herbeiführt.

Doch zurück zu unserm Thema: Die verminderte Heiratsgelegenheit, die erschwerten Erwerbsverhältnisse zwingen das Mädchen des Bürgerstandes, einen Erwerb zu suchen.

Früher war es hauptsächlich der Beruf der Lehrerin und der Krankenpflegerin, welche ihr zugänglich waren. Die Bildung der Lehrerin und auch ihr Einkommen waren mäßig, und die ersten Schulen für Mädchen waren daher der bessern Ausbildung für Lehrerinnen bestimmt. Auch die ersten Studentinnen in Zürich, deren Namen ihnen schon im ersten Vortrag genannt wurden, Elise Sidler, die Tochter des Landammanns und Josephine Stadlin benutzten nachher ihre erworbenen Kenntnisse zur Lehrtätigkeit. Elise Sidler, die nachherige Gemahlin ihres Lehrers Herrn Professor Schweizer, hatte alte Sprachen studiert und unterrichtete durch Privatstunden, während Josephine Stadlin pädagogisch neue Ideen in ihrer Anstalt zu verwirklichen suchte.

Ebenso scheint mir der Schritt zur Ärztin ein nicht zu großer. War es nicht naheliegend, durch etwas größere Bildung von Althergebrachtem weiter zu gehen? — Ich glaube nicht, daß der Grund, warum gerade diese Berufe zuerst ergriffen wurden, notwendig in der weiblichen Natur zu suchen sind.

Während schon in den vierziger Jahren die zwei genannten Schweizerinnen Sidler und Stadlin in Zürich studierten, folgten die ersten Medizinerinnen erst zwanzig Jahre später; es waren zuerst Russinnen, aber auch die erste Schweizerin, Marie Boegtlin, unsere hochbeliebte älteste Zürcher Ärztin, war schon Ende der sechziger Jahre in Zürich immatrikuliert. Im Anfang mußte jeweils die Erlaubnis vom Erziehungsrat eingeholt werden. Doch besonders gegen die Fremden war man sehr liberal. Man ging von der Anschauung aus, „daß wenn die Gesetzgebung es nicht ausdrücklich sage, über die gesetzliche Zulässigkeit des Anspruchs auf Zutritt zu den akademischen Studien für weibliche Studierende kein Zweifel bestehen könne.“ Als aber anfangs der siebziger Jahre die Zahl der studierenden Frauen, namentlich der Russinnen, rapid zunahm und sich darunter viele mit ungenügender Vorbildung befanden, machten sich Bedenken geltend. Man forderte bestimmte Aufnahmebedingungen. Schon anno 1870 hatten 6 weibliche Studierende eine Eingabe in diesem Sinne an den Senat gemacht. 1873 wurde dann die Zulassung zur Universität von Gesetzeswegen geregelt und für männliche und weibliche Studierende dieselben Bestimmungen festgesetzt. Für Kantonsbürger war ein Zeugnis bestandener Maturitätsprüfung unerlässlich; für Kantonsfremde, Ausländer wurde ein Aufnahmeexamen festgesetzt.

Hatte die erste Medizinerin unter den studierenden Schweizerinnen, Frau Prof. Heim, schon 1871 das Staatsexamen bestanden, so folgte die erste Juristin viel später. Frau Dr. Kempin studierte in den achtziger Jahren; sie nahm sich mit großer Energie der Frauenfrage an, so lange sie in Zürich weilte; leider ist sie gegen das Ende ihrer Laufbahn, wohl veranlaßt durch unglückliche Umstände, in anderes Fahrwasser gekommen, aber wir dürfen nie vergessen, daß wir es ihrem energischen Vorgehen verdanken, wenn den Frauen, ihr natürlich zuerst, das Recht die Dozentenwürde zu erlangen, gewährt wurde. Ein

anderes erlebte sie nicht; trotzdem sie als Jurist doktoriert und somit das einzige Examen, welches damals für Juristen im Kanton Zürich existierte, bestanden hatte, durfte sie nicht als Anwalt vor Gericht erscheinen. Immerhin war es interessant, wie allgemein dieser Widerspruch als unbillig empfunden wurde, wie die politischen Tagesblätter es alle als ungerecht rügten, daß man Studentinnen in die juridische Fakultät aufnehme, ohne ihnen konsequenter Weise nachher die Ausübung ihres Berufs zu gestatten. Durch das neue Advokaturgesetz von 1898 wurde dieser Widerspruch aufgehoben. Frauen, welche die nötigen Ausweise besitzen, werden jetzt auch als Verteidiger vor Gericht zugelassen. — Richter werden sie natürlich noch nicht.

Zürichs Beispiel folgten nach und nach die andern Schweizeruniversitäten und der schweizerische Schulrat gewährte den Frauen Aufnahme ins Polytechnikum.

Wenn so die Verhältnisse in der Schweiz ziemlich ruhig sich regelten, wie steht es in den andern Ländern?

Wie sie wissen, geht die Frauenbewegung von Amerika aus und steht hier in höchster Blüte. Schon in den dreißiger Jahren verlangten Damen Einlaß in der alten Harvard-Universität in New-York — damals allerdings vergebens. Ein paar Jahre später gab man nach; da aber große Abneigung gegen gemischte Hochschulen herrschte, fand man den Ausweg, Hochschulen nur für Frauen, meist durch Privatschenkungen gestiftet, zu gründen. Die Erste derselben entstand im Jahre 1860. Hier fand auch der erste weibliche Professor Anstellung. Dennoch galt den ersten Studentinnen auch dieser Universitäten der Vorwurf der Unweiblichkeit. Trotzdem öffneten sich in den siebziger Jahren die Hochschulen eine nach der andern, aber noch war die klinische Ausbildung, der Zugang zu den Spitälern für Frauen unmöglich, da gegen den gemeinsamen Unterricht auch hier wieder unüberwindlich scheinende Vorurteile herrschten. Heute sind ihnen nur noch wenige Kliniken und Universitäten verschlossen. Neben Medizinerinnen, Juristinnen, welche praktizieren wie die Männer, gibt es bekanntlich in Amerika auch Theologinnen, weibliche Pfarrer. Hervorzuheben ist, daß nicht alle amerikanischen Universitäten auf der Höhe der unsern stehen, und es darf nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen werden, wenn es

heißt, in Amerika studieren 25,000 Studentinnen. Immerhin hat es auch an den besten Universitäten weibliche Professoren.

Ähnliche Verhältnisse finden sich in England. Nur nach langen, vergeblichen Versuchen gelang es den Frauen, sich an den altberühmten Universitäten von Oxford und Cambridge Eingang zu verschaffen; es war nötig gewesen, bis dahin eigene Anstalten für das weibliche Geschlecht zu errichten. Nach und nach wurden sie zu den Examen zugelassen, die mit bestandenen Examen verbundenen Titel wurden ihnen aber verweigert. Etwas entgegenkommender zeigte sich die Universität von London, die Frauen nach geringem Widerstreben ihre Tore öffnete, immerhin erst 1879. Da in England die Medizin ein für sich allein stehendes, in besondern Anstalten gepflegtes Studium bildet, so hat die Erringung des ärztlichen Berufes seine besondere Geschichte. Hier war es eine Amerikanerin, Mrs. Blackwell, auch in ihrem Vaterlande die Pionierin der Bewegung, welche die ersten Schritte unternahm. Ganz wie in Amerika sträubte man sich, beide Geschlechter in gemeinsamen Kursen zum klinischen Unterricht zuzulassen, und wurde daher zuerst ein Frauenspital und damit verbunden eine besondere Schule für Ärztinnen gegründet. Nach und nach aber erlangten sie dann doch Zutritt zur Londoner Schule und Spital und später auch zu anderen.

In Frankreich wurde es den Frauen verhältnismäßig leicht, an den Universitäten Zutritt zu erlangen; etwas schwieriger war die Zulassung zu den Spitalern zu erhalten, doch gelang auch das seit 1882 und jetzt hat auch schon die erste Frau den Titel eines „Interne des Hôpitaux“ errungen, welcher ihr Anspruch zur Anstellung in einem Spital gibt. Ebenso wie an der medizinischen Fakultät, studieren Frauen auch an den übrigen Fakultäten, und es ist Ihnen wohlbekannt, daß sie in Frankreich seit 1900 auch zur Advokatur zugelassen sind.

Wechselnde Verhältnisse finden wir in Rußland. Erst zugelassen, werden die weiblichen Studierenden aus der medizinischen Akademie ausgeschlossen und es wird in einem Militärspitale eine eigene medizinische Akademie für Frauen gegründet, die im Laufe der Jahre viele hunderte weiblicher Ärzte lieferte. Dennoch wurde sie nach etwa zwölfjährigem Bestande geschlossen und zwar wesentlich aus politischen Rücksichten. Man fürchtete, durch das Studium

die Entwicklung revolutionärer Elemente zu fördern. Die Russinnen suchen denn gerade in dieser Zeit das, was ihnen die Heimat verwehrt, im Ausland sich zu erwerben, und kommen massenhaft besonders nach Zürich. Endlich wurde anno 1897 wiederum, und zwar mit privaten Mitteln, ein selbständiges medizinisches Institut nur für Frauen in Petersburg errichtet, das sich großer Frequenz erfreut. Die Arztinnen sind in Rußland sehr beliebt und zahlreich in Staatsstellungen thätig (als Landschaftsärzte, an staatlichen Krankenhäusern). Die erste Ärztin Rußlands, die in Zürich studiert hatte, begann ihre Praxis im Jahre 1869.

Sehr gut stellen sich die Frauen in Italien, wo ihnen von altersher die Universitäten immer offen standen. Eine Besonderenheit existiert hier insofern, als an den Knabengymnasien auch Mädchen zugelassen werden; daneben gibt es allerdings auch noch besondere Mädchengymnasien mit gleichem Lehrplan wie die Knabenschulen. Nur um die Advokatur kämpfen die Frauen in Italien noch vergebens, obgleich es weibliche Juristen gibt; dagegen lehren zahlreiche weibliche Dozenten an den Universitäten, und an den Mittelschulen werden für Knaben und Mädchen mehr Lehrerinnen angestellt als Lehrer.

Wie sehr die Konkurrenzfrage bei der Sache den Ausschlag gibt, zeigen am besten die Verhältnisse in den Balkanstaaten. Obgleich diese Länder nichts weniger als an der Spitze der Kultur marschieren und in mohammedanischen Ländern die Stellung der Frau keine hohe ist, so herrscht hier seit Jahren Gleichberechtigung für Ärzte und Ärztinnen, und in Rumänien praktizieren auch weibliche Juristen. Man hatte hier Mangel an Ärztinnen, die mohammedanische Anschauung machte sie unentbehrlich, weil Männer bei der Behandlung der Mohammedanerinnen von vornherein ausgeschlossen sind. Ähnliche Verhältnisse veranlaßten Oesterreich, Ärztinnen von Staatswegen nach Bosnien zu berufen, zu einer Zeit, da in Wien Studentinnen nur als Gäste studieren durften und zu den Prüfungen nicht zugelassen wurden. Trotz energischem Protest von Professor Albert, dem berühmten Chirurgen der Wiener Hochschule, gab aber auch Oesterreich schließlich der herrschenden Zeitströmung nach und ließ nun Medizinerinnen an den Universitäten studieren.



Noch heftiger als in Oesterreich entbrannte der Kampf in Deutschland, das für sich den Ruhm in Anspruch nehmen kann, als letzter zivilisierter Staat und nur unter dem allgewaltigen Ansturm der Neuzeit schließlich auch der Frauen, deren Notstellung in Deutschland gerade sehr groß ist, nach und nach sich erbarmen zu haben. Sicher sind es auch hier, wenigstens teilweise, materielle Rücksichten, auf Grund deren das Eindringen neuer Elemente so heftig bekämpft wurde. Ist doch in Deutschland die Not unter den gelehrten Ständen besonders groß; man denke nur an die Ueberzahl männlicher Philologen, und auch die Aerzte sind oft in prekärer Lage. Nirgends eifriger als in Deutschland erhoben ihre Stimmen die männlichen Aerzte, unter ihnen voran die Universitätsprofessoren, so daß eine ganze Flut von Abhandlungen für und gegen das Frauenstudium sich über Deutschland ergoß und von daher auch zu uns drang, da nicht nur deutsche Professoren, sondern auch die zahlreichen Schweizer, die in Deutschland studieren, die dortigen Anschauungen mitbringen. — Unbekümmert um diesen Streit praktizierten aber in Berlin Aerztinnen mit schweizerischen Diplomen schon seit Jahren. Da sie in ihrem Vaterlande zu den Prüfungen so wenig wie zu den Studien zugelassen wurden, waren sie rechtlich Kurpfuschern gleichgestellt, was sie aber nicht hinderte, zu großer Praxis zu gelangen. Auch haben sie in den letzten Jahren eine Klinik gegründet. Endlich wurden, nach und nach immer häufiger, mit spezieller Bewilligung der einzelnen Dozenten, weibliche Studenten als Hörerinnen zugelassen, wobei sie natürlich ganz abhängig waren von dem Wohlwollen der Professoren und auch von der Duldsamkeit der Mitstudenten; denn wenn Reibungen entstanden, weil die Studenten z. B. fanden, dieses oder jenes Studium sei für die Weiblichkeit zu gefährlich, so waren es natürlich meistens die Studentinnen, welche den Kürzern zogen.

Endlich, seit 1899, wurde die Zulassung der weiblichen Studierenden zu den Staatsprüfungen beschlossen, ja es wird ihnen sogar die Studienzeit auf fremden Universitäten voll angerechnet. Auch in Deutschland wurde die Frage erörtert, ob gemeinsames Studium der Geschlechter zulässig sei und es war naheliegend, daß die deutsche Reichsregierung mit einer bezüglichen Anfrage sich an die Schweizer Behörde wandte, um Erkundigungen einzuziehen über die

Erfahrungen betreffend die Teilnahme männlicher und weiblicher Studierenden am medizinischen Unterricht. Herr Prof. Erismann hat diese Enquête noch vervollständigt, und sie wurde in der Monatschrift „Die Frau“ veröffentlicht, sie lautet zu Gunsten der gemischten Hochschulen (1896).

Da die betreffenden Aussagen für uns in mehrfacher Hinsicht interessant sind, so erlaube ich mir, Ihnen Einiges daraus vorzubringen. Es liegen Gutachten vor besonders von Zürcher Professoren, so von Stöhr, Gaule, Krönlein, Forel; dieser letztere sagt: „Ich lese seit 17 Jahren über Psychiatrie und psychiatrische Klinik, habe niemals den geringsten Uebelstand an dem Zusammenstudieren beider Geschlechter beobachtet; im Gegenteil: der Ton, das Benehmen werden naturnotwendig anständiger als bei ausschließlich männlicher Studentenschaft.“

Ich bin niemals, auch nicht bei den heikelsten Themen, durch die Gegenwart von 30 und mehr Studentinnen gestört worden. Ebenso wenig hatte ich bei den Studenten eine Störung bemerkt, es ist alles Konvention und Gewohnheit. Man schiebt diesen Grund vor als Vorwand, wenn man etwa andere hat, die man nicht gestehen will.

Der Lehrer kann absolut alles vor den jugendlichen weiblichen Ohren sagen und zeigen, vorausgesetzt, daß er dabei in Form und Rede den Anstand wahrt.

Weibliche Hochschulen halte ich für ein ebenso verfehltes als unnütz kostspieliges Unternehmen. Es würde überall Kräfte zersplittern und die Mittelmäßigkeit fördern.“

Auch Professor Eichhorst äußert sich im Interesse der Frauen für gemischte Hochschulen, trotzdem er behauptet, daß es gewisse Gebiete der Medizin gibt, auf denen sich der Lehrer nicht mit der gleichen Unbefangenheit und Gründlichkeit bewegen kann, so lange er einer männlichen und weiblichen Zuhörerschaft gegenüber steht.

Wie Professor Forel, so äußern sich aber auch andere Professoren gerade über diesen Punkt in entgegengesetztem Sinne, so die Herren Dodel, Stein (Bern), Platter und Heim, welcher letztere geradezu den guten Einfluß, den das weibliche Element auf die männlichen Kommilitonen ausübt, hervorhebt. Zum Schluß noch eine Stelle aus seinem Gutachten, weil sie gerade für unsere Verhältnisse wichtig erscheint:

„Als Assistentin am chemisch-analytischen Laboratorium des eidgen. Polytechnikums ist jetzt eine diplomierte Schülerin der naturwissenschaftlichen Abteilung angestellt (Frl. Marie Baum). Dieselbe hat 60 Studenten zu beschäftigen und zu unterrichten. Die Professoren, unter deren Leitung dies geschieht (Bamberger und Treadwell) erklären, daß noch niemals früher so viel im Laboratorium und so gut gearbeitet worden ist, daß auch niemals ein so anständiger Ton, eine so gute Disziplin geherrscht habe, wie jetzt. Also auch unter diesen, fast kühn zu nennenden Verhältnissen hat es sich wieder bewährt, daß die tüchtige Dame vortrefflich auf die Studenten wirkt, und als die erste Amtsbauer der Assistentin abgelaufen war, petitionierten die Studenten bei der Behörde um definitive Erneuerung ihrer Anstellung.“ So Professor Heim.

Die Schweiz, speziell Zürich, hat also das Verdienst, den Frauen zuerst und in liberalster Weise entgegen gekommen zu sein. Frauen sind bei uns, was gelehrte Berufe anbetrifft, den Männern scheinbar völlig gleichgestellt. Natürlich wird die mangelnde weibliche Intelligenz beschuldigt, wenn die Frauen nicht von vorneherein und in jeder Beziehung das gleiche leisten wie die Männer. Ich habe nicht im Sinne den alten, leider noch nicht ganz verstummten Streit über die verschiedene Beanlagung der Geschlechter zu erörtern. Es läßt sich meiner Ansicht nach hierüber wenig erquickliches sagen, denn sicher gibt es kaum eine zu Ungunsten der Frauen lautende Behauptung über diesen Punkt, die unanfechtbar wäre. Es darf nicht einmal als Grundsatz aufgestellt werden, daß überhaupt Differenzen da sein müssen. Alles was heute noch als ziemlich sicheres unterscheidendes Merkmal hervorgehoben wird, kann durch die bestehenden Verhältnisse, die soziale Entwicklung, die verschiedene Erziehung zc. erklärt werden. Wenn man nicht mit Unrecht die schwächere körperliche Konstitution des Weibes — und diese Differenz ist ja doch wohl die am meisten in die Augen springende — der mangelhaften körperlichen Erziehung, der unzureichenden Kleidung, der unrichtigen Ernährung u. s. f. in die Schuhe schieben kann, um wie viel mehr kann Ähnliches vom Einfluß der äußeren Lebensverhältnisse auf die geistigen und gemüthlichen Eigenschaften behauptet werden. — Wir können nur sagen, daß etwas bestimmtes nicht festgestellt

ist. Es ist die Sache auch praktisch für uns gleichgültig. Daß es weibliche Wesen gibt, die über dem männlichen Durchschnitt stehen, daß die Leistungen der studierenden Frauen die durchschnittlichen Leistungen ihrer männlichen Kollegen erreichen, genügt vor dem Forum aller billig denkenden Menschen, ihr Verlangen nach Gleichberechtigung der intellektuellen Ausbildung zu rechtfertigen.

Wenn wir uns aber einbilden würden, bei uns alles Wünschenswertes erreicht zu haben so ist das immerhin ein Irrtum. Vor allem liegt in der Vorbildung der beiden Geschlechter ein großer Unterschied. In der Stadt Zürich ist es zwar jetzt möglich, sich ganz ohne Privatunterricht in den städtischen Schulen auf die Universität vorzubereiten. Während noch zu meiner Studierzeit eine gewisse Anzahl von Privatstunden nötig waren zum Bestehen der Maturitätsprüfung, ist seitdem alles gethan worden, damit die Vorbildung der Mädchen eine genügende werde. Es besucht also ein Mädchen, das die Absicht hat zu studieren, zuerst drei Jahre die Sekundarschule und darauf das städtische Lehrerinnenseminar. Ist aber dieser Bildungsgang — so haben wir wohl das Recht zu fragen — wirklich gleichwertig mit einer Gymnasialbildung? Kann sich namentlich die Sekundarschule auf eine Stufe stellen mit dem untern Gymnasium? Sie wissen alle, daß das nicht so ist; der beste Beweis liegt darin, daß für die Knaben beide Anstalten neben einander existieren und zwar mit einem verschiedenen Lehrprogramm.

Es ist neuestens in medizinischen Kreisen eine große Diskussion entstanden über einen Entwurf der Maturitätskommission, welcher vorschlägt für Mediziner eine Gymnasialprüfung ohne Latein mit obligatorischem Griechisch neben der Realmaturitätsprüfung bestehen zu lassen. Bis jetzt war für die Realmaturität noch Nachprüfung im Latein nötig und es war das ungefähr das Ziel, welches die Mädchen in Zürich erreichen konnten ohne Privatunterricht, immerhin mit der Einschränkung, daß sie in Mathematik kaum rivalisieren konnten mit den Abiturienten eines Realgymnasiums. Die Meinungsäußerungen der Aerzte waren ziemlich verschieden, doch sprachen sie sich in großer Mehrheit zu Gunsten des alten humanistischen Gymnasiums aus. Ich meine nun, so lange die Gymnasialbildung für die beste Mittelschule gilt

(mag man immerhin darüber streiten, ob sie wirklich unserem heutigen Ideal entspricht), so haben auch die Mädchen ein Recht, daß ihnen diese Schule zugänglich gemacht werde.

Dabei ist noch ein wesentlicher Punkt hervorzuheben. Es wurde bei den erwähnten Erörterungen von verschiedenen Seiten betont, daß auch die Schüler von Gymnasien und Realgymnasien nicht gleichwertig seien, da im Ganzen und Großen die Begabtern, d. h. diejenigen, welche streben in die Hochschule zu kommen, im humanistischen Gymnasium zu finden seien. Bei den Mädchen aber findet sich alles zusammen in der Sekundarschule und die Sache wird noch schlimmer dadurch, daß der großen Mehrzahl der Schülerinnen das Streben nach einem solchen Ziel fehlt, weil ja keine Berufsbildung in Aussicht steht, auf die hin gearbeitet werden müßte. Mit dem neuen Schulgesetz wird die Mischung eine noch stärkere sein, d. h. es werden wohl der Sekundarschule noch mehr Unbegabte zugeführt werden. Seit die Universitäten den Frauen geöffnet wurden, hat man angefangen in verschiedenen Schweizerstädten, in Thur, St. Gallen, Winterthur, Bern, Aarau u. s. w., Mädchen in die Kantonschule d. i. das Gymnasium aufzunehmen. Ich habe Herrn Dr. Rob. Keller, Rektor des Gymnasiums in Winterthur, angefragt, wie es dort gehalten werde und welche Erfahrungen er gemacht hätte, und folgende Antwort erhalten:

„Nachdem man seit Jahren dem weiblichen Geschlechte die Hochschule geöffnet hat, ist es nicht nur konsequent, sondern auch billig, ihm die Wege zur Hochschule so zu ebnen wie dem männlichen Geschlecht.

Wir lassen dabei Mädchen unter denselben Bedingungen an unsere Schule wie Knaben. Von diesem Rechte haben bisher 7 Schülerinnen Gebrauch gemacht. Eine, Frä. Charlotte Müller, z. B. stud. med., hat vor einigen Jahren eine sehr gute Maturität gemacht. Eine zweite ist Schülerin der V. Klasse, 5 Schülerinnen zählt die jetzige I. Klasse.

Wir haben bis jetzt keine Erfahrung gemacht, die gegen die gemischten Klassen sprächen. Eine gute

Schülerin ist ein trefflicher Stimulus für die ganze Klasse. Die Schüler mögen sich nicht gern von einem Mädchen überflügeln lassen."

Ich meine hier ist das Ziel, nach dem wir überall streben sollten, — gemeinsame Schulen für Knaben und Mädchen; die gegenseitige Beeinflussung könnte nur eine günstige sein — Milderung der Knabenwildheit, Hintanhaltung weiblicher Sentimentalität; und vor allem würde dadurch jener harmlose Verkehr beider Geschlechter angebahnt, welcher uns so sehr fehlt. Auf diese Weise würde sich auch ein Urtheil über verschiedene Begabung beider Geschlechter am besten gewinnen lassen.

Die Erfahrung, welche in den gemischten Landsekundarschulen gemacht werden, sprechen nicht gegen meine Wünsche, und gewichtige Stimmen, wie z. B. diejenige des verstorbenen Seminardirektors Wettstein in Ruisnacht, haben in meinem Sinne gesprochen. Wer davon Gefährdung der hochgepriesenen Weiblichkeit fürchtet, muß doch zum mindesten etwas zweifelhaft sein über die Ursprünglichkeit der sog. weiblichen Eigenschaften, denn das von Natur gegebene pflegt nicht so leicht sich zu verwischen, während durch einseitigen Einfluß, wie ihn z. B. der Ausschluß des einen Geschlechts vom Verkehr mit dem andern mit sich bringt, angeborene gute Eigenschaften bis zum Uebermaß gesteigert werden können.

Mit Recht betont Dr. Helene Stöcker in einem Vortrag über diesen Gegenstand, daß, wer an die unzerstörbare typische Verschiedenheit der Geschlechter glaubt, sich nicht vor der gemeinsamen Erziehung fürchten darf, die ja nur allzu große Unterschiede ausgleichen soll.

Ich weiß, daß man mir sofort einwenden wird, ich werde so die zarte Gesundheit unserer Mädchen opfern; sind doch die robustern Knaben auf's äußerste angespannt. Diese letztere Thatsache ist unbedingt zuzugeben, aber da für lange Zeit wohl nur die fähigsten der Mädchen sich zu Studien entschließen werden (oder entschließen dürfen), und da anderseits die jetzige Erziehung mit den ewigen Klavierstunden, den Handarbeiten und Tanzvergnügungen, wozu noch die Unbefriedigtheit dieser ganzen Stellung und die Angst, es möchte derjenige nicht kommen, der einzig die Erlösung aus diesem nutzlosen Dasein bringen kann,

auch eine recht große Gefahr bedeutet, so dürfte der Versuch doch unbedingt zu wagen sein. Hoffen wir, man werde endlich zur Ansicht kommen, daß auch für die Knaben Gesundheit immer noch das höchste Gut ist, und daß das Allzuviel auch für die geistige Ausbildung keinen Gewinn bringt.

Aber nicht nur in den Mittelschulen bestehen noch Unterschiede, im späteren Leben machen sie sich für die Mädchen noch fühlbarer. Lehrerinnen werden bei uns gewöhnlich nur für die untern Stufen verwendet, Lehrerinnen für höhere Schulstufen, Fachlehrerinnen gibt es in der ganzen Schweiz nur ausnahmsweise, z. B. Sprachlehrerinnen; hier ist die Zahl der zu besetzenden Stellen derjenigen der Bewerberinnen gegenüber ganz gering. Ich sehe nicht ein, warum die Frauen nicht in der Mittelschule mehr Verwendung finden könnten.

Auch der geprüften Ärztin stehen im Vergleiche zu ihrem männlichen Kollegen nicht viele Wege offen. Assistentin mit gleichen Rechten wie der Student wird sie nur mehr ausnahmsweise, und es ist ihr der Weg zu einer wissenschaftlichen medizinischen Laufbahn wenn nicht verschlossen, so doch von vornherein sehr erschwert.

Um zur Spitalthätigkeit zu kommen und sich auch operativ zu bethätigen, war es schon nötig, ein eigenes Krankenhaus zu haben, wie das in Zürich in der Pflegerinnenschule durch den gemeinnützigen Frauenverein, ganz auf Privatwohlthätigkeit gegründet, erstanden ist, wobei man zugleich bestrebt war, die Lage der Krankenpflegerinnen, und das ist ja der immer wieder als weiblichster aller Berufe gepriesene — die Konkurrenz dürfte hier allerdings nie zu groß werden — zu heben.

Neben der Frage über die verschiedenen Geistesanlagen der Geschlechter, welche ich schon berührt habe, steht heute etwas, wie mir scheint ungleich wichtigeres im Vordergrund des Interesses, nämlich die Diskussion über den angeblichen Konflikt, welcher in der Vereinigung von geistiger Arbeit mit der physischen Natur des Weibes, insbesondere dem Mutterberuf, liegt. Wie geht es der gelehrten Frau, wenn sie Gattin und Mutter wird? kann sie diese doppelte Aufgabe erfüllen? leidet sie nicht persönlich an ihrer Gesundheit und leiden nicht die übernommenen Pflichten darunter? Vielfach ist man bis jetzt dieser heiklen Frage im Lager

der sog. Frauenrechtlerinnen sorgfältig aus dem Weg gegangen; heute sind es Vorkämpferinnen der Frauenbewegung selbst, welche die Frage aufstellen und zu beantworten suchen. Selbstverständlich ist es, daß dieser Punkt für die Gegner die gesuchte schwache Stelle bietet, um über das Frauenstudium den Stab zu brechen. Leider haben auch Frauen, oft ohne lange zu prüfen, in diesen Chor mit eingestimmt, und wenn es studierte Frauen und Mütter waren, wie die verstorbene Frau Dr. Kempin, so waren sie sicher, mit großem Beifall gehört zu werden.

Um über die Frage ein objektives Urteil zu gewinnen, entschlossen sich zwei deutsche Damen, Adele Gerhardt und Helene Simon, eine internationale Erhebung vorzunehmen; sie sandten Fragebogen an sog. gelehrte Frauen in die Staaten Europas und nach Amerika, an Frauen die etwas leisten in Wissenschaft und Kunst, einschließlich der reproduktiven Künste (Schauspielerin, Sängerin) und der praktisch angewandten wissenschaftlichen Bethätigung; es kamen auch in Betracht, die auf dem Gebiete der Agitation, des Essays, des Journalismus thätigen Frauen; auch Unverheiratete wurden gefragt, da es galt festzustellen, ob die weibliche Konstitution zum vornherein als störend empfunden wird.

Prüfen wir zuerst diesen Teil der Frage: Empfendet das Weib seine spezifische Natur bei Ausübung geistiger Arbeit störend; fühlt sich die Ärztin z. B. von vornherein als Frau durch ihre Konstitution gehindert gegenüber ihren männlichen Kollegen? Da muß mit Freude konstatiert werden, daß dem nicht so ist. Entgegen der Ansicht vieler männlicher Frauenärzte — man denke an die Broschüre von Runge über „Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart“ — sprechen sich die Experten alle in negativem Sinne aus. Ja, es wird von mehreren Seiten der wohlthätige Einfluß der Arbeit hervorgehoben.

„Als ganz junges Mädchen war ich immer sehr schwächlich, an Chlorose und Nervosität leidend; mit der Zeit aber hat sich mein Zustand trotz unausgesetzter Studien in einen durchaus gesunden und blühenden verwandelt. Meine Thätigkeit hat stets einen auffallend günstigen Einfluß auf meinen körperlichen wie Seelenzustand geübt“, heißt es in einer Mitteilung, und ähnliche Aussagen wiederholen sich. Eine sehr geschätzte Schweizerärztin (es dürfte



wohl Frau Dr. Heim sein) sagt ähnliches von sich, und aus persönlicher Erfahrung kann ich dieses Zeugnis nur bestätigen. Auch in meiner Praxis habe ich Erfahrungen dieser Art gemacht und doch muß beachtet werden, was Frä. Dr. A. Heer sagt: „daß vielleicht mit Ausnahme der jüngsten Vertreterinnen die Frauen als Vorkämpferinnen zu betrachten sind, die viel Kraft und Zeit auf die Ueberwindung von Vorurteilen und Hindernissen aller Art verwenden mußten, und deren physische und intellektuelle Erziehung mit Rücksicht auf die später eingeschlagene Laufbahn vielfach eine ungenügende war.“

Auch andere Zeugnisse sprechen in diesem Sinne, so in Rußland: „Im Gegensatz zu der herkömmlichen Ansicht, daß Frauen großen körperlichen Strapazen nicht gewachsen sind, hat es sich gezeigt, daß gerade die Landärztinnen, die gezwungen sind, unter elenden Verhältnissen, inmitten einer rohen Bevölkerung, auf schlechten Landwegen bei allen Schauern eines russischen Winters ihrer Praxis nachzugehen, sich außerordentlich bewähren“, heißt es in dem schon angeführten Buche von Lily Braun. Alle diese Aussagen zusammen genommen dürften wohl als sicherer Beweis gelten, daß es mit der oft besungenen weiblichen Schwäche nicht gar so schlimm bestellt ist, und es dürfte nur als billig verlangt werden, daß man es den Frauen überläßt, über die ihrem Körper eigentümlichen Funktionen und deren Einfluß selbst zu urteilen, kann doch ein Mann nie sich in eine ihm völlig fremde Natur versetzen. Liefern die Frauen dann noch den Beweis, daß sie in der That auch das leisten, was sie versprechen, so muß, so scheint es mir, jede Gegenbehauptung verstummen. Daß nicht alle alles leisten können, wer wollte das leugnen? Wer wollte nicht zugeben, daß es erschreckend viel kränkliche Frauen giebt? Das läßt sich ebensowenig negieren, wie die Thatsache, daß unsere Lebensbedingungen sehr ungesund sind, besonders was die Mädchenerziehung anbelangt. Seltamerweise kehrt die Klage über die bedrohte weibliche Gesundheit immer da wieder, wo es sich um die sog. höhern, d. h. unabhängigen Berufe handelt, während aus demselben Grunde nie eine Abweisung des Weibes z. B. aus der Krankenpflege geschmiedet wurde, und doch sind da die Zumutungen an körperliche und gemüthliche Anstrengung nicht geringer.

Viel schwieriger ist die objektive Beantwortung der zweiten Frage: läßt sich eine Vereinigung einer geistigen Thätigkeit mit den Pflichten der Mutter denken? Der Entschaid wird immer ein individueller sein; wie die Arbeitskraft eine verschieden große ist, so fällt auch die Bewältigung der verschiedenen Pflichten dem einen leicht, dem andern schwer, je nach der Beanlagung. — Daß die Aufgabe thatsächlich von vielen gelöst worden ist, beweist noch nicht, daß schwere Konflikte nicht vorkommen, daß jede Frau befähigt ist, das außergewöhnliche zu leisten. Besonders glückliche Nebenumstände, namentlich in ökonomischer Beziehung, sind mehr oder minder unerläßlich. Schwerwiegend ist es, wenn der Beruf die Frau viel von zu Hause wegführt, oft Reisen veranlaßt, wie bei Schauspielerinnen, Sängern u. dgl. Immerhin ist auf der andern Seite zu betonen, was ja auch L. B. anführt, daß „heute nur zu häufig aus geistig angeregten, begabten Mädchen unter dem Druck der häuslichen Sorgen, der erzwungenen Vernachlässigung ihrer geistigen Bedürfnisse und dem oft herzerreißenden Kampf zwischen der nach Leben und Bethätigung drängenden Begabung und den notwendig zu erfüllenden Pflichten früh alternde, interesselose Frauen werden, die weder ihren heranwachsenden Kindern eine Erzieherin und Freundin, noch ihrem Gatten eine gute Gefährtin sein können.“ Wer hätte nicht zahllose Beispiele zur Illustration dieser Behauptung gesehen? — Also Schatten auf beiden Seiten. Die heutige Entwicklung drängt die Frau dazu, sich ökonomisch selbständig zu machen, sich ihren Anlagen gemäß zu bethätigen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln; tut sie es nicht, um im alt hergebrachten Geleise der Hausfrau zu beharren, so ist Gefahr, daß ihre Persönlichkeit darunter leidet, und der Schaden wird sich an ihr und an ihren Kindern bemerkbar machen.

Wenn Lily Braun recht hat mit ihrer Behauptung, „daß die Zeichen sich zu mehren beginnen, wonach nicht nur die unversorgte, sondern auch die durch die Ehe versorgte Frau der Bourgeoisie ein Berufsgebiet zu suchen gezwungen ist“, so haben wir mit dieser Thatsache zu rechnen, denn ob wir das Faktum nun für förderlich halten oder nicht, wir werden die Welt in ihrem Lauf nicht aufhalten. Wir haben nur zu suchen, ob nicht eine Entwicklung der Dinge gefördert werden kann, durch welche die be-

stehenden Konflikte ausgeglichen oder wenigstens gemildert werden. Vergessen wir nicht, daß wir uns in einem Uebergangsstadium befinden. Heute ist es kaum möglich, Gattin und Mutter ohne auch Hausfrau zu sein, und wenn das erste auch sicher Bestimmung des Weibes ist, so lassen sich doch Verhältnisse denken, wo die Pflichten der Hausfrau auf ein Minimum reduziert sind. Es scheint heute als unumstößliches Gesetz zu gelten, die Frau bringe von Natur, ähnlich wie die Fähigkeit zur Mutterschaft, auch die Begabung zur trefflichen Hausfrau mit, und doch ist das sicher ein Irrtum; schon die große Verschiedenheit der häuslichen Pflichten läßt zum vornherein vermuten, daß ein Talent, sie alle gleichmäßig zu erfüllen, kaum häufig sein dürfte, und wo das Talent fehlt, fehlt auch die Freude an der Arbeit. Wenn die Frauen in ihren Leistungen den Wert ihres Lebens erkennen, wenn sie ihre Arbeit geschätzt sehen wollen ähnlich wie Männerarbeit, so wird notwendig vielen die Haushaltung für ihre persönlichen Neigungen nicht als das einzige und beste Arbeitsfeld erscheinen, besonders da die Verrichtungen in der Haushaltung alle den Stempel des Dilettantismus notwendig an sich tragen müssen. Die Vereinigung von beruflichen mit Mutterpflichten wird also immer häufiger gefordert. Wie wird die Lösung dieses Konfliktes möglich?

Die Entwicklung, welche wir bis heute miterlebten, gibt uns den Wegweiser, nach welcher Seite wir die Aenderung zu erwarten haben. Halten wir uns vor Augen, wie die industrielle Entwicklung die häusliche Thätigkeit vereinfacht hat, wie jeder Tag diese Vereinfachung noch mehrt; wir brauchen nur auf diesem Wege weiter zu schreiten, so fällt uns die Lösung in den Schoß. Das Prinzip der Arbeitsteilung, das unsere Industrie so mächtig gemacht hat, kann auch die Frau von schweren Lasten befreien. Geschulte Hände werden besser und billiger vollbringen, was jetzt ungeschulte, weil in vielgestaltiger Arbeit beschäftigt, nur mühsam leisten. Die steigende Dienstbotenkalamität wird zu Veränderungen zwingen, gegen welche der konservative Frauensinn sich noch lange sträuben würde.

Wie andere fortschrittliche Ideen stammen auch Reformvorschläge in dieser Richtung aus Amerika. In Nordamerika sucht Frau Charlotte Perkins-Stetson

durch Vorträge Propaganda zu machen für genossenschaftliche Haushaltung. Was sie darunter versteht, hat sie auseinandergesetzt in einem Buch, das von Marie Stritt in's Deutsche übersetzt, unter dem Titel „Mann und Frau“ herausgegeben wurde. Die Verfasserin schildert hier nicht nur die Entwicklung unserer heutigen Verhältnisse, weist historisch nach, wieso die Frau in die abhängige Stellung kam und welchen Einfluß das auf die Gesellschaft hatte; sie sucht auch zu beweisen, daß nun der Augenblick der Befreiung für die Frau gekommen sei. Da die neue Stellung der Frau neue Verhältnisse erfordert, schlägt Frau Perkins vor, die Haushaltungsarbeit dadurch zu vereinfachen, daß etwas wie ein Großbetrieb eingeführt würde, d. h. es soll sich eine Anzahl Häuser zusammenschließen, ihr Essen von einer Küche aus beziehen; ebenso könnte für eine Anzahl Häuser eine Kinderpflegerin angestellt werden, u. s. w. Mit diesen Vorschlägen geht Hand in Hand eine starke Kritik der heutigen Verhältnisse; die große Kindersterblichkeit, die schlimmen Folgen der gegenwärtigen Erziehung werden als Beweis gebraucht, daß vieles anders, besser werden müßte. Wie aus einem neulich in der „Züricher Post“ erschienenen Artikel hervorgeht, haben die Ideen der Frau Charlotte Perkins auch auf dem Kontinent Wurzeln gefaßt. Frau Jeanne Schmehl tritt darnach für die genossenschaftliche Haushaltung in Paris ein, in Berlin hat sich ein Verein gegründet, der sich die Verwirklichung dieser Bestrebungen zum Ziele setzt.

Ich weiß wohl, daß diese Ideen mehr als andere auf großen Widerstand stoßen, da man von denselben einen zerstörenden Einfluß auf das Familienleben fürchtet. Aber abgesehen davon, daß das Familienleben in erster Linie hiedurch nicht berührt wird, denn das hängt doch nicht davon ab, ob in der Wohnung selbst gekocht wird oder nicht, so ist in Arbeiterkreisen — denken wir an die Fabrikarbeiterin und Tagelöhnerin — das Familienleben durch die Inanspruchnahme der Mutter so geschädigt, daß wahrlich von dem oben geschilderten Vorgehen nur ein Gewinn zu ersehen wäre, und so ist der Berührungspunkt mit der proletarischen Frauenfrage gefunden. Sobald die Bürgerfrau zur Berufsfrau wird, steht sie in gleichen Konflikten wie die Arbeiterin, wenn auch durch die bessern ökonomischen Verhältnisse manche scharfe Kante ausgeglichen wird. Wis

jetzt schien die Spaltung in der Frauenbewegung wegen der ganz verschiedenen Interessen unüberbrückbar; denn suchte einerseits die bürgerliche Frau in Erweiterung ihres Arbeits- und Erwerbsskreises in freier Konkurrenz mit dem Mann ihr Heil und ihre Befreiung, so hatte die Arbeiterin schon längst die Schattenseite der freien Konkurrenz erfahren, und fühlte sich mehr durch gemeinsame Interessen mit ihrem männlichen Kollegen verbündet, um so mehr, als die Arbeiterpartei Gleichberechtigung der Frau auf ihre Fahnen schrieb. Von der Bürgersfrau — die Frauenrechtlerin nicht ausgeschlossen — sah sich die Arbeiterin immer etwas von oben herab behandelt, es fehlte an gegenseitigem Verständnis. Das dürfte sich ändern. Die Frau, welche aus dem engen Rahmen der Häuslichkeit hinaus in's Leben getreten ist, wird sich ökonomischen und sozialen Fragen nicht mehr verschließen und so ihren arbeitenden Schwestern aus dem sogen. dritten Stande mehr Verständnis entgegenbringen. Wenn auch Sonderinteressen ein ganzliches Zusammenarbeiten einstweilen nicht überall fordern, so gibt es doch genug des Gemeinsamen, wo ein Zusammenschluß wünschenswert ist und wo es auch für die Frauen heißt, Einigkeit macht stark.

**Literatur:**

Handbuch der Frauenbewegung, von Helene Lange und Gertrud Bäumer. 1901.

Die Frauenfrage, von Lily Braun, 1901.

Mutterchaft und geistige Arbeit, von Adele Gerhardt und Helene Simon. 1901.

Mann und Frau, von Charlotte Perkins-Stetson, übersetzt von Marie Stritt. 1901.



## IV. und V.

# Die zivilrechtliche Stellung der Frau.

Von

Dr. Anna Mackenroth, Rechtsanwalt.

### I. Die Entwicklung der zivilrechtlichen Stellung der Frau bis zur Gegenwart.

In dem politischen Jahrbuch der Schweiz von 1902, herausgegeben von Herrn Professor Hilty, lesen wir, daß ein Indianer im Winter 1900 in London einen Vortrag hielt, worin er u. a. sagte:

„Wir Indianer sind noch immer den Sitten unserer Vorfahren treu geblieben. Unsere Häuptlinge werden auf dieselbe Art gewählt und dieselben Bräuche werden beobachtet wie zu der Zeit, da wir noch im ganzen Lande zwischen Florida und Kanada umherstreiften, ehe ein Weißer das amerikanische Festland betreten hatte. Aber nicht vom Vater auf den Sohn vererben sich diese Bräuche, sondern von der Mutter auf die Tochter. In unsern Indianerstämmen hat die Frau eine größere Bedeutung als der Mann. Die Frauen bewahrten die Gebräuche und wenn der Krieger in der Schlacht fiel, so waren sie es, die seine Thaten feierten und sein Gedächtnis erhielten. Sie wurden besser erzogen als die Männer. Das Erbrecht geht durch die weibliche Linie, und bis zum heutigen Tage wählen die Frauen im geheimen Rat die Häuptlinge.“

Dieser Bericht erscheint sehr interessant; denn man erkennt darin einen uralten Rechtszustand, den man als „Mutterrecht“ bezeichnet, und um dessen Erforschung sich der Baseler Joh. Jak. Bachofen („das Mutterrecht“ 1861) verdient gemacht hat. Nach diesem Recht verblieben die Kinder der Mutterfamilie; die Töchter waren die Stamm-

halter; die Frauen nahmen an allen Arbeiten teil, saßen im Rat und zogen bei manchen Stämmen sogar in den Krieg. Außer bei den Indianern soll heute dieses Recht noch bei einigen Stämmen Ostindiens, auf den Tonga- und Marianneninseln zc., vorkommen, und Spuren davon für die vorgeschichtliche Zeit der Alten Welt will Bachofen nachgewiesen haben.

Es läßt sich nicht leicht sagen, was bewirkt hat, daß wir in geschichtlicher Zeit nichts mehr von diesem Mutterrechtssystem finden, sondern daß vielmehr ein ganz entgegengesetztes in Geltung war, das man als Vaterrecht bezeichnet. Vielleicht war es die Eifersucht der Stämme auf ihre Größe und Vermehrung — wir wissen es nicht. — Jedenfalls sehen wir, daß zu der Zeit, wo die Völker sich sesshaft machten, wo man zum Ackerbau überging und Anfänge eines staatlichen Lebens sich bildeten, überall ein Vaterrecht eingeführt war und zwar zuerst in so strenger Form, das die Rechte der Frau und Mutter völlig absorbiert wurden. Diese Rechte findet man heute noch bei einigen Stämmen Afrika's. Die Frau wurde zuerst geraubt, später gekauft, und wie ein Eigentum besessen; sie konnte von ihrem Manne wieder verkauft oder verspielt oder verschenkt werden. Der Mann war Herr über Leben und Tod der Frau. Die Kinder bekamen den Namen vom Vater und gehörten der Vaterfamilie an. Die Mutter hatte keine Rechte an ihnen.

Ein Fortschritt in der Besserstellung der Frau war es dann, als sie nicht mehr gekauft wurde, sondern im Gegenteil eine Mitgift erhielt. Ihre Stellung in der Familie wurde würdiger. Aber ihre Privatrechte blieben im allgemeinen anfänglich noch gering. Ihre Mitgift wurde Eigentum des Mannes, die Frau konnte über nichts verfügen und sie stand zeitlebens unter Vormundschaft. Dieses Recht sehen wir bei den alten Indern: nach dem Gesetzbuch des Manu durfte eine Frau niemals der freien Selbstbestimmung überlassen werden; sie stand zeitlebens unter Vormundschaft, Vermögen besaß sie nur dem Namen nach; es war Diebstahl, wenn sie auch nur über den Schmutz verfügte, den man ihr geschenkt hatte. Dasselbe gilt heute noch nach chinesischem Recht. Hier gilt Geschlechtsvormundschaft und Männererbsfolge, d. h. die Töchter erben nicht, bekommen nur eine Ausstattung.

Die Rechtsstellung der Chinesin ist eine so gedrückte, daß Selbstmord unter den chinesischen Frauen häufig ist. Dasselbe Vaterrecht galt auch bei den alten Juden, doch war der Mann verpflichtet, die Frau zu unterhalten oder sie konnte ihren Arbeitserwerb zurückbehalten. Eben so finden wir dieses Recht bei den alten Griechen, Römern und Deutschen.

Eine Folge dieses Vaterrechts war es, daß die Mädchen jetzt gering geschätzt wurden und man selten mehr Freude über ihre Geburt empfand, ja daß es deshalb bei einer Reihe von Völkern zur Mädchentötung oder Mädchenaussetzung kam. Keine Mädchentötung kam in Rom und einigen Gegenden Indiens vor. Ueberwiegende Mädchentötung bei den Athenern, den alten Germanen und heute noch bei den ärmeren Chinesen.

Karl Friedrichs <sup>1)</sup> giebt hierüber als Ursache an:

„In einem Volke — sagt er — wo als Geschließung Frauenraub anerkannt ist — sind die Mädchen weder innerhalb des Stammes als Gattinnen, noch außerhalb zum Verkaufe zu verwerten: ihre Arbeitskraft ist beschränkt, Nahrung und Fuß oft teuer, und außerdem lockt ihre Anwesenheit oft die Feinde heran. Hier ist die Versuchung zur Tötung der Mädchen so groß, daß wir keiner andern Erklärung bedürfen.

Im Patriarchat aber — fährt er fort — können die Mädchen als gewinnbringend nur soweit in Betracht kommen, als sie dem Vater einen Brautkaufpreis ins Haus bringen. Der Kaufpreis ist aber nicht immer so groß, daß er das Aufziehen der Töchter lohnt, er hat die Tendenz, sich im Laufe der Zeit zu verringern und zu einem Scheinpreis zu werden; vielfach fällt er auch an die Töchter selbst, und in andern Fällen kann der Nutzen des Vaters durch die Pflicht, seiner Tochter eine Ausstattung zu geben und die Hochzeitskosten zu bestreiten, thatsächlich aufgehoben werden.“

Indessen sorgte die Frauennatur selbst dafür, daß diese minderwertige Stellung, welche die Frau in den ersten Perioden des Vaterrechts hatte, nicht auf die Dauer bestehen blieb. Denn etwas lebt in der Frau, was wohl

<sup>1)</sup> Karl Friedrichs „Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft“ in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 10 p. 229.



vorübergehend verdunkelt und erniedrigt werden kann, was sie aber immer noch zur schließlichen Siegerin gemacht und den Mann zur Ehrfurcht vor ihr gezwungen hat. Das ist das eminent Sittliche in ihr und das ist die Macht und Bedeutung, die sie auf ihre Kinder als Mutter ausübt. Und so sehen wir denn, daß die Völker des Altertums selbst, welche der Frau wenig Rechte einräumten, doch eine hohe Idee von ihr hatten, die auf ihre soziale Stellung zurückwirken mußte. Wir sehen das an der Figur der Pallas-Athene, an den dichterischen Gestalten der Iphigenie und Antigone bei den Griechen: an der Darstellung, die Tacitus uns von der Stellung der germanischen Frau giebt; an den altdeutschen Frauengestalten der Sage und an der würdigen Stellung, welche die römische Matrone hatte.

Die civilrechtliche Stellung der Frau hat dann hauptsächlich und zuerst in Rom nach den hannibalischen Kriegen einen großen Fortschritt gemacht, nach der Dezimierung der patrizischen Geschlechter in diesen Kriegen, dem Emporkommen der Plebejer, und dem wachsenden Reichtum Roms. Reich gewordene Plebejer hatten natürlich, wenn sie ihre Töchter mit verarmten Patriziern verheirateten, kein Interesse mehr am alten römischen Eherecht, wonach die Frau mit ihrer Person sowohl, wie mit ihrem ganzen Hab und Gut in die absolute Gewalt des Mannes kam. Und so bildete sich bald im Gegensatz zu der bisher herrschenden Mannsehe, der Ehe mit dieser Gewalt, eine andere Eheform ohne diese Gewalt aus, bei der die Frau auch nach der Verheiratung in der Gewalt ihres Vaters blieb und bei der dem Manne auch nicht ihr ganzes Hab und Gut zu Eigentum zufiel, sondern ihm nur an die Ehe lasten eine Mitgift, eine „dos“ gegeben wurde; das übrige Vermögen der Frau verblieb dagegen in der Verwaltung der Blutsverwandten der Frau und später in ihrer eigenen Verwaltung. Je einflußreicher aber die römischen Frauen durch ihren Besitz wurden, um so mehr suchten sie sich auch den Beschränkungen, speziell der Geschlechtsvormundschaft zu entziehen. Scheinehen wurden eingegangen; ja die Befreiung von der Vormundschaft war etwas so sehr begehrt, daß römische Kaiser zu einer Zeit, als in Rom eine ähnliche Entvölkerung wie heute in Frankreich drohte, sie als Belohnung an Frauen

erteilten, die drei oder vier Kinder hatten. Es war dies das sogenannte *jus liberorum*. Später wurde dieses Recht als Privileg an Frauen erteilt, die auch nicht drei oder vier Kinder hatten, und noch später allen Frauen verliehen. Justinian schaffte die Geschlechtsvormundschaft ganz ab. Nur zwei Beschränkungen blieben für die Frau der spätrömischen Zeit bestehen. Sie durfte keine Bürgschaften eingehen und in der Regel keine andere Person vor Gericht vertreten. Sie selbst aber war voll prozeßfähig und konnte ausnahmsweise auch für einen nahen Angehörigen vor Gericht auftreten, wenn dieser z. B. krank war und keinen andern Vertreter hatte. Im übrigen war die Frau im Justinianischen Recht völlig frei; sie war frei von Vormundschaft, sie hatte mit der Zeit auch ein gleiches Erbrecht bekommen und erbte ebensoviel wie der Mann in der gleichen Linie, Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern wurden nicht mehr gemacht und die Frau lebte auch unter einem sehr guten Güterrecht, unter dem *Dotalrecht*, das heute noch in Oesterreich gilt.

Dieses spät römische Frauen-Recht ist darum wichtig, weil es für die Rechtsstellung der Frau im Mittelalter von einer großen Bedeutung geworden ist. Denn als Deutschland im Mittelalter die Grundsätze des römischen Rechtsbuches, des *Corpus juris*, als eigenes Recht bei sich aufnahm, drang auch das freiere römische Frauenrecht in die alten deutschen Satzungen ein, und es wurden mehr oder weniger die Beschränkungen aufgehoben, welche nach den germanischen Volksrechten noch für die Frauen bestanden, nämlich die Verfügungsunfähigkeit und die sogenannte Geschlechtsvormundschaft. Dies geschah besonders in den südlicheren und mittleren Teilen Deutschlands, während in den norddeutschen Rechten, z. B. in Lübeck, Hamburg zc., die Bevormundung bestehen blieb. Ich will bemerken, daß nach dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 die Frau schon Vormünderin ihrer Kinder sein konnte. Gemäß der Nürnberger Reformation von 1479 war sie voll prozeßfähig und der Ehemann durfte sie nicht ohne ihre Vollmacht vertreten. Nach fast allen Stadtrechten war die Frau, die Handels- oder Gewerbefrau war, rechtlich sehr frei gestellt und unbeschränkt handlungsfähig, so daß also die Frau vom 13 — 16. Jahrhundert eine gute Rechtsstellung hatte.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hörte indessen diese gute Rechtsstellung auf und es griffen wieder Einschränkungen Platz. Teilweise drangen die Gedanken der den Frauen ungünstigeren norddeutschen Rechte nach Süden, teilweise kam auch mehr das Güterrecht des Sachsenspiegels, nämlich die Verwaltungsgemeinschaft, in Aufnahme, durch welche die Frau sehr beschränkt wurde. Es ist dies das Recht, das auch im Kanton Zürich gilt, das Recht, wonach Weibergut nicht wachsen und schwinden soll und das ganze Frauengut während der Dauer der Ehe in die Hände des Mannes kommt, die Frau darüber verfügungsunfähig wird. Und mit diesem Güterrecht drangen dann auch wieder die Unterschiede im Erbrecht und die Geschlechtsvormundschaft ein, die der Sachsenspiegel ebenfalls hat. So wurde also im 17. und 18. Jahrhundert die zivilrechtliche Stellung der Frau wiederum eine mehr minderwertige, in der Schweiz sowohl als in Deutschland und überall, wo gegen die Strömung des römischen Rechtes, vermischt mit dessen Beschränkungen, altdeutsche Rechtsgedanken wieder auftauchten. Es würde mich hier zu weit führen, wollte ich die Gründe zu dieser wieder mehr patriarchalischen Rechtsgestaltung auseinandersetzen; teils sind sie wirtschaftlicher, teils politischer Natur. Und diese Strömung hielt an bis zur französischen Revolution.

Die Männer der französischen Revolution wollten auch den Frauen mehr Rechte einräumen. „Nicht im alten Herkommen, — sagt *Mirabeau*, — sondern in der Vernunft soll man die Menschenrechte suchen.“ Ein Dekret vom 15. Mai 1790 sollte alle privatrechtlichen Vorrechte des männlichen Geschlechtes überhaupt abschaffen. Durch ein Dekret vom August 1792 wurde verordnet, daß die väterliche Gewalt über volljährige Personen, also die Töchter, aufgehoben sei. Es wurde eine gleiche Erbteilung ohne Unterschied der Geschlechter eingeführt, und auch die Unfähigkeit der Frau, Urkundszeuge zu sein, beseitigt. Diese Unfähigkeit wurde später wieder eingeführt. Dagegen hat seitdem die Geschlechtsvormundschaft in Frankreich aufgehört. Und auch die gleiche Erbteilung hat *Napoleon* im Code zivil bestehen lassen, freilich aus andern Gründen, da er den Frauen im übrigen feindlich gesinnt war, wie man dies an seinem Code spürt.

Die freie Rechtsströmung für die Frau, die von Frankreich ausging, griff dann allmählich auch auf andere Länder über. In den deutschen Staaten wurde die Geschlechtsvormundschaft nach und nach beseitigt, zuletzt 1877 in Wismar; die Schweiz hob sie durch das Handlungsfähigkeitsgesetz vom Jahre 1881 auf. Die ungleiche Erbteilung, wonach die Söhne größere Quoten als die Töchter erhielten, wurde in Zürich durch die Revision von 1887 abgeschafft, allerdings giebt es hier noch Sohnesvorteile bei Liegenschaften.

In der Gegenwart hat die Frauenbewegung auch das Rechtsgebiet ergriffen. Wie die wirtschaftliche, möchte sie auch die rechtliche Stellung der Frau verbessern. Wie weit das bisher Erfolg hatte und wie die Frau in einigen dieser modernen Rechte gestellt ist, soll jetzt gezeigt werden.

---

## II. Die zivilrechtliche Stellung der Frau in einigen Hauptländern der Gegenwart.

### 1. Die zivilrechtliche Stellung der englischen Frau.

Allgemein wird angenommen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und England diejenigen Staaten seien, in denen die Frauen die freieste Rechtstellung haben.

In der That haben sie in den meisten der Vereinigten Staaten ein sehr freies Recht, z. B. in New York, Ohio, Mississippi, Colorado u. a. Sie sind Herr über ihr Vermögen und ihren Arbeitserwerb, und frei von jeder Beschränkung und Bevormundung, können sie in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung wie der Mann Rechtsgeschäfte abschließen. Beschränkungen finden sich nur in den Staaten französischer und spanischer Ansiedelungen, wie Louisiana, Texas, Neu-Meriko zc.

Was dagegen England anbelangt, so hat es erst in neuerer Zeit ein besseres Recht für Frauen eingeführt. Noch in den 60 Jahren des 19. Jahrhunderts war die private Rechtsstellung der englischen Frau eine ziemlich niedrige. Es zeigte sich in England dieselbe Erscheinung, die wir heute in der Schweiz finden, die nämlich, daß bei

einer sehr ausgebildeten politischen Freiheit und einer eminenten Freisinnigkeit in diesen Dingen das persönliche Recht einzelner Menschenklassen ein sehr zurückgebliebenes, ja mittelalterliches sein kann. So hatte die englische Frau bis zu den siebziger Jahren, obschon Frauen auf den englischen Thron berufen werden konnten, fast keine Rechte über ihr Vermögen, ebensowenig über ihre Kinder. Der Ehemann konnte nach Gutdünken über die Kinder verfügen, sie auch der Mutter entziehen; er verfügte über das Vermögen der Ehefrau, und wenn sie etwas erwarb, und er Verlangen nach diesem Erwerbe hatte, so konnte er ihn mit Beschlagnahme belegen und sich aneignen. Ihm gehörte also auch der Arbeitserwerb der Ehefrau. Ohne Einwilligung des Mannes konnte eine Frau weder vor Gericht gehen, noch irgend eine Rechtshandlung vornehmen, ja nicht einmal ein Testament machen. Ergreifend hat ein solches Verhältnis Malwida von Meysenbug in den „Memoiren einer Idealistin“ geschildert, worauf ich hier verweise.

So niedrig war die privatrechtliche Stellung der englischen Frau, daß im Jahre 1870 Lord Cairns im englischen Oberhause sagen konnte: die englische Gesetzgebung sei in dieser Hinsicht die zurückgebliebenste in ganz Europa. Indessen nahm die „Gesellschaft für sozialen Fortschritt“, die Sache in die Hand. Im Jahre 1868 stellte Shaw-Lefevre im Unterhause den Antrag, daß der Frau das Recht auf ihren Arbeitserwerb gegeben werde. Der Kommission, die dann gewählt wurde, gehörte auch John-Stuart Mill an, der ja den Frauen bekannt geworden ist durch sein berühmtes Buch „Ueber die Hörigkeit der Frau“. Im August 1870 wurde dann wirklich ein Gesetz erlassen, das die Stellung der Frau wesentlich verbessert hat. Nach diesem Gesetz sollte jeder Lohn und Verdienst, den eine Frau unabhängig von ihrem Mann durch eigene Arbeit erwerben würde, und jeder Gewinn aus einer von ihr ausgeübten beruflichen, wissenschaftlichen, litterarischen und künstlerischen Thätigkeit ihr gehören und sie das alleinige Verfügungsrecht darüber haben. Ebenso erhielt sie Eigentumsrecht und Verfügungsfreiheit über ihr ererbtes Gut bis zum Betrage von 200 Pfund und über Liegenschaften, die sie als Intestaterbin erbt, hier allerdings mit gewissen Beschränkungen. Sie durfte Gelder auf Sparkassen

zu eigenem Recht anlegen, auch ihr Leben versichern lassen u. s. w.

Aber bei dieser Reform allein blieb es nicht.

Vielmehr wurde im Jahre 1882 durch ein Gesetz vom 18. August, das am 1. Januar 1883 in Kraft trat, ein totaler Umschwung in der zivilrechtlichen Stellung der englischen Frau herbeigeführt. Nach diesem berühmt gewordenen Gesetz wurden alle Beschränkungen, denen die Frau noch unterlag, aufgehoben; für die Ehe wurde als Güterrecht die Gütertrennung eingeführt und die Frau erhielt über ihr Gut, ihr Vermögen und ihren Arbeitserwerb dieselbe Dispositionsfähigkeit, wie der Mann über das seine. Die englische Frau, auch die Ehefrau, kann jetzt jede Art von Rechtsgeschäften ohne Einwilligung des Mannes eingehen; sie kann auch ohne seine Erlaubnis vor Gericht auftreten; sie kann Testamentvollstreckerin, Vormünderin, Vermögensverwalterin sein; sie kann ihr Vermögen anlegen, wo sie will; kurz die verheiratete Frau ist nicht mehr beschränkt als es der Mann oder eine unverheiratete Frau in derselben Lage wäre. Die Resultate dieses Gesetzes sollen sehr glückliche sein und bei vielen Ehen ein größeres häusliches Glück zur Folge gehabt haben. — Eine Schattenseite dieses Gesetzes ist es, daß die Frau, wenn sie freiwillig ihrem Manne Kapitalvermögen leiht oder anvertraut, beim Konkurse des Mannes nicht unter die Gläubiger gerechnet werden kann, sondern erst nach allen andern Gläubigern einen Anspruch hat, daß sie also in der Regel dann ihr Geld verliert. Allein, da sie diese Folge kennt, kann sie ihr auch vorbeugen.

Immerhin ist auch England noch kein gelobtes Land im Frauenrecht. Die Rechte der unehelichen Mutter sind gering. Für ein uneheliches Kind kann der Frau höchstens 5 Shilling per Woche zugesprochen werden. Ebenso scheint mir nicht genug vorgesorgt, daß ein Familienvater auch seine Unterhaltspflichten gegen die Frau und die Kinder erfüllen muß. Das englische Recht ist ein gutes Recht für die wohlhabenden Frauenklassen, weniger gut für die Frau der unteren Stände; (vergl. z. B. die Schlußnovelle in Rudyard Kipling's „Mancherlei neue Geschichten,“ übersetzt von L. Lindau, Berlin 1900).

Beiläufig sei erwähnt, daß das Gesetz vom 18. August 1882 nur für England und Irland, nicht aber für

Schottland gilt. In Schottland gilt heute noch das Güterrecht der Gütergemeinschaft, bei dem der Ehemann allein über das gemeinschaftliche Vermögen verfügt; doch hat die Ehefrau seit 1881 ein Verfügungsrecht über ihr Sondergut und ihren Arbeitserwerb erhalten.

## 2. Die französische Frau.

Ich habe schon angeführt, daß in Frankreich im Jahre 1791 eine gleiche Erbteilung zwischen Söhnen und Töchtern eingeführt wurde. Aber dies Gesetz hatte mit der Emanzipation der Frau wenig zu thun; vielmehr glaubte die Demokratie, daß sie damit, — mit der gleichen Erbteilung, der Aufhebung der Testierfreiheit und der Einführung einer Erbteilung in natura — den Großbesitz zerstören würde. Dies war auch die Meinung Napoleon's, als er diese Bestimmungen in sein Gesetzbuch, den „Code Napoleon“, aufnahm. Denn als sein Bruder Josef in Neapel sich über die Widersetzlichkeit mancher vornehmen Familien beklagte, schrieb er ihm: „Führe den Code ein; das ist der große Vorteil des Code, er befestigt Deine Macht, da er keine reichen Häuser übrig läßt“. Und er fügte hinzu, daß auch er deshalb dieses Gesetz eingeführt habe.

Indessen hat dieses Gesetz mit eine andere Folge gehabt. Vor 100 Jahren, sagt Rümelin, seien die französischen Ehen so fruchtbar wie die deutschen gewesen. Als man aber Angst bekam, daß Frankreich durch die Erbteilung in gleichen Stücken in ein System der Zwergwirtschaft hineingeraten und „in Staub zerfallen würde“, suchte man dem durch Beschränkung der Kinderzahl entgegenzuwirken. Daher die Tendenz zur Bevölkerungsabnahme in Frankreich, zum Zweifindersystem.

Dennoch hat dieser Artikel 745 des Code zivil, wonach die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Erstgeburt in gleichen Portionen nach Kopfteilen erben, viel zur Beförderung der Frauenbewegung beigetragen. Die Möglichkeit Besitz zu haben, giebt immer eine gewisse Macht. Im übrigen hat die französische Frau folgende Rechtsstellung:

Die unverheiratete Frau über 21 Jahren ist handlungsfähig wie der Mann, aber sie kann nicht Vormünderin sein, denn nur die Mutter und Großmutter haben dieses Recht. Sonst ist sie also unbeschränkten Rechtes.

Ganz anders verhält es sich mit der verheirateten Frau. Die Ehefrau ist ihrem Manne „Gehorsam“ schuldig; sie ist verpflichtet, bei ihm zu wohnen und ihm allenthalben zu folgen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen für gut findet. Wenn sie sich dessen weigert, kann sie nach einem Gerichtsentscheid *manu militari* dazu gezwungen werden. Sie kann ohne Ermächtigung des Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst wenn sie eine öffentliche Handelsfrau ist oder in Gütertrennung lebt; sie kann auch, wenn sie in Gütertrennung lebt, ohne seine schriftliche Einwilligung über ihr Vermögen nicht verfügen, keine Schenkungen machen und keine Veräußerungen vornehmen, — das Gericht kann eventuell die Einwilligung ersetzen. Nur wenn sie eine öffentliche Handelsfrau ist, kann sie Geschäfte, die zu diesem Gewerbe gehören, ohne Einwilligung des Ehemannes abschließen, aber sie kann nicht ohne seine Einwilligung Handelsfrau sein. Ist der Mann im Gefängnis oder hat er sie verlassen, so braucht sie statt seiner die richterliche Ermächtigung. Während der Ehe übt der Vater über die Kinder allein die elterliche Gewalt aus, erst nach seinem Tode geht sie an die Mutter über. Heiratet die Witwe aber zum zweiten Mal, so verliert sie die Vormundschaft wieder oder es wird ihr ein Mitvormund gesetzt. Auch kann der Vater durch Testament neben der Mutter noch einen Mitvormund ernennen, ohne dessen Einwilligung die Mutter dann nichts thun darf. Dagegen kann natürlich eine Mutter, wenn sie stirbt, nicht ebenso einen Mitvormund ernennen. Bemerkenswert ist jedoch, daß wenn der Mann geisteskrank ist oder aus andern Gründen bedormundet wird, die Ehefrau zu seiner Vormünderin ernannt werden kann.

Ueber das in der Ehe herrschende Güterrecht läßt Frankreich Eheverträge zu, und es kann auch Gütertrennung verabredet werden. In diesem Fall wird der Mann nicht Herr über das Frauenvermögen, sondern die Frau verwaltet es selbst. Aber daß sie nicht ohne des Mannes schriftliche Einwilligung über dies Gut verfügen kann, sagte ich schon. Wird kein Vertrag gemacht, so gilt eine beschränkte Gütergemeinschaft. Bei diesem Recht wird alles Vermögen, das die Eheleute in die Ehe bringen oder ererben mit Ausnahme der Liegenschaften, ebenso der Arbeitserwerb der Gatten gemeinschaftliches Gut, über wel-



ches der Mann allein verfügt, — er kann ohne Einwilligung der Frau es veräußern, belasten, verkaufen, wie er will, — er veraltet auch ihr persönliches Vermögen. Infolgedessen kann er sich auch den Arbeitserwerb seiner Frau aneignen und was sie durch Fleiß erwirbt, ebenfalls verbrauchen. Es existiert keine Einschränkung. Leider bilden nun die Ehen ohne Ehevertrag in Frankreich die Mehrzahl. Nach Louis Frank werden kaum 32% der Ehen unter Vertrag geschlossen, 68% ohne Vertrag, d. h. von 290,319 Heiraten im Jahre 1891 wurden nur 91,725 Ehen mit Ehevertrag abgeschlossen, 198,594 Ehen aber ohne Vertrag. Daß dieses Recht für die Frau ein sehr nachteiliges ist, liegt auf der Hand und es haben sich auch Männer für eine Aenderung ausgesprochen, die nicht der feministischen Bewegung angehören, wie z. B. Paul Caffitte in den „Lettres d'un Parlementaire“, Paris 1894. Er sagt:

„Man spricht seit einiger Zeit viel von den Rechten der Frauen. Ich gehöre nicht zu denen, welche für sie politische Rechte fordern, aber ich glaube, daß es sehr Zeit ist, ihre zivilrechtliche Stellung zu verbessern. Man würde in den ausländischen Gesetzgebungen mehr als eine finden, die man nachahmen sollte. Um nur ein Beispiel anzuführen: ist es nicht monströs, daß die Frau nicht das Eigentum an ihrem Arbeitserwerb hat, daß der Lohn einer fleißigen Arbeiterin von einem faulen und trunksüchtigen Mann mit Beschlag belegt werden kann? Man muß die Frau, man muß das Kind mehr schützen, als bisher. Man muß nicht vergessen, daß das Interesse nicht alles bedeutet, sondern daß auch das Gefühl eine soziale Tatsache ist, dem eine Regierung, die dauern will, Rechnung tragen muß. Erst an dem Tage, da sie auch die Frauen für sich hat, wird die Republik definitiv begründet sein.“

Nur als man durch das Gesetz vom 9. April 1881 die Postsparkassen in Frankreich einführte, gab man auch der Frau das Recht, ohne Einwilligung des Mannes Einlagen zu machen und sie zurückzuziehen. Mit Recht hat aber Louis Bridel ausgeführt, daß bei dem gesetzlichen Güterrecht in Frankreich auch der Mann ohne ihr

Wissen und Willen diese Summen wieder einziehen kann, so daß es fraglich ist, ob ihr diese Ersparnisse auch immer zu gute kommen.

Daß eine uneheliche Mutter in Frankreich sehr schlecht dasteht, ist bekannt. Denn es werden in Frankreich überhaupt keine Vaterschaftsklagen zugelassen. Nur durch die Gerichtspraxis ist insofern eine Verbesserung eingeführt worden, als man zuweilen dem unbescholtenen, verführten Mädchen aus dem Titel der unerlaubten Handlung eine Schadensersatzklage gegen den Verführer giebt. Aber die Gerichtspraxis ist ein schwankendes Recht, weil es hier völlig auf richterliches Ermessen, d. h. auf die subjektive Anschauung des jeweiligen Richters ankommt. Doch macht sich jetzt in Frankreich eine Strömung geltend, die die Rechte der unehelichen Mutter verbessern will.

Man sieht also, daß die Französin heute noch eine sehr zurückgebliebene Rechtsstellung hat, wie man es nicht in einem Lande erwarten sollte, das fast immer an der Spitze der Freiheitsbewegungen stand, und in dem die Frauen vermöge ihrer hohen Intelligenz im politischen und sozialen Leben stets eine hervorragendere Rolle gespielt haben, als andernwärts. Immerhin ist gerade in Frankreich die feministische Bewegung heute sehr lebhaft und auf sozialem und politischem Gebiet hat sie bereits mehr Erfolge errungen als die Frauenbewegung in Deutschland und vielleicht auch in der Schweiz; so sind die Frauen bürsenschaftlich, die Handelsfrauen haben das aktive Wahlrecht bei Handelsrichterwahlen, viele wissenschaftliche Berufe stehen ihnen offen, sie können Ärzte, Advokaten etc. sein und der Zugang zu den bürgerlichen Berufen wird ihnen sogar leichter gemacht als in England.

### 3. Die italienische Frau.

Besser als das französische Recht ist das italienische Frauenrecht. Ich will es in Kürze darlegen:

Die unverheiratete volljährige Frau ist ebenso rechtsfähig wie der volljährige Mann. Das Gesetz von 1865 ließ sie allerdings nicht als Zeugin zu, aber durch ein Gesetz von 1877 wurde die Beschränkung durch Mancini, der damals Justizminister war, abgeschafft. Er sagte:

„Das Recht, Zeuge zu sein, ist ein natürliches Recht. Warum will man die Frau dieses Rechtes berauben? Warum will man ihr den Titel einer Bürgerin geben, aber nicht die geringsten Rechte aus diesem Titel? Es wäre traurig, wenn wir uns noch von den Irrtümern des alten römischen Rechtes beeinflussen lassen würden.

So wurde das Gesetz erlassen, das lautet: „Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Frauen als Zeugen bei privaten und öffentlichen Urkunden ausschließen, sind aufgehoben.“ Und wie die Italienerin Zeuge bei Testamenten und allen zivilstandsamtlichen Akten sein kann, so kann sie auch Testamentsvollstrecker sein.

Dagegen kann die Frau an sich noch nicht Vormünderin sein, sondern es können nach dem Tode der Eltern, — schon das Gesetz von 1865 gab auch der Mutter die elterliche Gewalt, — von Frauen nur die weiblichen Ascendenten und die volljährigen unverheirateten Schwestern der Eltern zur Vormundschaft berufen werden, — andere Frauen sind dazu unfähig.

Was die Stellung der verheirateten Frau anbelangt, so gilt der Mann als Haupt der Familie und die Frau ist verpflichtet, ihm überall hin zu folgen, wo er seinen Aufenthaltsort nimmt, — doch ist ein Zwang nicht statthaft, sondern die Frau, die ohne Grund sich vom Ehemann entfernt, verliert nur gegen ihn ihre Unterhaltsansprüche und eventuell noch einen Teil ihrer Einkünfte, erleidet also nur pekuniäre Nachteile. Das herrschende Güterrecht ist das römische Dotalsystem. Es wird dem Ehemann ein Heiratsgut bestellt, die Dos, und alles übrige Vermögen der Frau, welches nicht dafür gegeben wurde, bildet das selbständige Vermögen der Frau, das ihr Eigentum bleibt und das sie allein verwaltet und genießt. Trotzdem kann sie auch nicht frei über dies selbständige Vermögen verfügen, da sie überhaupt ohne Einwilligung des Mannes keine Veräußerungen und keine Schenkungen machen, keine Darlehen und Kapitalien aufnehmen, keine Bürgschaften eingehen oder solche Geschäfte vor Gericht vertreten darf. Frei ist nur die Handelsfrau. Allein die Frau darf doch vom Manne sich von Anfang an eine notarielle Generalvollmacht zu allen diesen Geschäften geben lassen und wenn sie dies gleich bei Eingeh-

hung der Ehe thut, so ist sie frei und braucht zu den einzelnen Geschäften keine Einwilligung mehr. Von Eheverträgen dürfen die Eheleute keinen andern, als den der Errungenschaftsgemeinschaft eingehen, d. h. die eingebrachten oder ererbten Güter verbleiben immer dem Teil, der sie besaß, und nur das in der Ehe gemeinsam erarbeitete Gut darf gemeinschaftliches Gut werden. Ueber die Teilung der Errungenschaft können die Eheleute im Vertrag selbst Bestimmungen treffen, bestimmen sie nichts, so gelten die gleichen Anteile. Der Mann verwaltert die Errungenschaft, ist aber in der Verfügung darüber beschränkt. Die Ehefrau wird Eigentümerin ihres Arbeitserwerbs; alles, was sie erwirbt, gehört zu ihrem selbständigen Vermögen, doch muß sie, wenn sie kein oder nur wenig Heiratsgut bestellt hat, auch etwas damit zum Unterhalt der Familie beitragen. Aber der Mann hat gar kein Verfügungsrecht über den Arbeitserwerb oder das selbständige Vermögen der Frau. Ausgehändigt kann ihm davon nur dann etwas werden, wenn er dazu eine Vollmacht der Ehefrau hat. Das italienische Ehegüterrecht ist also ein sehr gutes für die Frau und es hat, obschon es bald 40 Jahre besteht, was wichtig ist, nie zu den geringsten Klagen Anlaß gegeben. Interessant ist ein Ausspruch des Barons de Renzi's. In seiner Schrift über die „Frauenfrage“ sagte er: „Ich selbst habe von dem Art. 134 des italienischen Gesetzes Gebrauch gemacht und meiner Frau von Anfang an eine Generalvollmacht über ihr Vermögen gegeben. Weit entfernt davon, daß ich mich darüber zu beklagen gehabt hätte, halte ich dafür, daß unser Recht noch nicht weit genug geht, und daß man das englische Prinzip der vollständigen Unabhängigkeit der verheirateten Frau sanctionieren sollte.“

Auch hat die italienische Mutter eine elterliche Gewalt; während der Ehe hat zwar der Vater das Vorrecht, — aber sie übt sie aus, wenn er sie nicht ausüben kann und nach seinem Tode. Ein Vormund wird erst bestellt, wenn beide Eltern tot sind oder sie beide selbst bevormundet wurden. Auch die uneheliche Mutter, die ihr Kind anerkennt, ist ohne weiteres dessen Vormünderin. Eine eigentliche Vaterschaftsklage ist auch in Italien ausgeschlossen, aber das uneheliche Kind hat doch eine Klage auf Unterhalt, wenn sich aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der

Eltern ergiebt, wer der Vater oder die Mutter ist, oder wenn dies mittelbar aus einem Gerichtsurteil hervorgeht. Sodann kann ein solches Kind freiwillig anerkannt werden. Männer und Frauen, Söhne und Töchter haben ein gleiches Erbrecht, ohne Unterschied des Geschlechtes.

#### 4. Die Rechtsstellung der Oesterreicherin.

Auch die Oesterreicherin hat, wie die Italienerin, im allgemeinen eine nicht üble Rechtsstellung, wobei man zu bedenken hat, daß das Privatgesetz im Jahre 1811 erlassen wurde. Die unverheiratete, volljährige Frau ist auch in Oesterreich vollständig handlungsfähig, kann aber nicht Testamentzeuge oder Vormund sein. Die Volljährigkeit wird für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 24. Jahr erlangt. Die verheiratete Frau hat über ihr Vermögen und ihren Arbeitserwerb freie Macht; sie oder ihre Eltern können dem Mann ein Heiratsgut bestellen, wurde es aber nicht vor Eingehung der Ehe bedungen, so hat der Mann darauf keine Anspruch. In diesem Fall, und wenn die Eheleute über das Vermögen keine Uebereinkunft getroffen haben, behält jeder Teil sein voriges Eigentumsrecht, und auf das, was er während der Ehe erwirbt oder auf was immer für eine Art bekommt, hat der andere Teil keinen Anspruch. Wenn der Ehemann die Verwaltung des Vermögens der Frau haben sollte, so braucht er zu allen Veräußerungsgeschäften ihre Vollmacht. — Für das Heiratsgut hat der Mann auf Verlangen des Bestellers oder der Frau Sicherheit zu geben.

Der Vater hat allein die rechtliche Gewalt über die Kinder. Nach seinem Tode kann auch die Mutter, wenn ihr Schwiegervater nicht mehr lebt, Vormünderin der Kinder werden. Außer der Mutter darf von Frauen auch eine Großmutter zum Vormund bestellt werden, ihnen, den Frauen, wird aber ein Mitvormund gesetzt.

Es gilt gleiches Erbrecht ohne Unterschied des Geschlechtes.

Die Rechte der unehelichen Mutter sind um vieles besser als in Frankreich und Italien. Sie ist zwar nicht Vormünderin über ihr Kind, aber sie hat in erster Linie das Erziehungsrecht, während pekuniär vorzugsweise der uneheliche Vater für das Kind sorgen soll. Vergleiche, welche der Vater mit der Mutter abschließt, können dem Rechte des Kindes nicht schaden, und es geht die Verpflichtung

tung, für die unehelichen Kinder zu sorgen, auch auf die Erben der Eltern, z. B. die beiderseitigen Großeltern zc. über, gewiß eine gute Rechtsbestimmung.

### 5. Die Rechtsstellung der Frau in Deutschland.

Hier haben sich die Frauen, insbesondere der Allgemeine deutsche Frauen-Verein, schon seit 1869 mit der Frage der Besserstellung der Frau im Privatrecht beschäftigt. 1877 und 1892 richteten sie Petitionen hierüber an den Reichskanzler und den Reichstag, die bei der Ausarbeitung des neuen deutschen Privatgesetzes berücksichtigt wurden. Allerdings hat dies Gesetz, das seit 1. Januar 1900 in Deutschland gilt, nicht alle Wünsche der Frauen erfüllt, aber ihre Rechtsstellung ist doch seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um vieles besser geworden als früher.

Die unverheiratete volljährige Frau hat jetzt nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch dieselbe private Rechtsstellung wie der Mann, sie kann, wie er, auch Frau- und Testamentszeuge und ebenso Vormund sein. Also nicht bloß die Mutter und Großmutter eines Kindes können zur Vormundschaft über dasselbe berufen werden, sondern jede volljährige Frau kann auch über ein fremdes Kind als Vormund ernannt werden. Eine Ehefrau muß aber die Einwilligung ihres Mannes beibringen. Auch besteht für die Frauen, und wie mir scheint, mit Recht, noch kein Uebernahmsszwang. Sie können eine Vormundschaft annehmen, sie müssen es nicht. Im Erbrecht ist die deutsche Frau nicht benachteiligt, die Kinder zc. erben gleich, ohne Unterschied des Geschlechtes. Die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind haben ungefähr eine Rechtsstellung wie in Oesterreich. Der Vater hat einen Unterhaltsbeitrag zu geben und er hat die Alimente auch noch nachzuzahlen, wenn er nicht gleich von Anfang an für das Kind gesorgt hat. Die Alimentationspflicht des Vaters geht bis zum 16. Jahre des Kindes und begreift in sich die Kosten für die Erziehung und die Ausbildung zu einem Berufe. Abfindungen müssen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts haben. Für die Erhebung der Vaterschaftsklage ist gleichwie in Oesterreich keine Frist gesetzt. Die Mutter hat Anspruch auf die Kosten der Entbindung und den Unterhalt für die ersten sechs Wo-

chen nach der Entbindung und kann verlangen, daß dieser Betrag samt drei Monaten Unterhaltsgeld für das Kind schon vor der Geburt deponiert werde. — Die verführte Verlobte hat eine spezielle Schadenersatzklage.

Weniger gut ist die Stellung der verheirateten Frau im neuen deutschen Gesetz. Zwar ist die eheliche Vormundschaft abgeschafft worden, auch die verheiratete Frau ist vertrags- und prozeßfähig; ihr Arbeitserwerb wird ihr Eigentum, aber sie wird durch das herrschende Güterrecht wieder gebunden. Wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wird, und — an Frankreich kann man sehen, wie verhältnismäßig gering die Zahl der Eheverträge bleibt, — kommt die deutsche Ehefrau unter das Güterrecht der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft, ein Recht, das wir heute in Zürich haben und das die Frau ökonomisch völlig vom Ehemann abhängig macht. Der Ehemann hat dann die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens und es bleiben ohne Vertrag nur die persönlichen Gebrauchsgegenstände (Kleider, Schmuckfachen u. s. w.) und der Arbeitserwerb, sowie der Gewinn aus einem besondern Erwerbsgeschäft das Eigentum der Ehefrau. Durch Vertrag kann die verheiratete Frau allerdings ein viel besseres Recht erlangen; — sie kann sich einen Teil ihres Vermögen als selbständiges Vermögen vorbehalten, ja sogar in Gütertrennung leben, aber, wie gesagt, dazu ist ein Vertrag nötig, der vor Gericht oder einem Notar abgeschlossen werden muß und wie viele arme Leute werden nicht die Kosten scheuen? Der Vorschlag von Professor Anton Menger und Professor Gierke, daß die Eheleute bei der Eheverklündung vor dem Zivilstandsbeamten sollten erklären können, ob sie einen Ehevertrag eingehen wollen und was für einen, ist leider nicht durchgegangen.

Einen Vorteil hat die deutsche Verwaltungsgemeinschaft vor der Zürcherischen allerdings dadurch voraus, daß das eingebrachte Gut vielmehr geschützt ist, als in Zürich. Der Ehemann darf ohne Zustimmung der Frau nicht über ihr Gut verfügen und er soll auch im allgemeinen das Kapitalvermögen wie Mündelgut sicher anlegen. Scheint er das Frauenvermögen zu schädigen, so darf die Frau Sicherheit verlangen, ja auf Aufhebung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes klagen, — es tritt dann Gütertrennung ein. Auf Einsetzung der

Gütertrennung kann sie auch klagen, wenn er ihr und den Kindern nicht den genügenden Unterhalt giebt.

Wie ich nun sagte, können die Eheleute durch Vertrag überhaupt Gütertrennung für sich einführen. Die Verträge werden in ein Güterrechtsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Bei der Gütertrennung ist die Frau natürlich ganz selbständig. Sie verwaltet und verfügt dann über ihr Gut, wie sie will. Doch hat sie zu den Lasten des ehelichen Haushalts, zu den Ausgaben der Familie, beizutragen; sie darf auch den Beitrag, insoweit er zur Bestreitung des Unterhalts nötig ist, zur eigenen Verwendung zurückbehalten, sobald der Mann selbst nicht genügend für den Unterhalt sorgt. — Neben der Gütertrennung sind noch andere Güterrechte zulässig, doch würde mich das hier zu weit führen.

In dem Rechte über die Kinder steht die Mutter hinter dem Vater noch zurück, beide haben zwar die elterliche Gewalt, aber bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vaters vor und er übt die elterliche Gewalt während der Ehe vornehmlich aus. Erst nach dem Tode des Vaters, oder wenn ihm die elterliche Gewalt über die Kinder genommen, oder er selbst bevormundet wird, steht der Mutter die elterliche Gewalt zu. Vormundschaft tritt jezt in Deutschland erst ein, wenn beide Eltern tot sind.

Das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten ist ein gutes. Neben Kindern erben sie  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum; neben Eltern, Geschwistern, Großeltern die Hälfte; neben entfernteren Verwandten die ganze Hinterlassenschaft. Durch Testament oder Eheverträge können die Eheleute einander noch mehr Vorteile einräumen, da das Pflichtteilsrecht in Deutschland beschränkt ist und nur den Nachkommen, Eltern und Ehegatten ein solches zukommt.

##### 5. Die Rechtstellung der Schweizerin.

Die Rechtstellung der Schweizerin ist heute noch nach den einzelnen Kantonen sehr verschiedenartig gestaltet. Bekanntlich hat jeder Kanton und Halbkanton noch sein eigenes Privatrecht und ist vorerst nur das Obligationenrecht, das Zivilstandsrecht und die Handlungsfähigkeit bundesrechtlich geordnet.

Die unverheiratete, volljährig d. h. 20-jährig gewordene Frau genießt in der Schweiz nach Erlaß des Hand-



lungsfähigkeitsgesetzes von 1881 ziemlich freie Geschäftsfreiheit. Sie kann alle Rechtsgeschäfte ohne Vormund eingehen. Als Testamentszeuge darf sie jedoch nur in Graubünden und Schaffhausen zugezogen werden, in andern Kantonen höchstens in Notfällen; auch hat sie noch nirgends das Recht, Vormünderin zu werden. Sodann werden in einer Reihe von Kantonen die Frauen, speziell die Töchter, noch im Erbrecht nachgesetzt. Ein gleiches Erbrecht haben sie nur in den 14 Kantonen und Halbkantonen: Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Tessin, im Berner Jura, Graubünden, Uri, Appenzell Inner- und Außerrhoden, Obwalden, Glarus, Schaffhausen und in Baselland und Baselstadt. In den andern Kantonen sind sie zurückgesetzt. Teils erhalten sie kleinere Anteile an der Hinterlassenschaft, teils haben die Söhne ein Vorrecht an den väterlichen Liegenschaften wie z. B. noch in Zürich.

Schlimmer als die unverheiratete Frau steht die verheiratete Frau da. Nach sämtlichen kantonalen Rechten steht sie unter der Vormundschaft des Mannes und verliert dadurch die Fähigkeit, in selbständiger Weise rechtsgültig zu handeln. Eine Ausnahme findet in der Schweiz nur dann statt, wenn die Ehefrau einen selbständigen Beruf oder ein selbständiges Geschäft als sogenannte Handelsfrau betreibt oder wenn sie, was die Kantone Baselland und Baselstadt, ebenso Neuenburg zulassen, in Gütertrennung lebt. Am günstigsten ist die Stellung der Ehefrau noch in den Rechten der Berner Gruppe (Bern, Luzern, Solothurn, Nargau); nach diesen Rechten hat sie nicht nur, wenn der Mann stirbt, das Vormundschaftsrecht über ihre Kinder, sondern sie kann sich auch, wie namentlich in Luzern und Solothurn, einen größeren Teil, in Solothurn auch das ganze Vermögen, zu freier Verfügung und Verwaltung vorbehalten. Außer in diesen Kantonen kann die Mutter Vormünderin ihrer Kinder noch sein in Genf, Neuenburg, Freiburg, im Berner Jura, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden und sofern dies der Mann durch Testament bestimmen würde und nur so weit in Wallis.

Dagegen ist ein Vormundschaftsrecht der Mutter ausgeschlossen in Zürich, Zug, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell Inner- und Außerrhoden, den beiden Basel und in der Centralschweiz: Schwyz, Uri und Unterwalden.

In den Rechten Zürichs und der Züricher Gruppe, sowie in der Zentralschweiz steht das Frauenrecht überhaupt auf der tiefsten Stufe. Hier gilt als Güterrecht noch die Güterverbindung, ein Recht, das die Rechte der Frau an ihrem Vermögen zu Gunsten ihres Mannes total einschränkt und die Ehefrau fast unmündig macht. Auch hat der Ehemann, wenn die Ehefrau nicht Handelsfrau ist, das Recht an ihrem Arbeitsvererb; sie erwirbt nicht für sich selbst, sondern alles ihrem Gebieter und hat nach einem harten, arbeitsreichen Leben, in dem sie ihre Kräfte verbraucht hat, ebenso fahl abzuziehen, als sie in die Ehe trat. Es ist dies ein unendlich trostloses Recht, da selbst durch die Arbeit eines ganzen Lebens für die Frau nicht der geringste Erfolg erreicht werden kann.

In dieser Beziehung besitzen Genf, Waadt und Neuenburg jetzt glücklichere Bestimmungen. Im Jahre 1893 petitionierte die „Association pour la réforme de la condition légale de femmes“ in Genf an den Conseil d'Etat: es möchte der Genferin die Disposition über ihren Arbeitsvererb eingeräumt werden. Namentlich Professor Bridel und Marie Goegg haben sich um diese Bewegung verdient gemacht und es wurde dem Gesuch dann auch durch das Genfer Gesetz vom 7. November 1894 entsprochen. Seine Hauptbestimmungen lauten:

*Art. 1.* Le femme mariée aura, sur le produit de son travail personnel pendant le mariage et sur les acquisitions provenant de ses gains, les mêmes droits que la femme séparée de biens (art. 1449 C. C.). Ces droits ne s'étendront pas aux bénéfices résultant d'une activité exercée en commun par les deux époux.

*Art. 2.* La femme qui, par son travail, aura acquis des biens personnels, répondra sur ces biens des dettes contractées par elle sans l'autorisation du mari. Elle devra également contribuer proportionnellement à ses facultés et à celles du mari aux frais du ménage commun, à l'entretien et à l'éducation des enfants. Toutefois les biens personnels à la femme ne répondront de ces dernières dettes qu'à défaut de biens appartenant au mari ou à la communauté. Ils ne répondront pas des autres dettes contractées par le mari.

*Art. 5.* La séparation de biens peut être poursuivie en justice par la femme, outre les cas prévus

par l'article 1443 du Code civil, lorsque le mari ne remplit pas les obligations qui lui incombent en vertu des articles 61, 70 et 72 de la loi du 20 mars 1880, sur l'état-civil, le mariage et le divorce. (Code civil, art. 203, 212, 214).

*Art. 6.* La femme demanderesse pourra, par le jugement prononçant la séparation de biens, obtenir pour elle et ses enfants une pension alimentaire proportionnée aux facultés du mari.

Elle pourra aussi former sa demande en pension alimentaire postérieurement au jugement de séparation de biens. Le Président peut, en cours d'instance, ordonner toute mesure provisionnelle nécessaire pour assurer le paiement de la pension alimentaire.

Neuenburg und Waadt folgten dem Genfer Beispiel. Neuenburg insofern, als es im Jahre 1899 bestimmte, daß die Frau allein berechtigt sei, ihren Arbeitserwerb einzuziehen, darüber zu quittieren und zu Gunsten der Gemeinschaft zu verfügen. Außerdem läßt Neuenburg Gütertrennung mit voller Handlungsfähigkeit der Frau zu, wie sie vertraglich auch in Baselstadt (Gesetz von 1884) und Baselland (Gesetz von 1891) begründet werden kann. Waadt erließ dann 1899 ebenfalls ein Gesetz, wonach die Frau Eigentümerin des Arbeitserwerbes wird mit allen Rechten; außerdem hat dieses Gesetz der Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder eingeräumt.

Es erübrigt mir, noch ein paar Worte über die gegenwärtige Stellung der unehelichen Mutter bei uns zu sagen. Von allen Kantonen haben nur die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und ein Teil des Berner Jura keine Vaterschaftsklage. In diesen Teilen gilt noch der durch den Code Napoleon geschaffene Satz: Die Nachforschung nach der Vaterschaft sei untersagt, der uneheliche Vater dürfe gerichtlich nicht festgestellt und natürlich auch zu keinen Alimenteren angehalten werden. Eine Petition der Waadtländischen Frauen, welche im Interesse der unglücklichen Mädchen und Kinder um die Wiedereinführung der Vaterschaftsklage petitionierte (im alten Recht von Waadt vor ca. 50 Jahren war die Vaterschaftsklage zugelassen worden), wurde im Großen Rat sehr kühl aufgenommen und blieb ohne Erfolg. Die Genfer Jurisprudenz läßt indeß zuweilen eine Schadensersatzklage

wegen Verführung der Mädchen zu. Also abgesehen von diesen wenigen Kantonen, lassen alle übrigen die Vaterschaftsfrage zu, und Wallis z. B. hat hierin noch ein besseres Recht als Zürich. Im einzelnen ist die Frage allerdings sehr verschieden gestaltet, die Klagefrist ist überall weit mehr beschränkt als in Deutschland und Oesterreich; Zürich läßt sie nur während der Schwangerschaftsdauer, Wallis noch drei Monate darüber und Argau ein ganzes Jahr nach der Geburt zu. In manchen Kantonen wird die Höhe der Alimente vom Richter festgesetzt; in Argau können der Mutter jährlich nur 75—150 Fr. zugesprochen werden. Die meisten Kantone geben indessen der Mutter keinerlei besondere Sicherheit dafür, daß die Alimente durch den Vater auch gezahlt werden. Nur in der Centralschweiz kann der Vater eventuell korrekzionell bestraft werden, wenn er die Beiträge nicht leistet; so sagt Obwalden:

Art. 15. Wer als Vater sich freiwillig bekennet oder gerichtlich verurteilt wird, hat, nebst einer Entschädigung von 30—50 Fr. für Entbindungs- und Kindbettkosten, einen in halbjährigen Raten vorauszubehahlenden Beitrag an die Verpflegung und Erziehung des Kindes zu leisten. Dieser ist je nach der Erwerbsfähigkeit und dem Vermögen des Beklagten vom Gerichte festzusetzen, kann 70—180 Fr. jährlich betragen und ist von der Geburt des Kindes an bis zum zurückgelegten 17. Jahre zu entrichten.

Leistet der Vater den ihm auferlegten Beitrag nicht und muß infolge dessen das Kind aus öffentlichen Fonds unterstützt werden, so kann er dafür korrekzionell bestraft werden, sofern er nicht unverschuldete Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen imstande ist.

Art. 17. Ist der Beklagte kein Schweizerbürger, aber hält er sich im Kanton Obwalden auf, so kann derselbe nach erfolgter Anzeige oder Klage zur genügenden Kaution angehalten und sein im Kanton liegendes Vermögen, abgesehen von den Bestimmungen des gewöhnlichen Arrestes, mit Beschlagnahme belegt werden.

Vorbehalten bleiben diesfällige Staatsverträge.

Ich will noch bemerken, daß Glarus dem unehelichen Kinde ein Erbrecht auch gegenüber dem Vater gibt. Die uneheliche Geburt, sagt es in seiner Revision des Erbrechts

von 1899, soll keinen Unterschied in der Erbfolge begründen. Die unehelichen Kinder seien gegenüber Vater und Mutter und den übrigen Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite gleich erbberechtigt und werden gleich beerbt wie die ehelichen Kinder.

Völlig anders und besser wird sich aber die Rechtsstellung der Schweizerin gestalten, sobald das in Arbeit befindliche schweizerische Civilgesetz zustande kommen und in Kraft treten sollte. Von diesem Tage an werden die kantonalen Rechte zu gelten aufhören und die Rechte der Schweizerin in der ganzen Schweiz die gleichen sein.

Ich glaube nun, daß den meisten, die dieses lesen, die civilrechtliche Stellung der Frau nach dem Entwurf, der für dieses Gesetz vorliegt, bekannt sein wird. Der Redaktor desselben, Herr Prof. Huber, hat an der Jahresversammlung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins am 20. Juni 1901 in Bern den Frauen den Inhalt in einem schönen und klaren Vortrag dargelegt. Und ich selbst habe im vorigen Jahre fünf Vorträge über diesen Entwurf gehalten, die gedruckt vorliegen und im Buchhandel erschienen sind. Es wird daher genügen, wenn ich hier das in Aussicht genommene Frauenrecht des künftigen schweizerischen Gesetzes nur ganz summarisch darlege.

Was die volljährige, unverheiratete Frau anbelangt, so soll sie dastehen wie in Deutschland; sie soll völlig handlungs- und prozeßfähig sein und soll auch die Befugnis haben, als Zeuge und Vormund zu fungieren. Gegen die Bestimmung, daß sie auch Vormünderin sein darf, hat sich bisher niemand ausgesprochen, nur Gerichts-Präsident Spreng in Bern möchte nicht so weit gehen und die Uebertragung einer Vormundschaft an Frauen nur über Kinder bis zu 12 Jahren geben. Es ist also anzunehmen, daß dieses Recht durchgehen und zwischen der Rechtsstellung der unverheirateten Frau und der des Mannes privatrechtlich kein Unterschied mehr bestehen bleiben wird.

Anderß steht es mit der verheirateten Frau. Von dem Recht, das seit dem 5. Jahrhundert in der Schweiz gilt, scheint man sich, obwohl die Verhältnisse so völlig andere geworden sind, auch im neuen Entwurfe nicht losmachen zu können. Nominell wird zwar die eheliche Vormundschaft beseitigt; auch die Ehefrau soll handlungs- und prozeßfähig

sein; aber wenn sie vor Eingehung der Ehe keinen Ehevertrag abschließt, so kommt sie unter das Güterrecht der Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft, das ihre Verfügungsfähigkeit ausschließt, d. h. ihr ganzes eingebrachtes und ihr künftig ererbtes Vermögen wird wieder in die Gewalt des Mannes kommen und wenn es auch nicht sein Eigentum wird, so wird er doch allein die Verwaltung, ja auch eine sehr weitgehende Verfügung darüber haben. Denn wenn auch der Entwurf bestimmt, daß der Ehemann nur mit Einwilligung der Frau über ihr Weibergut verfügen dürfe, so schwächt er doch diese Bestimmung sogleich wieder ab, indem er die Verfügungen des Mannes, die er trotzdem und ohne Einwilligung der Frau über ihr Vermögen trifft, nicht nichtig macht, sondern sie zu Recht bestehen läßt, wenn der Dritte, an den er solches Weibergut abtrat, oder verpfändete, oder verkaufte, nicht weiß, daß er ohne die Einwilligung der Frau gehandelt hat und sie sie vielleicht verweigert hätte. Die Sicherheit des Frauengutes ist also im Entwurf geringer als in Deutschland. Die Ehefrau andererseits wird über ihr Frauengut so wenig verfügen können wie heute. Sie braucht zu allen Verpflichtungen die Einwilligung des Ehemannes. Kurzum die Gebundenheit der Ehefrau durch das Güterrecht und ihre Verfügungsunfähigkeit, wenn sie nicht die jedesmalige Erlaubnis des Mannes hat, dauern in der Hauptsache fort und damit auch die Rechtsstellung, welche die Ehefrau heute in Zürich hat. Nur in einigen Nebensachen wird im künftigen Zivilgesetz die Frau, die unter dem gesetzlichen Recht der Güterverbindung lebt, während der Ehe ein besseres Recht haben, als zur Zeit in Zürich. Sie darf nämlich prinzipiell einen Beruf oder ein Gewerbe betreiben, sobald sie dadurch ihre Pflichten als Gattin und Mutter nicht erheblich vernachlässigt, und es gehört ihr auch der Arbeitserwerb und nicht bloß, wenn sie eine Handelsfrau ist, sondern auch, wenn sie eine Näherin, Spetterin, Fabrikarbeiterin zc. wäre. Und zweitens hat der Richter auf Begehren der Ehefrau stets die Gütertrennung anzuordnen, wenn sie nachweist, daß der Ehemann nicht für sie und die Kinder sorgt, oder wenn der Ehemann überschuldet oder fruchtlos betrieben ist, oder er keine Sicherheit für das Weibergut leisten will. Ebenso soll die Gütertrennung eintreten, wenn der Ehe-

mann in Konkurse seine Gläubiger nicht voll befriedigen kann. Mit diesem Moment, da Gütertrennung eintritt, kommt dann das Frauenvermögen, wenigstens das, was noch übrig sein sollte, in die Verwaltung und Verfügung der Ehefrau.

Ich lege auf diese Gütertrennung, die auch während der Ehe eintreten kann, deshalb so großes Gewicht, weil die Frau, sobald sie die Möglichkeit erhält, eine Gefährdung ihres Weibergutes zu erkennen, doch noch sich selbst in die Verwaltung und Verfügung ihres Weibergutes einsetzen lassen kann.

Auf eine andere Bestimmung, welche man für so vorteilhaft hält, daß nämlich die Schuldner des Mannes, wenn er seine Unterhaltspflicht veräußert, angewiesen werden können, an die Ehefrau zu zahlen, lege ich dagegen weniger Gewicht. An sich klingt der Satz ja schön. Wer aber die Praxis kennt, weiß, daß damit wenig gewonnen wird. Denn sobald der Richter eine solche Anweisung erläßt, wird der Mann die Arbeit verlassen, und es wird schwer sein, seines Arbeitslohnes habhaft zu werden.

Wird also die verheiratete Frau nach dem Entwurf während der Ehe nur in einigen Nebenpunkten besser gestellt werden, so wird der Entwurf eine bedeutende Verbesserung für sie für den Fall der Auflösung der Ehe bringen. Heute soll in Zürich das Weibergut nicht wachsen und nicht schwinden und vermögensrechtlich steht die Ehefrau bei Anfang und Ende der Ehe völlig gleich da. Im künftigen Gesetz soll sie nun einen Anteil an dem in der Ehe ersparten und erworbenen Gut erhalten. Zwar hat sich der Entwurf darüber nur unbestimmt ausgedrückt und nur in Ausnahmefällen der Frau einen Anteil geben wollen. Aber der Hauptgedanke, daß sie Anteil am ersparten Gut haben soll, hat doch gezündet und eine allgemeine Zustimmung erfahren, sodas die Verbesserungen des Entwurfs dahin gehen werden, ihr Anteiisrecht positiver zu gestalten. Auch die Kaufmännische Gesellschaft in Zürich, der Schweizer Wirterei-Verein und die Basler Handelskammer haben sich für den Anteil der Frau an der Errungenschaft ausgesprochen. So sagt die letztere:

„Für ungerecht und unwürdig halten wir die bevorzugte Stellung des Mannes und seiner Erben in Bezug auf die Errungenschaft laut Art. 242 f.

Die Frau sollte in allen Fällen eo ipso an der Ertrungenschaft beteiligt werden und für ihren dahingehenden Anspruch nicht auf den Richter angewiesen sein . . . . Hier sollte nicht der Richter zu entscheiden haben, sondern schon das Gesetz unzweifelhafte Klarheit schaffen, indem es der Frau eine feste Quote z. B. ein Drittel oder die Hälfte der Ertrungenschaften zuerkennen würde." (Vergl. „Anträge und Anregungen des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins“ p. 19.)

Und so hat auch die große Expertenkommission gedacht, welche im vergangenen Jahre diese Teile des Entwurfs beraten hat. In ihrer ersten Abstimmung gelangte sie dazu, der Frau die Hälfte von dem ersparten Vermögen zuzuerkennen. Später zog sie den Beschluß jedoch in Wiedererwägung und setzte einen Anteil von einem Drittel fest. Mit der Hälfte glaubte man zu weit zu gehen. Immerhin, ob nun den dritten Teil oder die Hälfte, (die Hälfte wäre vom Standpunkt der Frau aus natürlich vorteilhafter gewesen, so bedeutet dieser Beschluß doch eine bedeutende Verbesserung in der Vermögenslage derjenigen Frauen, die z. B. in landwirtschaftlichen Verhältnissen, oder beim Betrieb eines Geschäftes dem Manne helfen oder ihre ganze Sorge dem Haushalte zu widmen haben. Daneben bleibt in den Fällen, wo die Frau einen Beruf betreibt, oder einen selbständigen Arbeitsverdienst hat, — es wird dies in der Minderheit der Ehen der Fall sein — dieser Verdienst, soweit sie ihn nicht für den Haushalt verwendet, ihr Separatvermögen und alleiniges Eigentum. Sodann kann aber nach dem Entwurf auch künftig ein Ehevertrag mit Gütertrennung eingegangen werden, und hier hat die Expertenkommission den Entwurf noch bedeutend verbessert. In diesem Fall verwaltet die Ehefrau ihr Weibergut und ihr Erworbenes selbständig und kann auch selbständig darüber verfügen, — jedoch ist sie natürlicherweise verpflichtet, auch ihrerseits einen Beitrag an die Kosten des Haushalts zu geben. Die verheiratete Frau, die einen solchen Vertrag macht und entweder vollständige Gütertrennung hat oder sich doch einen größeren Teil ihres Vermögens als Sondergut vorbehält, ist dann in Anbetracht dieses Vermögens ebenso verfügungsfähig wie der Ehemann und wird im Ganzen keine schlechte Stellung haben.



Ferner wird das künftige Civilgesetz eine bedeutende Verbesserung im Mutterrechte bringen. Grundsätzlich spricht der Entwurf nicht mehr von einer väterlichen, sondern von einer elterlichen Gewalt, und es hat die Mutter während der Ehe schon ein gewisses Vertretungsrecht. Nach dem Tode des Mannes übt sie dann allein die elterliche Gewalt aus und hat die Verwaltung des Kindervermögens. Eine Ungleichheit zwischen Vater und Mutter bei Eingehung einer zweiten Ehe, welche der Entwurf enthielt, hat die große Kommission beseitigt und vielleicht läßt sich hoffen, daß National- und Ständerat dieser Aenderung zustimmen werden.

Auch die uneheliche Mutter wird nach dem entworfenen Zukunfts-gesetz in der ganzen Schweiz eine bessere Stellung haben. Die Vaterschaftsklage wird prinzipiell zugelassen und damit anerkannt, daß auch der uneheliche Vater beitragspflichtig sei. Allerdings soll die Klage schon in drei Monaten nach der Geburt des Kindes verjähren, während Deutschland und Oesterreich die Klage ohne Zeitgrenze zulassen. Da aber die Klage für die welschen Kantone schon eine Neuerung bedeutet, so wird man sich auch mit einem minderen Rechte zufrieden geben müssen. Weniger gut ist, daß der Entwurf keine Art von Vorsorge enthält, wonach die Beiträge mehr als bisher erhältlich gemacht werden können. Ich glaube nämlich, daß heute zwei Drittel der Vaterschaftsklägerinnen, denen Alimente zugesprochen sind, sehr wenig mit ihrem Urtheil ausrichten, denn ein großer Teil der verurteilten Väter verläßt einfach die Stadt oder man erhält von ihm einen leeren Pfandschein.

Betrachten wir noch die erbrechtliche Stellung der Frau, so wird ein Unterschied zwischen den Geschlechtern nicht mehr gemacht und die Vorzugsrechte des Sohnes vor der Tochter werden beseitigt werden. Was das Erb-recht der Ehegatten, also auch der Ehefrau anbelangt, so soll sie nach dem Entwurf neben Kindern die Hälfte des Vermögens zur Nutznießung, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum und den Rest zur Nutznießung erben. Durch Testament oder Ehevertrag können die Eheleute einander noch eine bessere Stellung einräumen. Auch hier hat die große Kommission den Entwurf insofern bedeutend verbessert, als ein Ehegatte die Wahl haben soll, ob er neben Kindern die halbe Nutznießung oder

ein Viertel zu eigen erben will. So wird also im Großen und Ganzen das künftige Gesetz, wenn es wirklich zustande kommt, dem deutschen mit Bezug auf das Frauenrecht nicht erheblich nachstehen. Es wird aufräumen mit verschiedenen alten Vorurteilen, wie dem z. B., daß eine Frau nicht Vormünderin sein kann; es wird die Arbeit und Thätigkeit der Frau mehr zu Ehren bringen; und es wird überhaupt einen großen Fortschritt bedeuten. Zu wünschen wird nur sein, daß es überhaupt und zwar möglichst bald zustande kommt.

Litteratur: 45 u. 46 Vict. c. 75 „An act to consolidate and amend the acts relating to the property of married women“. — Van Swinderen „Ueber das Güterrecht der Ehefrau in England“ in der Zeitschrift für Vergleich. Rechtswissenschaft, Bd. V, pag. 275 ff. — Codes français et lois usuelles, herausgegeben von G. F. Rivière. — Civilgesetzbuch des Königreichs Italien, übersetzt von Dr. L. Roncalli. — Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich von 1811 und die neuen Civilprozeß-Gesetze von 1895 und 1896. — Das neue bürgerl. Gesetzbuch für Deutschland vom 18. August 1896. — Die einschlägigen schweizerischen Kantonalgesetze. — Eugen Huber, System des schweizerischen Privatrechts. — Louis Dribel, „Droit matrimonial“ im „Signal de Genève“, Nr. 1 vom 29. Dezember 1894 (enthält das Genfer Gesetz vom 7. Nov. 1894). — Louis Franf, „Le témoignage de la femme“, Brüssel 1896; Derselbe, „L'épargne de la femme mariée“, Brüssel 1896. — Madenroth, „Zur Geschichte der Handels- und Gewerbefrau“, Zürich 1894; Dieselbe, „Ueber die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf zum schweiz. Civilgesetzbuch“, Zürich 1901. — Friedrich von Wyß, „Die Ehefrauen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung“, Zürich 1896. — U. a.

---

# VI.

## Frauenfrage und Arbeiterinnenschutz.

Von

Prof. Dr. Herkner.

Die nachstehenden Ziffern bieten eine kleine Uebersicht über den Umfang dar, welchen der Frauenerwerb in einzelnen, für unsere Erörterungen wichtigeren Ländern aufweist:

	Erwerbsthätige weibl. Geschlechts	Es sind erwerbsthätig von	
		100 Angehörigen des weibl. Geschlechtes	männl.
Schweiz	(1888) 435,190	29,0	61,4
Deutsches Reich	(1895) 6,578,350	25,35	61,4
Oesterreich	(1890) 5,771,734	47,3	63,2
Frankreich	(1891) 5,191,084	27,0	58,8
Italien	(1881) 5,701,275	40,2	66,3
Großbritannien u. Irland	(1891) 5,207,742	26,8	63,4
Vereinigte Staaten	(1890) 3,914,571	12,8	58,7

Während in Bezug auf die Männer relativ unerhebliche Unterschiede auftreten, scheint der Frauenerwerb von Land zu Land eine außerordentlich verschiedene Bedeutung zu besitzen. Wenn es nun auch richtig ist, daß in Ländern höherer wirtschaftlicher Kultur, wie in den Vereinigten Staaten und in England, die Frau in geringerem Maße in den Dienst der Erwerbswirtschaft gespannt wird als in wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten, wie z. B. in Italien oder Oesterreich, so sind in Wirklichkeit die Differenzen doch nicht ganz so belangreich als sie die Statistik angibt. Sie sind teilweise auch auf die Verschiedenheit der Methode zurückzuführen, nach welcher der Frauenerwerb ermittelt worden ist. Gerade die Erfassung

der weiblichen Erwerbsthätigkeit gibt Probleme auf, welche eine sehr verschiedene Lösung finden können. Sollen Frauen und Töchter, welche im Geschäfte des Familienhauptes in gewissem Umfange mitwirken, als erwerbsthätig gezählt werden? Unter welchen Bedingungen gewinnt diese Thätigkeit den Charakter eines Hauptberufes, wann eines Nebenberufes? In der Landwirtschaft gehen Hauswirtschaft und Erwerbshauswirtschaft vielfach Hand in Hand. Es ist deshalb auch schwer festzustellen, unter welchen Umständen die Thätigkeit der Bäuerin die Merkmale eines besonderen landwirtschaftlichen Erwerbes gewinnt. Es gibt es viele Fälle, in denen die Antwort ungewiß ausfällt. Während Oesterreich in allen zweifelhaften Fällen einen Frauenerwerb, namentlich in der Landwirtschaft, angenommen hat, ist in England und Amerika das entgegengesetzte Prinzip verfolgt worden. Wo der Erwerb nicht über allem Zweifel stand, fand er keine Berücksichtigung. Aus diesem Grunde ist es besser, auf gewagte Vergleiche zu verzichten.

Untersucht man die Frauenerwerbsverhältnisse in der Schweiz, so ergibt sich, daß von 100 weiblichen Personen 5% als Dienstmädchen, 24% als Erwerbsthätige im engeren Sinne des Wortes anzusehen sind; mehr als 12% sind im eigenen Geschäfte oder im Geschäfte von Familienangehörigen thätig, 11% als Angestellte oder Arbeiterinnen in fremden Unternehmungen. Nach der Schweiz. Fabrikstatistik von 1895 waren 80,995 oder 40,5% der Fabrikarbeiter weiblichen Geschlechtes (in der Textil-Industrie 65,4%, in der Uhrenindustrie 34,2%).

Auf welche Weise hat sich dieser stattliche Umfang des Frauenerwerbes ausgebildet?

Einmal durch Wandlungen in dem Charakter der Hauswirtschaft. Während ursprünglich diese selbst für alle Bedürfnisse die notwendigen Güter herstellt und nichts dem Verkehre entnimmt, tritt allmählich der Prozeß der Berufsbildung auf. Die Hauswirtschaft genügt sich nicht mehr selbst in allen Stücken, sondern kehrt die Produktion gewisser Güter über den eigenen Bedarf hinaus aus, bringt den Ueberschuß zum Verkauf und sucht sich mittelst des so beschafften Geldes andere, nicht in der eigenen Wirtschaft erzeugte oder herstellbare Güter zu beschaffen. Diese Loslösung einer besonderen Erwerbshauswirtschaft vom Haushalte hat einen wichtigen Einfluß auf die ganze Stellung

der Frau ausgeübt. Ursprünglich galt ihre Arbeit dem Bedarfe der Familie. Dieser Bedarf zog der Arbeit bestimmte natürliche Grenzen. Ihre ganze wirtschaftliche Thätigkeit blieb von der Außenwelt unabhängig. Allmählich aber kommen einzelne ihrer Produkte (Gespinnte, Gewebe, Strickarbeiten, Flechtarbeiten, Stidereien, Spitzen usw.) auf den Markt. Die Verwertung dieser Erzeugnisse unterliegt den Launen der Mode, dem Wechsel der Marktkonjunkturen. Eine Frau kann genau so tüchtig und fleißig gearbeitet haben wie zuvor, erhält aber trotzdem weniger bezahlt, weil ihre Waren weniger begehrt werden, oder weil sie andere billiger liefern können, oder weil bei gleichgebliebener Nachfrage von anderer Seite mehr angeboten worden ist. Will man trotzdem die Geldeinnahme in der alten Höhe festhalten, so wird länger gearbeitet. Schließlich werden auch die Kinder herangezogen. Und so konnte der Oberriechter Schwyzer von Zug in einer Stidereigegend auf die Frage: „Wann arbeiten die Kinder bereits mit?“ die Antwort erhalten: „Sobald sie gehen und stehen können!“

Obwohl die Frau noch innerhalb des Hauses dem Erwerbe nachgeht und die Familie äußerlich nicht auseinander gerissen wird, entstehen doch schon äußerst gefährliche Verhältnisse. Wegen der zunehmenden Erwerbsarbeit tritt eine Vernachlässigung des Haushaltes ein. Den Neugeborenen fehlt die rechte Pflege. Die heranwachsenden Kinder werden durch vorzeitige Arbeit erschöpft, fühlen sich als Ausbeutungsobjekte ihrer Eltern und streben deshalb darnach, das Heim verlassen und eine ungebundenere Lebensweise führen zu können.

Damit soll nicht gesagt sein, daß überall und unter allen Umständen diese häusliche Erwerbsthätigkeit der Frau so abschreckende Züge aufweisen muß. Aber alle Untersuchungen, welche über diese Zustände angestellt worden sind, zeigen, daß üble Verhältnisse die Regel bilden.

Eine Verbesserung ist überaus schwierig. Es handelt sich zumeist um Thätigkeiten, welche in einer großen Zahl weithin verstreuter Privatwohnungen ausgeführt werden und deshalb durch die Behörde schwer zu kontrollieren sind. Ueberdies ist das Eindringen in die Familienverhältnisse mißlich. So dürften die Uebelstände, die mit der Hausindustrie und Heimarbeit verknüpft erscheinen, der Hauptsache nach erst mit diesen Betriebsformen selbst verschwinden.

In vielen Fällen läßt die rasch vordringende Fabrik diesen Untergang der Hausindustrie als nahe bevorstehend erscheinen.

Das Fabrikssystem ist der zweite Faktor, welcher die Frauenarbeit revolutioniert hat. Gerade der Arbeiten, welche vorzugsweise von Frauen ausgeführt werden, des Spinnens und Webens, hat sich der Fabrikbetrieb am frühesten bemächtigt. Hatte die Maschine diese Arbeiten aus dem Hause heraus in die Fabrik gezogen, so mußten auch die Frauen ihrer Arbeit nachfolgen. Sie haben sich dem Wandel nicht leichten Herzens gefügt. Durch äußerst niedrige Lohnansprüche suchten sie sich die Heimarbeit zu erhalten. Allein wie groß auch ihre Virtuosität im Hungern und Darben sein mochte, die technisch-ökonomische Ueberlegenheit der Fabrik war noch viel größer. Und so zählen wir denn in der Schweiz 1895 in der That 81,000, in Deutschland 884,239 Fabrikarbeiterinnen. Nun unterliegt der Frauenerwerb nicht nur den schwankenden Bewertungen des Marktes, sondern die Frau muß auch hinaus aus dem schützenden Gehege des Hauses, der Familie, unter Fremde. Die Arbeitszeit in den Fabriken dauerte ursprünglich 12—14 Stunden. Nicht selten trat ununterbrochener Betrieb ein. Die Frauen hatten dann auch Nachtarbeit zu leisten. Manche nahmen sogar an, daß gerade die Nachtarbeit für die Frauen vorteilhaft sei, da sie dann des Tags über um so besser für den Haushalt sorgen könnten. Der Staub, die Hitze, die Feuchtigkeit, das lange Stehen bei der Fabrikarbeit riefen allgemeine und besondere Frauenerkrankungen hervor. Früh- und Totgeburten wurden immer häufiger. Von den Kindern der Fabrikarbeiterinnen sank oft schon die Hälfte vor Erreichung des ersten Lebensjahres ins Grab. Die notgedrungene Vernachlässigung des Haushaltes beeinträchtigte die Ernährungs-Verhältnisse der Arbeiterklasse in empfindlichster Weise. Der Alkohol wurde als Tröster angerufen. Selbst Kinder im Säuglingsalter bekamen Alkohol zur Betäubung, damit sie die von der Tagesarbeit ermüdeten Eltern nicht im Schlummer störten. So entwickelte sich die Ueberzeugung, daß der Staat reformierend eingreifen müsse. Besondere Gesetze wurden zum Schutze der Kinder und Frauen erlassen. Es erfolgte eine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 11, 10½ oder 10 Stunden. Die

Nachtarbeit der Frauen wurde verboten. Es wurde ferner die Beschäftigung in Betrieben untersagt, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit verknüpft zu sein schienen. In der Schweiz wird jetzt auch die Freigabe des Samstag-Nachmittags erörtert. Zur Durchführung der Schutzgesetze ist eine besondere Beamtenkategorie, die Fabrikinspektoren, eingeführt worden. Neuerdings sind in mehreren Staaten auch Frauen in dieses Amt berufen worden.

Hat an dieser Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes die Frauenbewegung Anteil genommen? Besitzt sie Verdienste um dieselbe? Das ist nicht der Fall. Im Gegenteil. Namentlich in England und Frankreich ist der Arbeiterinnenschutz sogar von den Führerinnen der Frauenbewegung bekämpft worden. \*) Sie erblickten in ihm eine unzulässige Beschränkung der Erwerbssphäre der Frau. Mittels des Arbeiterinnenschutzes suchten sich die Männer nur wieder von den unwillkommenen Konkurrentinnen zu befreien. Die Nachtarbeit würde den Frauen nur entzogen, weil sie bessere Löhne gewähre. Es sei überhaupt ganz ungerrecht, daß gesetzgebende Körperschaften, in denen nur von Männern gewählte Männer als Abgeordnete saßen, sich eine Regulierung der Frauenarbeit anmaßten. Der Männerstaat habe sich da nicht einzumischen. Thue er es aber doch, so müßte man wenigstens verlangen, daß für Männer und Frauen dieselbe Regulierung der Arbeit einträte, also z. B. wie der Feministkongreß von Paris (1900) forderte, ein allgemeiner Achtstundentag. Von solchen Ideen bestimmt hat dann auch die Pariser Frauen-Zeitung „La Fronde“ lange Zeit mit den Behörden gekämpft, um entgegen dem gesetzlichen Verbot der Frauennachtarbeit, ihre Seherinnen doch zur Nachtzeit zu beschäftigen. Dieses Ziel ist schließlich dadurch erreicht worden, daß man diese Seherinnen als eine selbständige Produktiv-Genossenschaft hinstellte.

Um diese sonderbare Haltung zu verstehen, muß man sich die Verhältnisse vergegenwärtigen, aus denen die bürgerliche Frauenbewegung hervorgegangen ist.

---

\*) Vgl. Clementina Black, Some current objections to factory legislation for women in Mrs. S. Webb's: The case for the factory acts. London 1901.

Auch die Frauen des Mittelstandes sind von der Verlegung vieler weiblicher Arbeiten aus der Hauswirtschaft in die Erwerbswirtschaft, in die Fabrik, wesentlich berührt worden; namentlich diejenigen, welche nicht wohlhabend genug waren, um auf eigenen Erwerb ganz verzichten zu können. Innerhalb der Hauswirtschaft konnte manche Arbeit geleistet werden, ohne eine Einbuße in Bezug auf die soziale Stellung zu erleiden. Die Frau, die für den eigenen Bedarf spann, strickte, stichte, hädelte, nähte, wusch, bügelte u. s. w. vergab sich mit solchen Arbeiten nichts. Die Frau, die in einer Fabrik spann, wurde dagegen Fabrikarbeiterin, sie konnte sich nicht mehr als Angehörige der Mittelklasse betrachten.

Welche Stellung haben die bürgerlichen Frauen dieser Entwicklung gegenüber eingenommen? Die Einen suchten im feindlichen Gegensatze zur ökonomisch-technischen Entwicklung die hauswirtschaftliche Bedarfsbefriedigung in möglichst weitem Umfange aufrecht zu erhalten. Blättert man Frauenzeitschriften, wie z. B. „Fürs Haus“, durch, so stößt man immer wieder auf Mitteilungen von Frauen, welche noch eine Menge von Gegenständen im Haushalte herzustellen suchen, die man heute in der Regel meist aus Geschäften kauft. Dieses System, bei welchem die Frau zwar nicht selbst erwirbt, aber durch ihre häusliche Arbeit die erwerbswirtschaftliche Deckung des Bedarfes und damit den Bedarf nach Geldeinnahmen möglichst einschränkt, kann sich für Frauen auf dem Lande, in kleinen Städten, für Frauen mit vielen Kindern und ausgesprochenen hauswirtschaftlichen Neigungen bis zu einem gewissen Grade empfehlen.

Es gibt aber auch andere Frauen, die nicht gegen die moderne Technik kämpfen wollen, die keine besonderen Neigungen für die häusliche Bethätigung empfinden, die überhaupt nicht verheiratet sind oder für keine Familie zu sorgen haben. Suchten sie eine ihrer sozialen Rangstufe entsprechende Erwerbsarbeit, so stießen sie auf eine Menge Hindernisse, auf gewisse Anschauungen, was und was nicht für Frauen schädlich sei, auf bestimmte Traditionen oder Gesetze, auf bestimmte Organisationen des Unterrichtswesens, die sie benachteiligten. So entwickelte sich eine Frauenbewegung, welche vor allem für die Erweiterung der weiblichen Erwerbssphäre kämpfte, für volle Gleich-



berechtigung mit dem Manne. Es ist namentlich zu verstehen, daß den Trägerinnen dieser Bewegung der Arbeitersinnenschutz verdächtig vorkommen mußte, daß es ihnen schwer wurde, ihn richtig zu erfassen.

Und doch gibt es sehr triftige Gründe, die einen besonderen Arbeitersinnenschutz vollkommen rechtfertigen: \*)

1. Nach den Beobachtungen der Gewerbehygieniker, der Fabrikaufsichtsbeamten und Aerzte von Arbeiterkrankenkassen wird der weibliche Körper von den gesundheits-schädlichen Einflüssen der gewerblichen Arbeit (andauerndes Stehen und Sitzen, hohe Temperaturen, Aufenthalt in geschlossenen Räumen, schädliche Gase und Dämpfe, insbesondere Gifte) in höherem Grade angegriffen als der männliche.\*\*) Dieser Unterschied mag teilweise darauf zurückzuführen sein, daß Knaben unter Umständen mehr Gelegenheit gewährt wird, sich im Freien zu tummeln und so ihren Körper zu kräftigen, als Mädchen. Ferner wurde die weibliche Kleidung (Korset) und die oft mangelhafte Ernährung verantwortlich gemacht. Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß die Ernährung von den Arbeiterinnen oft infolge unzureichenden Lohnes, zuweilen auch im Interesse des Fußbedürfnisses vernachlässigt wird, so muß doch bedacht werden, daß jugendliche Arbeiter sich wieder durch übermäßigen Alkohol- und Tabakgenuß und geschlechtliche Exzesse schwächen. Wichtiger erscheint deshalb die größere Inanspruchnahme des weiblichen Organismus durch die Geschlechtsorgane und das Geschlechtsleben. Abgesehen von der Schwangerschaft ist während der Pubertät, der Menstruation und des Climacterium (Rückbildung der Geschlechtsorgane) eine erhöhte Disposition zur Erkrankung vorhanden. Soweit Arbeiterinnen in Frage kommen, die eine Haushaltung und Kinder zu besorgen haben, ist auch der größere Mangel an Schlaf und Erholung als ernster Posten in die Bilanz zu stellen. Solche Frauen haben eigentlich zwei Berufe zu erfüllen und das ist eine

\*) Das Nachstehende entspricht den Ausführungen in des Verfassers „Arbeiterfrage“. 3. Auflage, Berlin 1902. S. 370—375.

\*\*) Zadel, Arbeitersinnenschutz. Sozialistische Monatshefte. 1901. S. 163—190; Schuler und Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz.arau 1889. S. 18 ff. In der Baumwollspinnerei bezieht sich die Erkrankungs Häufigkeit der weiblichen Kassenmitglieder zu derjenigen der männliche wie 128 : 100, in der Baumwollweberei wie 139 : 100.

Last, unter der in der That die meisten zusammenbrechen. \*)

2. Die Frau hat nicht nur einen schutzbedürftigeren Körper, sie ist auch selbst weniger im Stande, sich den notwendigen Schutz aus eigener Kraft zu verschaffen als der Mann. Mittels der gewerkschaftlichen Organisation haben sich die Männer in einzelnen Gewerben und Ländern eine erheblich kürzere Arbeitszeit erkämpft als sie die Gesetzgebung vorschreibt. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen sind aber für Arbeiterinnen die Aussichten, leistungsfähige Gewerksvereine zu begründen, außerordentlich gering. Nicht einmal in die von Männern bereits geschaffenen Verbände können sie eintreten, wenn ihnen auch der Eintritt unter den gleichen Bedingungen wie den Männern gestattet wird. Sie sind eben wegen ungenügender beruflicher Ausbildung in der Regel außer Stande, denselben Bedingungen Genüge zu leisten. Die Arbeiterinnen scheuen sich eine mehrjährige Lehrzeit zu absolvieren, da sie mit der Möglichkeit rechnen, durch die Verheiratung bald entweder aus der Erwerbsarbeit überhaupt auszuschneiden oder sich im Erwerbszweige des Gatten zu betätigen, also einen Berufswechsel vorzunehmen.

3. Aus den angegebenen Gründen ist der Frauenschutz auch politisch leichter durchzusetzen als die Regulierung der Männerarbeit. Es wäre nun gewiß ein seltsamer Doktrinarismus, wenn man Verbesserungen des Frauenschutzes nur deshalb ablehnen sollte, weil es noch nicht möglich ist, für Männer die gleichen Fortschritte zu erzielen. Das trifft insbesondere für die Nachtarbeit zu. Gewiß wäre es an und für sich äußerst wünschenswert, wenn auch die Nachtarbeit der Männer entbehrt werden könnte. Das ganze moderne Erwerbsleben, der Eisenbahnverkehr, die kontinuierlichen Prozesse vieler Fabrikanlagen, das alles läßt leider eine vollkommene Aufhebung der Nachtarbeit nicht zu. Aber das Uebel ist gewiß geringer, wenn man die Nachtarbeit wenigstens auf den widerstandsfähigsten Teil der Arbeiterschaft, auf männliche erwachsene Arbeiter beschränkt.

\*) In Barmen entfielen ohne Berücksichtigung der Wochenbette auf 100 unverheiratete Arbeiterinnen im Jahre 500, auf 100 verheiratete Arbeiterinnen 852 Krankheitstage. Im Aufsichtsbezirke Unterfranken waren die entsprechenden Zahlen 496 und 745. Das ist ein so erheblicher Unterschied, daß er keineswegs durch das höhere Lebensalter der verheirateten Arbeiterinnen ausreichend erklärt werden kann. Vgl. Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin 1901. S. 90, 91.

Es beruht wahrscheinlich auch auf einer Illusion, wenn behauptet wird, daß die Nachtarbeit höhere Löhne erziele. Da die Nachtarbeit anstrengender als die Tagesarbeit ist, so muß sie natürlich einen nominell höheren Lohn abwerfen als die Tagesarbeit. Sonst würde sie schlechter als diese vergütet werden. Ob dieser Lohnzuschlag aber ausreicht, um ein genügendes Äquivalent für die größere Aufopferung von Lebenskraft bei Nachtarbeit darzubieten, ist äußerst zweifelhaft. Da nun aber, nach Versicherung der gewerbehygienischen Fachleute \*) die gewerbliche Nachtarbeit den Körper der Frau noch unverhältnismäßig stärker beeinträchtigt als den des Mannes, so müßte die Frau bei Nachtarbeit auch noch höhere Zuschlagsprozente erhalten als der Mann.

Die besonders ungünstigen Folgen, welche die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen nicht nur für diese selbst, sondern für ihre ganze Familie und somit für die Lage der Arbeiterklasse überhaupt hervorruft, haben dazu geführt, daß die Frage immer eifriger erörtert wird, ob nicht ein Ausschluß der eheweiblichen Fabrikarbeit überhaupt von der Gesetzgebung herbeigeführt werden sollte. \*\*) Im Jahre 1899 zählte man im Deutschen Reiche 884,239 Fabrikarbeiterinnen. Von ihnen waren 229,334 verheiratet. Die Erhebungen, welche das Reichsamt des Innern über die Ursache der eheweiblichen Fabrikarbeit veranlaßt hat, führten zu dem Resultate, daß diese in der überwiegenden Zahl der Fälle aus bitterster Not hervorgeht. Bald muß die Frau in die Fabrik, weil der Mann krank, invalid, arbeitslos, arbeits scheu, trunksüchtig oder überlich ist; bald handelt es sich um Frauen, die von ihren Männern verlassen worden sind oder ihre Männer haben Militärübungen abzuleisten, oder eine Gefängnisstrafe zu verbüßen. Schließlich ist auch der Lohn des Mannes oft so niedrig, daß er zur Erhaltung von Frau und Kind in keiner Weise ausreicht. Das sind Verhältnisse, über die man sich mit einem einfachen Verbote der eheweiblichen

\*) Vgl. das ausgezeichnete Referat Prof. Dr. Fr. Erlmann's über "Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben." Internationaler Kongress für Arbeiterschutz in Zürich 23.—28. August 1897. (Stenulare, Referate und Beiträge.) S. 90.

\*\*) R. Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik B. f. St. W. 1896; L. Pohle, Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Leipzig 1900; Derselbe, Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. J. f. G. S. XXV. S. 1327—1394; XXVI. S. 147—189; Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin 1901.

Fabrikarbeit nicht hinwegsetzen kann. Abgesehen von der großen Härte der Maßregel käme namentlich auch die Gefahr in Betracht, die Frauen aus den relativ geordneten Fabrikverhältnissen in die unreguliertesten Erwerbszweige der Hausindustrie und Heimarbeit zu drängen. Auch eine Zunahme illegitimer Verbindungen wäre zu befürchten.

Eher könnte für verheiratete Arbeiterinnen die Einführung des Halbzeitsystems in Erwägung gezogen werden. Die meisten Aufsichtsbeamten sprechen sich indes mehr für die allgemeine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit aus. Es wird sich auch in der That schwer bestreiten lassen, daß der Uebergang zum Zehnstundentage in Deutschland, in der Schweiz und in Oesterreich bereits ausführbar erscheint, nachdem ihn England schon längst besitzt und Frankreich ihn von 1904 ab einführen wird.

Im übrigen darf von der Hebung der Arbeiterklasse eine Einschränkung der eheweiblichen Fabrikarbeit erwartet werden. In dem Maße, als sich die Lohnverhältnisse der Männer bessern, als Arbeitslosen-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung ausgebaut werden, kommen die Ursachen, welche jetzt zur Fabrikarbeit der Frauen führen, zum guten Teil in Wegfall. In England und Nordamerika kann eine solche Abnahme bereits beobachtet werden. \*)

Nun gibt es freilich auch Frauenrechtlerinnen sozialdemokratischer Richtung, \*\*) welche zwar für besonderen Arbeiterinnenschutz eintreten, aber durchaus nicht wünschen, daß auch nur die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau zurücksähe. Der selbständige Frauenerwerb erscheint ihnen, vom Standpunkte der materialistischen Geschichtsauffassung aus betrachtet mit Recht, als die Bedingung ihrer völligen Emanzipation. Außerdem stellt die Rückkehr der Frau in die Hauswirtschaft einen ökonomischen Rückschritt dar. Der Einzelhaushalt ist bereits unrationell geworden. Es ist viel vernünftiger und technisch zweckmäßiger, wenn eine genossenschaftliche Hauswirtschaft eingerichtet wird. Die Frau kann dann ihrem Berufe nachgehen, Geld verdienen und mit Leichtigkeit durch die Vermittlung der genossen-

\*) Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezahlung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. A. f. f. S. XV. S. 369 ff.

\*\*) Lily Braun, Die Frauenfrage. S. 286, 287, 556, 557.

chaftlichen Haushaltsorgane eine weit vollkommenerere Daseinsform erschließen helfen. †)

Bis jetzt zeigt die Arbeiterklasse aber in Wirklichkeit nur eine sehr geringe Vorliebe für kollektivistische Lebensführung. Fabrikküchen und Fabrik Speisesäle finden, selbst wenn ihre Leistungen vorzüglich sind und die Arbeiter selbst an ihrer Verwaltung teilnehmen, relativ geringen Anklang. Die Wertschätzung der Produkte des eigenen Herds geht so weit, daß auswärtig wohnende Arbeiter es oft vorziehen, die Hauptmahlzeit erst abends nach der Heimkehr einzunehmen, oder daß sie sich das Essen mitbringen, besonders wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, es warm zu stellen. Diese Mißachtung der Anstaltsküchen ist um so merkwürdiger, als jetzt ja doch viele Arbeiterfrauen durchaus nicht imstande sind, in der Hauswirtschaft auch nur bescheidenen Ansprüchen zu genügen.

Im übrigen setzt die genossenschaftliche Form uninteressierte Arbeit an Stelle der interessierten. Die Frau geht in die Fabrik und übernimmt Arbeit ohne inneren Drang, vorwiegend von Erwerbsrücksichten geleitet. Und an ihre Stelle tritt wieder in Bezug auf Kinderpflege und Hauswirtschaft eine Angestellte der Genossenschaft, für die diese Arbeit dasselbe bedeutet, wie für jene Frau die Fabrikarbeit: ein notwendiges Uebel. Es ist deshalb wohl möglich, daß selbst bei achttündigem Normalarbeitstag diese Erwerbsarbeit schwerer drückt als die länger dauernde, aber mit größerer innerer Teilnahme ausgeführte Tätigkeit der Arbeiterfrau in ihrem eigenen Heim. Verglichen mit der Fabrikarbeit erscheint die wirtschaftliche Tätigkeit der Frau in ihrer Hauswirtschaft auch deshalb als das Vorzüglichere, weil sie sowohl in gesundheitlicher Beziehung, als in Hinsicht der Mannigfaltigkeit die Fabrikarbeit meist übertrifft. Für die Arbeiterfrau bedeutet der Verzicht auf die Fabrikarbeit und die Beschränkung auf die Hauswirtschaft eine soziale Erhebung. Sie steigt aus einer proletarischen in eine kleinbürgerliche Lebensweise empor. Hier beruht ein großer Unterschied gegenüber der Berufsarbeit, welche Frauen der gebildeten, aber wenig besitzenden Mittel-

†) Lily Braun, Frauenarbeit und Hauswirtschaft. Berlin (Vorwärts) 1901. Vgl. hierzu die Ausführungen meiner Kritik der L. Braun'schen Frauenfrage in Harden's Zukunft, 1902, unter dem Titel: Eine deutsche Beatrice Webb? ferner Scholler, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Leipzig 1900. S. 260 u. 264.

klasse leisten. Wenn diese Frauen vor der Frage stehen, ob sie selbst die Hauswirtschaft besorgen sollen oder ob es zweckmäßiger ist, durch die Erwerbsarbeit Mittel zu beschaffen, welche die Uebertragung der hauswirtschaftlichen Funktionen auf andere Personen gestatten, so wird die Entscheidung nicht mit Unrecht, namentlich wenn keine Kinder vorhanden oder die vorhandenen schon herangewachsen sind, zu Gunsten des letztgenannten Ausweges getroffen werden. Hier gilt die Berufsarbeit als die geistig Anregendere, sozial höher Stehende. Hier kann der Verzicht auf die Ausübung des Berufes, der der erlangten Bildung entsprechen würde, zu Gunsten der Hauswirtschaft eine soziale Herabsetzung, die Verstoßung aus einem bürgerlichen in ein kleinbürgerliches Dasein zur Folge haben.

So kann die Uebertragung der leitenden Gesichtspunkte der bürgerlichen Frauenbewegung auf die Verhältnisse der Arbeiterinnen leicht Schaden und Verwirrung stiften. Damit soll aber nicht behauptet werden, daß die Arbeiterinnen aus der Frauenbewegung selbst keinerlei Vorteile gezogen haben oder noch ziehen werden. Indem die bürgerliche Frau für eine bessere Stellung der Frau überhaupt im Rechtsleben kämpft, für eine höhere Geltung in Staat und Gesellschaft, handelt es sich um Fortschritte, die auch der letzten Proletarierin zu Statten kommen.

---

2

9871 074

949.4  
F84

Die Frauenbewegung in  
der Schweiz

DATE

ISSUED TO

949.4  
F84

Die Frauenbewegung in der  
Schweiz



1900

[Faint, illegible text covering the majority of the page]

Vertical line on the left side of the page.





